05
2006

241–304

Österreichisches Anwaltsblatt

34. Europäische Präsidentenkonferenz

255 **Justizpolitik in Europa**
Bundesministerin Mag. Karin Gastinger

258 **Europäisches Vertragsrecht**
RA Dr. Franz Markus Nestl

262 **Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht**
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer

267 **Modernes Gruppenverfahren kann allen Seiten nützen**
RA Dr. Alexander Klauser

www.rechtsanwaelte.at

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ

www.erstebank.at www.sparkasse.at
wohn²
ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.
199,-
Schluss mit Träumen!
www.wohnquadrat.at
Services rund um die Immobilie mit Top-Angeboten für Ihre Wohnraumfinanzierung erhalten Sie bei Ihrem Kundenbetreuer für Freie Berufe, in allen wohn²Centern der Erste Bank und Sparkasse oder unter wohnquadrat.at

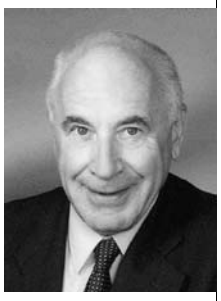

Präsident Dr. Benn-Ibler

Das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Seit Ende März dieses Jahres ist das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte in Betrieb.

Wer je die Mühe hatte, nach einem Testament suchen zu müssen, wer die Gefahr, die mit der Aufbewahrung eines nicht registrierten Testamentes verbunden sein kann, je verspürt hat, die Gefahr nämlich, dass ein Nachlass ohne Rücksicht auf ein solches Testament abgehandelt wird, wird an der Sinnhaftigkeit eines solchen Registers nicht zweifeln können.

Seit Jahren gibt es ja schon das Österreichische Zentrale Testamentsregister, das auch Rechtsanwälten zur Verfügung steht.

Um die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen weiter zu steigern, schien es dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aber richtig und notwendig, die Kollegenschaft nicht nur auf das Österreichische Zentrale Testamentsregister, das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, zu verweisen, sondern auch ein Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte zu schaffen.

Dies ist nunmehr geschehen, und in den wenigen Wochen des Echtbetriebes wurden bereits mehrere hundert letztwillige Verfügungen registriert. Gespeichert werden dabei jedoch nicht die letztwillige Anordnung selbst, sondern nur die Tatsache der Errichtung und der Ort der Hinterlegung.

Selbstverständlich bleibt es auch in Zukunft jedem Rechtsanwalt überlassen, letztwillige Anordnungen dort zu registrieren, wo es ihm richtig erscheint, oder wie es dem Auftrag des Errichters der letztwilligen Anordnung entspricht.

Registrierungen und Abfragen erfolgen online. Zur näheren Darstellung der Gestaltung des Testamentsregisters verweise ich auf www.rechtsanwaelte.at, wo Sie im Internen Bereich eine ausführliche Beschreibung und Bedienungsanleitung finden.

Um Ihnen einen besonderen Anreiz der Registrierung aller Ihrer Testamente, die bisher, aus welchem Grund auch immer, noch nicht registriert worden sind, zu geben, werden in einer Einführungsphase bis zum 30. 6. 2006 für Nach- und Neuregistrierungen € 3,– zzgl USt verrechnet, danach wird die Registrierung € 17,– zzgl USt kosten.

Selbstverständlich ist, dass ein Auftrag eines Klienten, der die Registrierung verbietet, stets zu beachten ist.

Die mit der Errichtung des Testamentsregisters der Rechtsanwälte beauftragte Gesellschaft[1)] ist in der Zwischenzeit an alle in Österreich tätigen Gerichtskommissäre herangetreten und hat bekannt gegeben, wie bei Todesfällen Abfragen aus dem Testamentsregister möglich sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Gerichtskommissäre jedenfalls dann, wenn das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung zu vermuten ist, eine solche Abfrage vornehmen werden. Insofern besteht nach unserer Einschätzung ebenfalls kein Unterschied zum Österreichischen Zentralen Testamentsregister.

Im Übrigen ist geplant, der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Herbst dieses Jahres eine Richtlinie zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach Rechtsanwälte vorbehaltlich einer Untersagung durch den Klienten verpflichtet sind, letztwillige Anordnungen in einem Testamentsregister registrieren zu lassen, womit endgültig sichergestellt wäre, dass so gut wie jede letztwillige Anordnung im Falle eines Verlassenschaftsverfahrens auch tatsächlich als Grundlage für die Verlassenschaftsabhandlung zur Verfügung steht.

Wir hoffen sehr, dass es uns damit gelungen ist, Ihnen ein taugliches Instrument für Ihre anwaltliche Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Sollten Sie im Zuge der Benutzung auf Mängel stoßen oder Verbesserungsvorschläge haben, steht Ihnen der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gerne zur Verfügung.

1) EDV-Technik DI Went Ges.m.b.H.

RECHTaktuell

Das Neueste der Edition Juridica

Riel/Schrefler-König/Szymanski/Wollner
Fremdenpolizeigesetz

Mit dem **Fremdenrechtspaket 2005** wurde das FrG 1997 in ein Fremdenpolizeigesetz (FPG) und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) aufgeteilt. Die Folge: **neue Rechtsgrundlagen.** Dieser Praxiskommentar enthält: • das **FPG** idF des Fremdenrechtspakets 2005 und der Novelle BGBl I 2005/157 • eine Übersicht über die entsprechenden Bestimmungen des FrG 1997 • die **FPG-DV 2005** • die **Eurodac-VO** sowie • einen Auszug aus dem AsylG 2005.
Mit • Gesetzesmaterialien • Anmerkungen zur **Auslegung und Vollziehung** der neuen Vorschriften • einer kompletten Aufarbeitung der bisherigen Judikatur zum Fremdenrecht: die **weiterhin anwendbaren Entscheidungen in Leitsätzen!**

2006. Loseblattwerk in 1 Mappe. EUR 89,– ISBN-10: 3-214-13077-3
ISBN-13: 978-3-214-13077-0 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

JURIDICA
www.juridica.at

RECHTaktuell

Der Sachbuch-Tipp

Putz
Landwirtschaftlicher Hofjurist
Die Rundum-Rechtsberatung für LandwirtInnen

Dieser Ratgeber für LandwirtInnen beantwortet neben allgemeinen Fragen zu Personenrecht, Vermögensfragen und Vertragsgestaltung die **zentralen Rechtsfragen, die sich der bäuerlichen Familie stellen:** • Was ist bei der bäuerlichen Hofübergabe zu beachten? • Wie schütze ich meine Rechte als Grund-/Waldeigentümer? • Welche wichtigen Bestimmungen gibt es im Forst-, Bienenzucht-, Jagd- und Fischereirecht? • Was gilt für den Betrieb einer Buschenschank & Urlaub am Bauernhof? • Welche Besonderheiten gibt es im Agrarverfahren und im Grundbuchsrecht? • Wie soll ich mich bei Nachbarschaftsproblemen verhalten? • Wie sieht die bäuerliche Erbfolge aus? **Beispiele & Tipps** führen Sie sicher durch schwierige Rechtssituationen, zahlreiche **Muster** erleichtern Ihnen die Umsetzung in der Praxis!

2006. 292 Seiten. Br. EUR 18,80 ISBN-10: 3-214-00087-X / ISBN-13: 978-3-214-00087-5

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
o. Univ.-Prof. Dr. Peter Apathy, Linz
em RA o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
RA Dr. Michael Breitenfeld, Wien
Dr. Ingo Breuß, RAK Vorarlberg
RA Urs Bürgi, Zürich
Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Bregenz
GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
a. Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger, Linz
RA Mag. Franz Galla, Wien
BM Mag. Karin Gastinger, Wien
RA Mag. Hannes Huber, Melk
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Roland Kier, Wien
RA Dr. Alexander Klauser, Wien
RA Dr. Franz Markus Nestl, Wien
Sabine Pöhacker, Wien
Christina Ratz, Wien
Dr. Moritz Röttinger, Brüssel
RA Dr. Georg Santer, Innsbruck
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz
RA Dr. Gottfried Zandl, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.
Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: *RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: http://www.rechtsanwaelte.at*
Druck: *MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien*
Layout: *Michael Mürling für buero8, A-1070 Wien*
Verlags- und Herstellungsort: *Wien*
Redaktionsbeirat: *RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba*
Redakteur: *Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages*
Redaktion: *Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at*
Anzeigenannahme: *Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at*
Zitiervorschlag: *AnwBl 2006, Seite*
Erscheinungsweise: *11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)*
Bezugsbedingungen: *Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandspesen beträgt jährlich EUR 238,–. Das Einzelheft kostet EUR 25,90. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.*
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte 241

www.rechtsanwaelte.at 244

Wichtige Informationen 247

Werbung und PR 249

Termine 251

Recht kurz & bündig 253

Europa aktuell
BM Mag. Karin Gastinger
Justizpolitik in Europa 255

RA Dr. Franz Markus Nestl
Europäisches Vertragsrecht 258

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer
Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht 262

Abhandlung
RA Dr. Alexander Klauser
Modernes Gruppenverfahren kann allen Seiten nützen 267

Aus- und Fortbildung 273

Amtliche Mitteilungen 278

Chronik 279

Nachrichten 281

Resonanz 284

Rechtsprechung 286

Zeitschriftenübersicht 296

Rezensionen 298

Indexzahlen 303

Inserate 304

www.rechtsanwaelte.at

www.rechtsanwaelte.at

Rechtsanwaltsverzeichnis – Foto

Ab sofort besteht für jeden Rechtsanwalt in Österreich die Möglichkeit, seinem Eintrag im elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis auf www.rechtsanwaelte.at ein Foto (vom optischen Inhalt her ähnlich wie ein Passfoto) hinzuzufügen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte ein E-Mail mit dem Betreff „Dr. Max Mustermann Foto Rechtsanwaltsverzeichnis“ an strobl@oerak.at. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Dateiformat: JPG,
- Dateiname: R-(bzw J-)Code ohne Leerzeichen, also zB R999999.jpg,
- Dateigröße: max 20 KB,
- Bildgröße: Breite max 100 Pixel, Höhe max 150 Pixel

Zu große Bilder werden automatisch verkleinert.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass nur Fotos, die den angeführten Voraussetzungen entsprechen, in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis eingearbeitet werden können und dass die Bearbeitung, zumindest am Anfang, einige Tage in Anspruch nehmen wird.

www.rechtsanwaelte.at

Die Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter der Adresse **www.rechtsanwaelte.at** wendet sich mit ihrem Informationsangebot an den Rechtsrat suchenden Bürger (vor allem mit dem täglich aktualisiertem Rechtsanwaltsverzeichnis, Aktionen wie „Check Dein Recht“, den Rechtsthemen und Informationsbroschüren), an Medienvertreter und insbesondere an alle Rechtsanwälte in Österreich.

www.rechtsanwaelte.at – Zahlenverweise siehe unten

Ein kurzer Überblick über jene Inhalte der Homepage, die sich vordringlich bzw ausschließlich (Zugang über den geschützten Login-Bereich) an den Rechtsanwalt richten.

Unter **Gesetzestexte (1)** in der Toolbox findet man berufs- und standesrechtlich relevante Vorschriften – unter anderem die RAO, das EuRAG, das DSt, die RL-BA, das RAPG, das RATG und die AHK stets in aktueller Fassung. **Kundmachungen (2)**, das heißt neue Richtlinien ebenso wie Eintragungen bzw Verzichte von Rechtsanwälten, werden seit der RAO-Novelle im Herbst 2003 ausschließlich im Internet veröffentlicht. Diese Form der Kundmachung im Internet bringt neben einer nicht unbeträchtlichen Kostenersparnis auch den Vorteil der wesentlich größeren Aktualität.

Ebenso findet man auf www.rechtsanwaelte.at nicht nur die vom ÖRAK abgegebenen **Stellungnahmen (3) zu Gesetzesvorhaben** und die jährlich erscheinenden **Wahrnehmungsberichte,** sondern auch alle **Ausgaben des Anwaltsblattes (3)** im pdf-Format ab dem Jahr 1998. In Zukunft wird es auch die Möglichkeit geben, eine Online-Suche in diesen Ausgaben des Anwaltsblattes vorzunehmen.

Zentraler Bestandteil des Informationsangebotes für Rechtsanwälte ist der geschützte **Login-Bereich (4)**, zu dem nur Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften Zugang haben. Der Einstieg in diesen Bereich erfolgt mit dem ADVM-Code und einem individuell zugeteilten Passwort. Sollten Sie Probleme beim Login haben, kontaktieren Sie bitte den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.

Folgende Services werden im Login-Bereich angeboten:

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Hauptmenü des Testamentsregisters

Im neu errichteten Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften Testamente und Kodizille registrieren. Nicht das Testament oder Kodizill wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des

Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Eine spätere Erweiterung dieses Archivs, um beispielsweise die Errichtung von Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten dokumentieren zu können, ist angedacht.

Die Kosten (jeweils zzgl USt):

Neuregistrierung einer Verfügung € 17,–.

Für die Einführungsphase bzw auch um Nachregistrierungen von vorhandenen Verfügungen kostengünstig vornehmen zu können, werden bis 30. 6. 2006 pro Neuregistrierung nur € 3,– verrechnet.

Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Mit den Kosten für eine Neuregistrierung (bis 30. 6. 2006 € 3,–, dann € 17,–) sind also alle im Zusammenhang mit dem Testamentsregister anfallenden Kosten einer Verfügung bereits abgedeckt.

Eine ausführliche Bedienungsanleitung für das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte finden Sie im Internen Bereich (5.). Sollten technische Fragen bei der Benutzung auftreten, dürfen wir auf die eingerichtete Service-Hotline (siehe Punkt 7. der Bedienungsanleitung) verweisen.

KSV-Unternehmensprofile

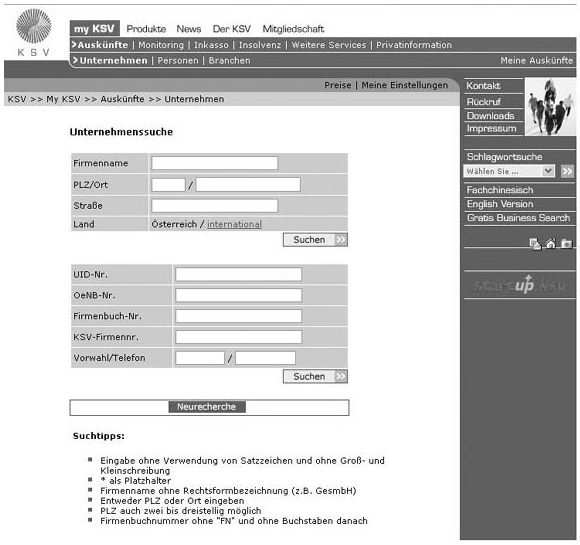

KSV-Unternehmensprofile

Informationen über die Bonität von Unternehmen müssen manchmal umgehend verfügbar sein. Über den Menüpunkt KSV-Unternehmensprofile haben Sie die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation. In der KSV-Wirtschaftsdatenbank sind Daten zu rund 300.000 Unternehmen in Österreich verfügbar. Der Abruf einer Firmeninformation kostet normalerweise € 19,60 (zzgl USt). **Im Rahmen einer Aktion, die bis zum 30. 6. 2006 läuft, kostet der Abruf eines Dokuments nur € 14,99 (zzgl USt).**

Um diesen vom KSV gemeinsam mit der RADOK GmbH angebotenen Informationsdienst in Anspruch nehmen zu können, ist eine einmalige unentgeltliche Anmeldung erforderlich. Bei Interesse senden Sie bitte ein E-Mail mit Ihrem R-Code und dem Betreff „KSV-Unternehmensprofile“ an die Adresse office@radok.at. Weitere Informationen zur Benutzung finden Sie im Internen Bereich (5.).

Firmen-Compass

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstandes in der Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist äußerst komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen.

Firmen-Compass

Für die Benutzung dieses von der RADOK GmbH bereitgestellten Dienstes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, wobei für den **Bezug der Daten bis zum Jahresende jeweils ein Pauschalbetrag** zu entrichten ist, der sich quartalsweise verringert (Jahresgebühr € 250,–; ab Beginn des 2./3./4. Quartals € 200,–/ € 150,–/€ 90,–, jeweils zzgl USt). Eine **gesonderte Gebühr für den Abruf einzelner Firmeninformationen ist nicht zu entrichten,** bis zu 750 Abfragen pro Benutzer und Monat sind möglich. Das Anmeldeformular zu diesem Dienst kann im Internen Bereich (5.) heruntergeladen werden.

Unter der Adresse http://radok.betterbusiness.at/radok.html können Sie den Firmen-Compass unentgeltlich testen.

OBDK-Entscheidungen

Hier finden Sie die Leitsätze der auch im Anwaltsblatt veröffentlichten Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission beginnend ab dem Jahr 1976. Die Abfrage kann über Schlüsselwörter, den Jahrgang der Veröffentlichung im Anwaltsblatt oder über eine Volltextsuche in den Leitsätzen vorgenommen werden und bietet somit höchste Funktionalität, um sich über die Judikatur der OBDK zu informieren. Die Datenbank wird laufend mit aktuellen Entscheidungen erweitert.

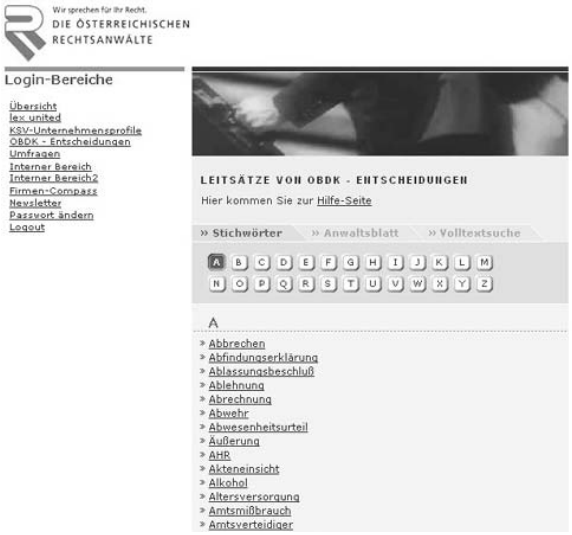

Stichwortsuche in OBDK-Entscheidungen

Infom@il – Newsletter

Bis Anfang April 2006 wurden insgesamt 100 Ausgaben des Newsletters, der Rechtsanwälten in kurzer Form aktuelle Informationen liefern soll, versendet. Im Internen Bereich finden Sie ein mit einer Suchfunktion ausgestattetes Archiv aller bisher versendeten Infom@ils.

Beim Empfang des Newsletters kann es vereinzelt zu Problemen bei der HTML-Darstellung, die durch Spamblocker, Virenschutzprogramme etc hervorgerufen werden, kommen. Sie haben die Möglichkeit auszuwählen, ob Sie die Zustellung im HTML-Format oder im Text-Format wünschen. Wir empfehlen das HTML-Format, dies kann aber, wie zuerst angeführt, vereinzelt zu Problemen führen. Beim Aufruf über das Newsletterarchiv erfolgt die Anzeige direkt im Internetbrowser, sodass auch die HTML-Darstellung keine Probleme hervorrufen sollte.

Unter dem Menüpunkt Newsletter haben Sie – neben der Auswahl HTML/Text – auch die Möglichkeit, sich zum Bezug des Newsletters an- und abzumelden sowie die E-Mail-Adresse für die Zustellung zu ändern. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse ändern, bitten wir Sie, hier die Wartung für die Zustellung des Infom@ils selbst vorzunehmen.

Der Newsletter verweist in der Regel auf Informationen, die im Internen Bereich (siehe unten) als pdf-Dokumente zur Verfügung stehen. Zum Öffnen bzw Lesen benötigen Sie den Adobe (Acrobat) Reader mindestens in der Version 6.0. Dieses Programm können Sie kostenlos über www.adobe.de beziehen.

Ebenso wird im Infom@il auf neue Umfragen, die über www.rechtsanwaelte.at durchgeführt werden, hingewiesen.

Umfragen

Durch eine Online-Umfrage besteht die Möglichkeit, schnell und kostengünstig die Meinung innerhalb der Rechtsanwaltschaft zu einem bestimmten Thema auszuloten.

Interner Bereich

Im Internen Bereich stehen Ihnen wichtige Informationen (im pdf-Format), gegliedert in die Abschnitte

- Formulare
- Gesetze, Erlässe
- ERV
- Weitere Informationen
- Testamentsregister, Firmen-Compass, KSV-Unternehmensprofile
- Unfallversicherung
- Europa, International
- Nachrichten aus Brüssel
- Abfrage ZMR
- Anwaltsausweis
- Check Dein Recht
- Umfrageergebnisse
- Versorgungseinrichtung
- Werbung und PR
- Newsletterarchiv

zur Verfügung. Stehen neue Dokumente im Internen Bereich, so erfolgt im Regelfall ein Hinweis im Infom@il.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Ersatz der Barauslagen bei Verfahrenshilfe

Eine jüngst ergangene Entscheidung des VwGH,[1] mit welcher einem Verfahrenshelfer die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat geltend gemachten Barauslagen (Porti, Kopier- und Reisekosten) abgewiesen wurden, gab Anlass, einen kurzen Überblick über die in diesem Zusammenhang geltenden Rechtsvorschriften und über die diesbezügliche (nicht einheitliche) Judikatur zu geben.

Hat das Gericht die Bewilligung eines Rechtsanwaltes (Verfahrenshelfer) beschlossen, so hat die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen.[2] Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in Betracht kommen das Bezirks- und das Landesgericht sowohl in Straf- als auch in Zivilrechtssachen[3] sowie in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der UVS, VwGH und VfGH.[4]

Gem § 18 Abs 1 RAO sind, wenn über Antrag einer Partei zur Durchführung ihrer Rechte gegen einen Dritten die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen wurde, die Vergütung der baren Auslagen (zunächst) vom Staat zu leisten. Allerdings behandelt diese Bestimmung nur Ansprüche von Rechtsanwälten, die vom Gericht zu Kuratoren, Masseverwaltern, Ausgleichsverwaltern udgl bestellt wurden. Nur in solchen Fällen hat ein Rechtsanwalt jedenfalls Anspruch auf Ersatz von Barauslagen,[5] für die Verfahrenshilfe kann diese Bestimmung nicht herangezogen werden.

Der Barauslagenersatz eines Verfahrenshelfers wird insbesondere in § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO sowie in § 393 Abs 2 StPO geregelt. Nach diesen Bestimmungen sind die notwendigen Barauslagen, jedenfalls die notwendigen Dolmetscherkosten, dem Verfahrenshelfer aus Amtsgeldern zu vergüten. Barauslagen des VfGH werden gem § 35 VfGG unter Heranziehung des § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO vergütet, dieselbe Bestimmung ist gem § 61 VwGG auch vom VwGH anzuwenden.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gibt es bei der Vergütung der Barauslagen grundsätzlich keine Probleme, sofern der Barauslagenersatz auch bewilligt wurde. Bei den Höchstgerichten (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) ist die Vorgangsweise je nach Senat verschieden. So werden beispielsweise von einem Senat nur jene Kopierkosten als Barauslagenersatz anerkannt, die auswärts entstanden sind.[6] Überhaupt werden nur die **notwendigen** Barauslagen[7] mit entsprechendem Nachweis ersetzt.[8] Die eingangs erwähnte Entscheidung des VwGH hat diese Unsicherheit nun noch mehr erhöht: Einem Verfahrenshelfer, der gegenüber dem UVS einen Barauslagenersatz in der Höhe von € 20,44 (Porti, Reisegebühren und Kopierkosten) geltend gemacht hat, wurde die Beschwerde abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass beim geltend gemachten Kostenersatzanspruch, bei welchem gem § 23 Abs 1 RATG der Einheitssatz heranzuziehen ist, die Nebenleistungen und somit die Barauslagen abgegolten und bei der Pauschalvergütung des Bundes[9] berücksichtigt sind.

Abgesehen davon, dass Hauptleistungen zuzüglich Einheitssatz nur nach TP 5, 6 oder 8 RATG verzeichnet werden können,[10] ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Dem Verfahrenshelfer sind nämlich alle notwendigen Barauslagen aus Amtsgeldern zu ersetzen, wobei dies auch für solche Auslagen gilt, die nach § 23 Abs 1 RATG durch den Einheitssatz abgedeckt wären.[11] Zweck der Verfahrenshilfe ist, dass sowohl die Partei – jedenfalls einstweilen – als auch der ihr zur Verfahrenshilfe beigegebene Rechtsanwalt von der Tragung der Kosten befreit sein sollen.[12] Daher wurde auch festgestellt, dass die vorläufige Berichtigung der Barauslagen des Verfahrenshilfeanwaltes sogar auch dann noch in Betracht kommt, wenn der Gegner der Verfahrenshilfe genießenden Partei bereits rechtskräftig zum Kostenersatz verpflichtet worden ist. Maßgeblich ist nämlich, ob die betreffenden Barauslagen vom Prozessgegner tatsächlich ersetzt wurden.[13] Der Zweck der Verfahrenshilfe ist im Verwaltungsverfahren derselbe. Im konkreten Fall wurde die Verfahrenshilfe auch nicht eingeschränkt.

Dr. Ingo Breuß
(Kammeramtsleiter der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer)

1) VwGH 30. 1. 2006, 2004/09/0136 – 5.
2) §§ 45, 45 a RAO.
3) §§ 41 ff StPO, § 39 JGG, §§ 63 ff ZPO
4) § 51 a VStG ua, § 61 VwGG, § 35 VfGG.
5) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht³, 139.
6) Telefonische Auskunft auf Anfrage v VwGH am 30. 9. 2003.
7) VwGH 97/14/0165.
8) VfGH Bl 1432/06 ua.
9) § 47 ff RAO.
10) *Dellisch,* Anwaltliches Honorar- und Kostenrecht 25.
11) OLG Wien 30. 9. 1994, 4 R 139/94.
12) OLG Wien v 25. 11. 1991 = WR 518.
13) OLG Wien, 15 R 49/02 i.

copyright Laurent Ziegler

Mag. Franz Galla, Rechtsanwalt in Wien:

„Meine Klienten sind begeistert! Für meine Kanzlei einfach die ideale Präsentation."

Zeigen Sie Ihre besten Seiten!

www.kanzleijournal.at

Möchten Sie Ihre Klienten an Ihre Kanzlei binden? Ihr persönlicher Newsletter ist das optimale Instrument dazu! Punkten Sie mit regelmäßiger, seriöser Information.

Der Manz Verlag bietet Ihnen an, Ihr KanzleiJournal individuell für Sie zu gestalten. Wir übernehmen die komplette Abwicklung, vom Konzept über Layout und Redaktion bis hin zum Druck.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie Eva Potrusil unter 01/531 61-467 oder schreiben Sie an eva.potrusil@manz.at

Wir beraten Sie gerne!

Ein KanzleiService von MANZ

KanzleiJournal

Praxisserie Anwaltsmarketing

„Denken mit den Köpfen der Klienten"

Rechtsanwälte sehen sich einem immer enger werdenden Markt gegenüber. Auch wer über einen gewissen Ruf verfügt und auf einen mehr oder weniger großen Klientenkreis zugreifen kann, ist von dieser wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. Werbung ist daher für alle Rechtsanwälte notwendig! Die Artikelserie soll hier von *Franz Galla*, Rechtsanwalt in Wien, und *Sabine Pöhacker*, Kommunikationsexpertin für Dienstleister, ein praxisorientierter Leitfaden und Hilfestellung sein.

Mit der Novellierung der Werberichtlinie für Rechtsanwälte im September 1999 wurden die zuvor strengeren Vorschriften der anwaltlichen Werbung gelockert. Die Freiheit zu werben ist im Zeitalter der Kommunikation auch dringend notwendig. Was Handel und Wirtschaft mit der Formel „Wer nicht wirbt, stirbt!" auf den Punkt bringen, hält auch bei den anwaltlichen Dienstleistern Einzug. Wenn Rechtsanwälte werben, haben sie allerdings nach wie vor zu beachten, dass der Stand ein besonderes Ansehen genießt und dass dem Anwalt auch eine Funktion im Rahmen der Rechtspflege zukommt. Eine noch weitergehende Lockerung dahingehend, dass für die Rechtsanwälte nur mehr das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gelte, ist aber wenig sinnvoll. Es mag zwar mit wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen die unsachliche, unzutreffende, irreführende und allgemein marktschreierische Werbung verfolgbar sein, allerdings ist gerade die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft geeignet, Ansatzpunkt für die Erschließung neuer Märkte zu sein.

Da Klienten nicht vom Himmel fallen, bleibt auch dem Berufsstand der Anwaltschaft nichts anderes übrig, als zu werben. Das Werben um den Klienten beginnt man am besten damit, dass man sich mit deren Bedürfnissen und Wünschen auseinander setzt.

Was sich **Klienten von ihren Rechtsanwälten** wünschen, zeigt eine Umfrage (Infratest 1996, Rieckmann & Partner) aus Deutschland sehr deutlich. Die Hitparade der Wünsche beginnt mit „Mein Anwalt soll sich Zeit nehmen (68%)", gefolgt von „der Persönlichkeit des Rechtsanwalts (58%)", „freundlichen Mitarbeitern (52%)", „genaue Information über Aktivitäten (32%)" und das „Image des Rechtsanwalts (31%)". Dabei handelt es sich um Punkte, bei denen Kommunikation eine zentrale Rolle spielt. Es liegt also an den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Klienten entsprechend entgegenzukommen und genau hier den Hebel anzusetzen.

Positionieren

Gleich vorweg: **Corporate Identity** und **Image** sind zum Wettbewerbsfaktor geworden: je markanter, desto klarer, desto erfolgreicher.

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was Ihre Kanzlei von anderen unterscheidet, was Ihre Unternehmenspersönlichkeit ausmacht? Welche gemeinsamen Werte, Einstellungen und Haltungen zeichnen Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Kanzlei aus? Wie wer-

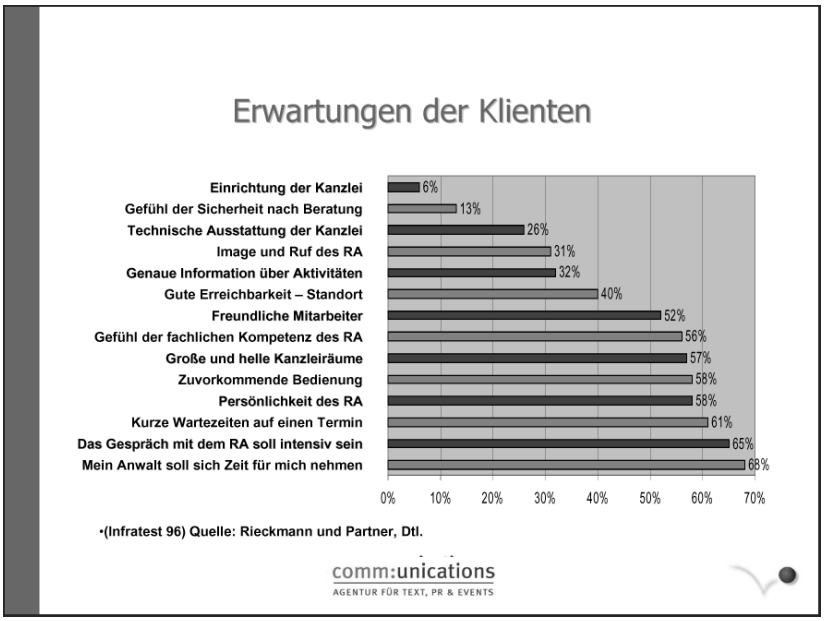

den Sie von Ihren Klienten wahrgenommen? Welches Bild (Image) machen sich Ihre Klienten von Ihrer Kanzlei? Wo liegen die Stärken der Kanzlei, welche Fach- und Spezialgebiete bieten Sie an? Eventuell punkten Sie bei Ihren Klienten besonders mit „weichen“ Faktoren wie „Zuhören können“ oder „Freundlichkeit der Kanzleimitarbeiter“. Wir empfehlen Ihnen, diese Punkte aufzuschreiben und als Basis für Ihre Corporate Identity und Ihre weitere Imagearbeit zu betrachten.

Sie sollten auch darüber nachdenken, welchen Personengruppen Sie Ihre Dienstleistung primär anbieten möchten und versuchen, Ihr Leistungsangebot, also die Beratungs- und Vertretungsleistung, die Sie anbieten, aus der Perspektive der Klienten zu sehen. Aus den Erkenntnissen, die Sie daraus schöpfen, können Ihre PR- und Marketingmaßnahmen aufgebaut werden.

Corporate Design

Das Corporate Design ist die optische Umsetzung Ihrer Corporate Identity. Der optische Auftritt sollte also Ihrer Kanzlei entsprechen. Es muss nicht immer mit edlem Hochglanzpapier und aufwändigen Logos gearbeitet werden, um zu zeigen, wer man ist. Man kann sich durchaus mit einer professionell gestalteten Wortmarke als Logo begnügen, wobei dieses und die zu vermittelnden Werte – etwa Vertrauen, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit – stimmig sein sollten. Wesentlich ist ein durchgängiges Design, das vom Grafiker erstellt werden sollte. Profis legen ein CD-Manual an, in dem Papier, Farben, Schrift und die Stellung des Logos festgelegt werden.

Informieren

In den seltensten Fällen sind Ihre Klienten juristisch vorgebildet. Daher sollten Sie Fachvokabular nur dort verwenden, wo man es auch versteht. Die große Kunst besteht darin, selbst komplexe Sachverhalte klar und mit einfachen Worten wiederzugeben. Ihre Information beschränkt sich aber nicht nur auf Ihre unmittelbaren Klienten, auch Meinungsbildner und Multiplikatoren – etwa Journalisten – könnten an Ihren Botschaften interessiert sein. Bedenken Sie auch hier, dass Journalisten in der Regel keine Juristen sind und dankbar für Informationen sind, die einfach und für den Leser der Zeitung verständlich sind.

Gängige Kommunikationsmittel sind ein Image- bzw. Informationsfolder, der Ihre Kanzlei, Ihre Leistungen und Ihre Fachgebiete beschreibt. In der einfachsten Form reicht ein DIN A 4-Blatt, das im Wartezimmer aufliegt. Auch eine eigene Homepage ist heutzutage unentbehrlich. Jetzt müssen Sie noch jene Schritte setzen, die sicherstellen, dass nicht nur bestehende, sondern auch potenzielle Klienten diese Informationen nutzen. Nach wie vor ist die Empfehlung eines zufriedenen Klienten durch nichts zu ersetzen. Ein freundlich formulierten Brief am Ende einer erfolgreichen Leistung mit der Aufforderung der Weiterempfehlung und die Einladung, die Homepage zu besuchen, kann Wunder wirken. Dass dies aber in einer zunehmend anonymisierten Welt nicht mehr ausreicht und daher auch weitere PR- und Marketing-Maßnahmen erfordern, darüber erfahren Sie im nächsten Teil der Serie „Anwaltsmarketing“.

RA Mag. Franz Galla,
Sabine Pöhacker

2006. 1 CD-ROM.
EUR 190,–
ISBN-10: 3-214-08425-9
ISBN-13: 978-3-214-08425-7

Heindl/Kahlig/Stingl
Navigator Wohnrecht anschaulich
Ausgabe 2006 mit Immobilien-Steuerrecht

Die **erweiterte und auf den Stand 1. 1. 2006 gebrachte Ausgabe** des praktischen CD-ROM-Navigators von **Heindl/Kahlig** enthält neben Aktualisierungen auch völlig **neue Übersichten** des bekannten Steuerberaters und Experten des Immobilien-Steuerrechts **Walter Stingl**. Ausgestattet mit schnellen und einfach zu bedienenden Rechen- und Druckprogrammen, verschafft Ihnen der Navigator raschen und klaren Überblick über das Wohnungseigentums-, Miet- und Immobilien-Steuerrecht.

MANZ

Inland

9. und 10. Mai **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Forum: Wirtschaftsrecht**
Referententeam

10. Mai **WIEN**
Wiener Juristische Gesellschaft: **Das neue Bundesvergaberecht**
MR Dr. Michael Sachs, SR Dipl-Ing. Norbert Suttner, RA Dr. Walter Schwartz

11. Mai **SALZBURG**
Salzburger Juristische Gesellschaft: **Aktuelles zum Ehegattenunterhalt**
a. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner

14. bis 18. Mai **WIEN**
ABA Section of Labor and Employment Law: **International Labor Law Committee Midyear Meeting**

15. Mai **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Steueroptimale Gestaltung von Konzernen – nationale Konzernsteuerplanung**
Dr. Elisabeth König, Univ.-Lekt. Mag. Dr. Andreas Kauba

16. Mai bis 4. Okt. **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **M & A Akademie**
Referententeam

18. Mai **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Produkthaftung und Produktsicherheit**
HR Dr. Hans Langer, RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.

18. bis 20. Mai **WIEN**
DACH-Frühjahrstagung 2006: Unternehmensnachfolge

22. und 23. Mai **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Forum: Körperschaftssteuer**
Referententeam

24. Mai **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Ungarn – Unternehmensrecht NEU**
Dr. Tibor Gallfy

31. Mai **GRAZ**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Judikatur zum Arbeits- und Sozialrecht**
Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank

2. Juni **FELDKIRCH**
ÖRAV-Seminar: **Kosten – Aufbauseminar**
RA Dr. A. Grundei

Die topaktuellen Anwalts- und Gerichtstarife!

Stand 1. 3. 2006!

9. Auflage 2006
364 Seiten, kart.
ISBN 3-7073-0988-6
Abopreis Euro 12,80
Einzelpreis Euro 16,–

KODEX Anwalts- und Gerichtstarife 3/2006

- Taschentarif
- Rechtsanwaltstarif
- Normalkostentarif
- Mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2006 (GIN 2006)

Das neue Bundesvergabegesetz 2006

Alle Änderungen auf einen Blick

2006, ca. 550 Seiten, geb.
ISBN 3-7073-0909-6
ca. EUR 68,–
Erscheint Ende Mai 2006!

- Gegenüberstellung BVergG 2002 / BVergG 2006 mit farblicher Hervorhebung aller neuen Bestimmungen
- Mit Übersichtstabellen zum raschen Auffinden von Fristen und Schwellenwerten
- Gilt für alle öffentlichen Auftragsvergaben, auch für Kleinstvergaben

Tel.: (01) 24 630-0 office@lindeverlag.at
Fax: (01) 24 630-23 www.lindeverlag.at
Linde

8. Juni **SALZBURG**
Salzburger Juristische Gesellschaft: **Highlights der jüngeren OGH-Rechtsprechung in Versicherungsangelegenheiten**
o. Univ.-Prof. Dr. Erwin Migsch

8. Juni **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Forum Kartellrecht**
Referententeam

12. Juni **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Übernahme- und Squeeze-out-Recht NEU**
Dr. Matthias Potyka, Dr. Mario Gall, Dr. Martin Winner

19. und 20. Juni **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Jahrestagung Stiftungen**
Referententeam

23. Juni **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Aktuelle Rechtsprechung des OGH zum Familienrecht**
Hofrat Dr. Edwin Gitschthaler

3. Juli **WIEN**
ÖRAV-Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)

5. Sept. **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**

15. Sept. **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**

22. Sept. **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Ungarn – Unternehmensrecht NEU**
Dr. Tibor Gallfy

28. und 29. Sept. **BREGENZ**
ÖRAK-Delegiertentag

20. Okt. **WIEN**
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Übernahme- und Squeeze-out-Recht NEU**
Dr. Matthias Potyka, Dr. Mario Gall, Dr. Martin Winner

Ausland

12. und 13. Mai **WARSCHAU**
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **UN Kaufrecht/CISG**

29. bis 31. Mai **TRIER**
Europäische Rechtsakademie (ERA): **European family law in practice**

8. und 9. Juni **LONDON**
Scholarships: **3rd World Women Lawyers Conference** und
International Bar Association (IBA): **Women's Interest Group**

9. und 10. Juni **BARCELONA**
Association Européene des Avocats (AEA) – European Association of Lawyers (EAL): **Vertriebsrecht – Vertical Agreements**

16. und 17. Juni **DUBLIN**
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **Emerging trends in cross border mergers and acquisitions – corporate, tax and financial law aspects**

2. bis 6. Juli **GRONINGEN**
Association Européene des Avocats (AEA) – European Association of Lawyers (EAL): **Sommerakademie Europäisches Wirtschaftsrecht**

10. bis 21. Juli **BUDAPEST**
Suffolk University Law School, Boston, Massachusetts: **LLM in US law for international business lawyers**

22. bis 26. Aug. **GENF**
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **44th Annual Congress of the International Association of Young Lawyers (AIJA)**

21. bis 23. Sept. **LJUBLJANA**
DACH-Herbsttagung 2006: Grenzüberschreitende Arbeitnehmer

13. und 14. Okt. **BRÜSSEL**
Association Européene des Avocats (AEA) – European Association of Lawyers (EAL): **Brüssel I, 20 Jahre AEA – EAL**

31. Okt. bis 4. Nov. **SALVADOR DE BAHIA**
Internationale Anwaltsvereinigung (UIA): **1. Umweltrecht, 2. Globalisierung der Unternehmen, 3. Was der Rechtsanwalt zumindest über Menschenrechte wissen sollte**

17. und 18. Nov. **LUXEMBURG**
European Institute of Public Administration: **EU security policies: How can protection of society be reconciled with safeguarding personal liberties**

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

▶ **§§ 10, 15 FBG; §§ 4, 66 GmbH:**
Prüfungspflicht des FB-Gerichts
1. Das **FB-Gericht hat von Amts wegen zu prüfen,** ob eine begehrte Eintragung gegen zwingende handelsrechtliche Normen verstößt und ob der Gläubigerschutz beeinträchtigt erscheint.
2. Eine fehlerhafte Eintragung kann von Amts wegen gelöscht werden.
OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 271/03 a, ecolex 2005/15 (LS).

▶ **§§ 277 ff HGB:**
Offenlegungsverpflichtung von GmbHs
Die **Verpflichtung zur Offenlegung** nach den §§ 277 ff HGB steht mit den Grundrechten im Einklang.
OGH 23. 9. 2004, 6 Ob 199/04 i, ecolex 2005/52 (LS). *(Siehe hiezu auch schon OGH 8. 7. 2004, 6 Ob 153/04 z, ecolex 2005/94 [LS].)*

▶ **§ 131 HGB; § 3 KO:**
Konkurs eines Kommanditisten
1. **Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten wird die KG aufgelöst.** Die übrigen Gesellschafter können unter Mitwirkung des Masseverwalters des Kommanditisten einstimmig die Fortsetzung der KG beschließen.
2. Auch nach Konkurseröffnung ist eine Verfügung über KG-Anteile zulässig.
OGH 28. 7. 2004, 7 Ob 50/04 k, ecolex 2005/53 (LS).

▶ **§§ 45, 82 GmbHG; § 118 AktG:**
Sonderprüfung bei der GmbH
1. **Gegenstand einer Sonderprüfung** können nur Sachverhalte sein, die für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gesellschaft bedeutsam sind und im letzten Jahresabschluss ihren Niederschlag gefunden haben.
2. **Bloßes Verschulden in der Überwachung der Tochtergesellschaft** genügt für die Durchführung einer Sonderprüfung nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gesellschaft und den Jahresabschluss der Mutter fehlen.
OGH 21. 10. 2004, 6 Ob 223/04 v, ecolex 2005/55 = RdW 2005/194 (LS).

▶ **§ 1489 ABGB; § 275 HGB; § 8 a AAB für Wirtschaftstreuhänder:**
Verjährung von Ansprüchen gegen Abschlussprüfer
Nach § 8 Abs 4 AAB der Wirtschaftstreuhänder ist **die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Abschlussprüfer** vom Anwendungsbereich der kurzen Verjährungsfrist der AAB ausgenommen.
OGH 8. 6. 2004, 4 Ob 89/04 y, ecolex 2005/56 (LS).

▶ **§ 27 Abs 1 StGB, § 43 StGB, § 44 Abs 2 StGB:**
Die bedingte Nachsicht einer Rechtsfolge kann infolge einer planwidrigen materiellrechtlichen Gesetzeslücke (s § 495 Abs 1 StPO) nicht widerrufen werden.
E 17. 2. 2005, 15 Os 129/04 (RS 119775) = RZ 07 – 08/05 EÜ 74.

▶ **§ 241 e Abs 1 StGB, § 241 e Abs 3 StGB, § 28 StGB:**
Ändert der Täter seinen Vorsatz in Bezug auf das von ihm entfremdete unbare Zahlungsmittel, etwa indem er eine Bankomatkarte, die er sich ursprünglich mit dem Vorsatz verschafft hat, sich durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig zu bereichern, in weiterer Folge (allenfalls nach Umsetzung dieses ersten Vorsatzes) nur mehr mit dem Vorsatz behält (unterdrückt), deren Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, so könnte dieser Sachverhalt (als Fall einer ungleichartigen Realkonkurrenz) zwar sowohl unter § 214 e Abs 1 erster Satz StGB als auch unter Abs 3 leg cit subsumiert werden, doch wird der Tatunwert bereits durch eine Verurteilung nach § 241 e Abs 1 erster Satz StGB vollständig abgedeckt. Denn die unter § 241 e Abs 3 StGB fallende Tathandlung richtet sich gegen dasselbe Rechtsgut (Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln) und bewirkt keinen über die (mit strengerer Strafe bedrohte) Haupttat (§ 241 e Abs 1 erster Fall StGB) hinausreichenden Schaden. Bei einer derartigen Sachverhaltskonstellation ist ein unter § 241 e Abs 3 StGB subsumiertes Tatverhalten lediglich mitbestrafte Nachtat einer als Vergehen nach § 241 e Abs 1 StGB subsumierbaren (Haupt-)Tat, wird somit als Fall der Scheinkonkurrenz infolge Konsumtion durch den Schuldspruch nach § 241 e Abs 1 StGB verdrängt.
OGH 2. 3. 2005, 13 Os 145/04 (RS 119779) = RZ 07 – 08/05 EÜ 77.

www.facultas.at – Verlage.Buchhandel.Service

PETER G. MAYR, DIETMAR CZERNICH
Europäisches Zivilprozessrecht
WUV 2006
240 Seiten, br.
ISBN 3-85114-971-8, EUR 27,–
WUV
facultas. gut zu Wissen

▶ **§ 29 Abs 2 FinStrG:**
VwGH-F 2005/26 Abgabenhinterziehung, Selbstanzeige, Schadensgutmachung, Vorrang insolvenzrechtlicher Bestimmungen

Eine unter Bedachtnahme auf insolvenzrechtliche Bestimmungen verminderte tatsächliche Abgabenentrichtung entspricht einer Schadensgutmachung iSd § 29 Abs 2 FinStrG. Dem die Ausgleichsquote erfüllenden Abgabenschuldner muss hinsichtlich der gesamten nur quotenmäßig getilgten Abgabenschulden Straffreiheit zugebilligt werden.

Erstattet ein StPfl Selbstanzeige hinsichtlich einer Abgabenhinterziehung und stellt er zugleich einen Antrag auf Zahlungserleichterung, welcher vom FA abgewiesen wird und kommt es kurz darauf zur Einleitung eines Konkursverfahrens, das mit einem Zwangsausgleich endet, kann der StPfl (allein) durch die Selbstanzeige iVm der nachträglichen Entrichtung der Zwangsausgleichsquote Straffreiheit erlangen.

VwGH 24. 2. 2004, 2000/14/0020.

▶ **Eklatante Fehlbemessung des Schmerzengeldes: Zulässige und berechtigte Revision „aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit": OGH 2. 2. 2006, 2 Ob 212/04 x**

(Es ging um die Schock- und Trauerschmerzen nach dem Tod der Lebensgefährtin. Das Erstgericht hielt € 2.000,– für angemessen, die zweite Instanz € 5.000,– und das Höchstgericht befindet die eingeklagten € 11.000,– als angemessen: „Der Verlust eines Lebenspartners, mit dem der bisherige Alltag geteilt wurde, verändert die Lebenssituation drastisch und wird daher als besonders schmerzlich empfunden." Bisanz.)

RECHTaktuell
Das Neueste zum öffentlichen Recht

2006. XXIV, 210 Seiten.
Br. EUR 48,–
ISBN-10: 3-214-00258-9
ISBN-13: 978-3-214-00258-9

Kühteubl
Ausgliederung

Bund, Länder und Gemeinden übertragen bisher von ihnen wahrgenommene Aufgaben vermehrt auf ausgegliederte Rechtsträger. Das vorliegende Werk stellt **erstmals** die **arbeits- und dienstrechtlichen Probleme sowie Lösungsansätze** nach erfolgter Ausgliederung in allen Bereichen dar – für Entscheidungsträger von Gebietskörperschaften, Führungskräfte, Belegschaftsvertreter und Berater ausgegliederter Unternehmen.

- Betriebsübergangsrichtlinie – Geltung
- Wahrungsklauseln – rechtliche Auswirkungen
- VBG – Verhältnis zu zwingendem Arbeitsrecht
- Betriebsvereinbarungen – Anwendbarkeit

- umfassende Darstellung der verschiedenen Materien
- Zusammenfassungen der wichtigsten Punkte
- Literatur- und Judikaturhinweise

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Justizpolitik in Europa

Rede der Frau Bundesministerin Mag.ª *Karin Gastinger* anlässlich der Europäischen Präsidentenkonferenz am 24. 2. 2006

BM Mag.ª Karin Gastinger, Wien. Mag.ª Karin Gastinger ist seit Juni 2004 Bundesministerin für Justiz. Zuvor war sie im Amt der Kärntner Landesregierung in der Abteilung für Umweltschutzrecht, zuletzt als Leiterin der Abteilung für Wasserrecht tätig.

2006, 255

Sehr geehrte Präsidentinnen, sehr geehrte Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren!

Auch ich darf Sie ganz herzlich bei dieser hochkarätig besetzten Veranstaltung im wunderschönen, fast venezianisch anmutenden Festsaal des Palais Ferstel *(im Stil des romantischen Historismus erbaut)* begrüßen. Zugleich möchte ich mich für die Einladung bedanken. Ich freue mich über die Gelegenheit, heute zu aktuellen Entwicklungen und Zukunftsperspektiven der „Justizpolitik in Europa" zu sprechen. Dieses Thema ist für mich gerade in diesem Jahr wegen der österreichischen Ratspräsidentschaft von besonderer Bedeutung, gilt es doch auch durch die Gestaltung des Arbeitsprogramms der Räte der Justiz- und Innenminister Einfluss auf den Fortgang der Arbeiten auf den jeweiligen Rechtsgebieten zu nehmen. Lassen Sie mich mit ein paar allgemeinen Bemerkungen zu den Zielvorgaben der europäischen Justizpolitik beginnen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, gibt das vom Europäischen Rat am 5. 11. 2004 gebilligte Haager Programm und der darauf aufbauende Aktionsplan der Europäischen Kommission die politischen Leitlinien für unser Handeln auf Europäischer Ebene vor. Den darin verfolgten Ansatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen halte ich für ein geeignetes Mittel, den Schutz der Rechte der Bürger und deren Durchsetzung über die Grenzen hinweg zu gewährleisten. Dieser Grundsatz ist dem Harmonisierungsansatz vorzuziehen, weil er den Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen Rechnung trägt und dennoch in seinen konkreten Ausformungen dazu beiträgt, dass die Unionsbürger das Gemeinschaftsrecht als reale Hilfe in ihrem Alltag erfahren und so ein gemeinsames Rechtsbewusstsein entwickeln. Genau das muss ein zentrales Anliegen unserer Arbeiten auf Europäischer Ebene sein! Gemeinschaftsrechtsakte sind kein Selbstzweck, sondern müssen immer den Nutzen für unsere Bürger im Auge haben.

Unter Beachtung dieser Vorgaben haben wir versucht, die Schwerpunkte unserer Arbeiten zu setzen.

Ich möchte zunächst meine Sichtweise zur künftigen Entwicklung des Europäischen Strafrechts darlegen. Sie werden zu diesem Thema im Laufe der Konferenz noch Näheres hören. Schon die Justiz- und Innenminister haben bei ihrem informellen Treffen vom 12.–14. 1. 2006 in Wien einen Teil ihrer Beratungen der Zukunft des Europäischen Strafrechts gewidmet. Grund dafür war einerseits das Stocken der Beratungen über einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der EU, andererseits ein rezentes Urteil des EuGH (Rs C-176/03), mit dem der Rahmenbeschluss zum Umweltstrafrecht für nichtig erklärt wurde.

Wie ich bereits erwähnt habe, stellt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein wesentliches Merkmal der Europäischen Justizpolitik dar. Von ihm ist schon der aus meiner Sicht sehr wichtige Rahmenbeschluss zur Einführung eines Europäischen Haftbefehls geprägt.

Allerdings könnte der Umstand, dass auch im System der gegenseitigen Anerkennung die Wahrung der Grundrechte den nationalen Verfahrensordnungen überlassen bleibt, in einzelnen Bereichen zu Lücken führen. Der österreichische Vorsitz will daher jene Verfahrensrechte konkretisieren, deren Einhaltung erforderlich ist, um das Misstrauen, das in der Grundrechtsklausel und in manch anderen Ablehnungsgründen in Rechtsakten der gegenseitigen Anerkennung zum Ausdruck kommt, zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Dies würde auch einen Fortschritt gegenüber den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten, weil der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Auslieferungsverfahren und Verfahren zur Leistung von Rechtshilfe grundsätzlich nicht geprüft wird. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen dabei Fragen des rechtlichen Gehörs, des Zugangs zu einem Rechtsbeistand (Verteidiger), des Anspruchs auf Übersetzung sowie der Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe. Auch hier geht es nicht um Deklarationen, sondern um eine klare Politik, die den Bürgerinnen und Bürgern Europas spürbare Vorteile bringt.

Auch die künftige Entwicklung nach dem EuGH-Urteil vom September 2005 zum Rahmenbeschluss Umweltstrafrecht wurde auf politischer Ebene erstmals beim informellen JI-Rat im Jänner dieses Jahres diskutiert. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten mit großer Mehrheit gegen eine Umwandlung von bereits verabschiedeten, in Kraft getretenen und teils auch schon umgesetzten Rahmenbeschlüssen gleichsam „im Paket" in Richtlinien ausgesprochen. Übereinstimmend wurde

betont, dass eine Prüfung und Beurteilung in jedem Einzelfall zu erfolgen hat, ob und inwieweit eine strafrechtliche Regelung im Gemeinschaftsrecht erforderlich ist. Dieser Ansatz erscheint uns zielführend, weil damit langwierige Grundsatzdebatten vermieden werden können. Anders würde sich die Situation erst nach dem In-Kraft-Treten des geplanten Vertrages über eine Verfassung für Europa darstellen. Dieser Vertrag wäre gerade im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen durch sein Ziel, die Säulenstruktur abzuschaffen und für alle Politikbereiche Rechtsetzungsmethoden des Gemeinschaftsrechts einzuführen, eine Antwort auf Defizite, die mit einer intergouvernmentalen Zusammenarbeit verbunden sind.

Nun zu den für den österreichischen Ratsvorsitz prioritären Dossiers im Strafrechtsbereich: Besonders am Herzen liegt mir eine Initiative, die Österreich gemeinsam mit FINL und SWE eingebracht hat, nämlich der RB über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen verhängt werden. Durch diesen Rechtsakt soll der Grundsatz des Strafvollzugs im Heimatstaat nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verwirklicht werden. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte hat, und der Staat, in dem dieser seinen ständigen rechtmäßigen Aufenthalt hat, sollen zur Übernahme der Vollstreckung verpflichtet sein, sofern nicht bestimmte (eingeschränkte) Ablehnungsgründe vorliegen. Ich strebe einen Abschluss der Arbeiten an diesem Rahmenbeschluss noch im ersten Halbjahr 2006 an. Weiters wollen wir die Arbeiten am Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen fortsetzen und nach Möglichkeit abschließen. Sehr wichtig erscheinen mir auch die vom österreichischen Vorsitz aufzunehmenden Arbeiten am Rahmenbeschluss über die Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wurden bisher hauptsächlich Rechtsakte im Bereich des Verfahrensrechts (Verordnungen Brüssel I und II neu, Europäische VollstreckungstitelVO, Europäische InsolvenzVO, ProzesskostenhilfeRL) beschlossen. Dabei stand die Vereinheitlichung der Gerichtszuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Rechtsakten im Vordergrund. Die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts auf Gemeinschaftsebene mündeten zunächst lediglich im (völkerrechtlichen) Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene besteht daher im Bereich der Vereinheitlichung der Kollisionsnormen Nachholbedarf. Aus diesem Grund sind für mich die Arbeiten an der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) und an der Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) sehr wichtig. Eine Diskussion noch strittiger Punkte bei Rom II hat beim letzten JI-Rat in dieser Woche stattgefunden. Ich strebe eine politische Einigung noch in diesem Halbjahr an.

Ebenfalls sehr wichtig und schon greifbar ist für mich der endgültige Abschluss der Arbeiten an der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Hier konnten wir beim JI-Rat diese Woche bereits eine politische Einigung erzielen.

Nach Vorliegen der Stellungnahme des EP wollen wir auch die Arbeiten an der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Bagatellverfahrens so weit wie möglich vorantreiben und allenfalls beim JI-Rat im Juni eine „Gemeinsame Ausrichtung“ erzielen.

Ein in die weitere Zukunft weisendes Projekt ist ein Versuch, den Gemeinschaftsacquis auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts zu verbessern. Dazu nur ein paar Worte, Näheres werden sie im Laufe des Tages noch hören:

Das Gemeinschaftsrecht enthält ua Regelungen, die das materielle Zivilrecht der Mitgliedstaaten betreffen. Das gilt für einzelne Sonderrechtsgebiete, wie etwa das Gesellschafts-, Rechnungslegungs- und Urheberrecht, aber auch für allgemeinere Bereiche, wie etwa das Verbraucherrecht. Dieser Rechtsbestand befindet sich in einem beklagenswerten Zustand. Es fehlt bislang ein einheitliches und stringentes Konzept, auch treten im Gemeinschaftsrecht selbst immer wieder Widersprüche auf. Die Europäische Kommission will hier mit zwei Vorhaben Abhilfe schaffen: Zur Verbesserung der rechtlichen und auch legistischen Struktur des Gemeinschaftsrechts soll bis zum Jahr 2009 der „Gemeinsamer Referenzrahmen“ (Common Frame of Reference – kurz CFR) für ein Europäisches Vertragsrecht geschaffen werden. In dieses Rechtsinstrument sollen gemeinsame Begriffsbestimmungen, allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts und auch Modellregelungen für einzelne Vertragsarten wie etwa den Kaufvertrag aufgenommen werden. Der „Gemeinsame Referenzrahmen“ soll nach dem derzeitigen Stand für die Legislativarbeit des Rates und des Europäischen Parlaments nicht verbindlich sein. Gedacht ist er aber als eine Art „Handlungsanleitung“ für die Kommission. Darüber hinaus beschäftigt sich die Kommission mit einer Revision des Acquis auf dem Gebiet des Verbraucherrechts. Die Richtlinien und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten sollen überprüft und evaluiert werden. Ich begrüße diese Bemühungen nachdrücklich.

In anderen Bereichen, etwa bei Versuchen der Liberalisierung des Berufsrechts der freien Berufe, betrachte ich die Initiativen der Kommission allerdings mit Zurückhaltung. Die freien Berufe, insbesondere Rechtsberufe, erbringen Dienstleistungen im öffentli-

chen Interesse, sie sind daher ein besonderer Berufsstand. Im Vergleich zu den Dienstleistungen anderer Sektoren erfordert hier das staatliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege ein äußerst hohes Maß an Ausbildung in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht, an persönlichem Einsatz und Vertrauenswürdigkeit, an gesicherter Bonität (insbesondere einen hinreichenden Haftungsfonds im Schadensfall) und persönlicher Integrität. Es sind daher besondere (und damit auch strengere) Regelungen für das Berufsrecht der freien Rechtsberufe erforderlich, um jedermann den Zugang zum Recht und zu einem fairen Verfahren bei Durchsetzung und Verteidigung seiner Rechte vor Gericht und den staatlichen Behörden zu sichern, wie dies die Grundrechte der Gemeinschaft und die EMRK fordern. Dies wird von der Generaldirektion Wettbewerb bisweilen nicht hinreichend berücksichtigt. Wir werden weiterhin unter Einbindung auch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages versuchen, auf Europäischer Ebene bei den Verhandlungen der von mir skizzierten Sonderstellung der freien Rechtsberufe Rechnung zu tragen.

Dieses Anliegen wird auch vom Europäischen Parlament unterstützt. Es hat erst kürzlich einen Änderungsvorschlag zur EU-Dienstleistungsrichtlinie mit großer Mehrheit angenommen, der Rechtsdienstleistungen durch notwendige Ausnahmen einen Sonderstatus einräumt. Bei der Förderung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen darf ungeachtet aller wünschenswerten Erleichterungen für die Dienstleistungserbringer nicht übersehen werden, dass gerade bei Rechtsdienstleistungen das Herkunftslandprinzip allein kein tragendes Bauprinzip sein kann. Es kann nur dort von Nutzen sein, wo es einer qualitativ hochwertigen und erfolgreichen Dienstleistungserbringung im Zielland (also einer effektiven Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung für den Auftraggeber) nicht im Wege steht. Diesem Umstand tragen schon die EU-Dienstleistungsrichtlinie und EU-Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte Rechnung, die sowohl dem Recht des Herkunftslandes als auch dem Recht des Ziellandes große Bedeutung einräumen. In dieses System sollte – ebenso wie in das internationale Privatrecht – im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege nicht eingegriffen werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich künftig auch die Kommission dieser Sichtweise anschließen wird, die im Europäischen Parlament einen breiten Konsens gefunden hat.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung und fruchtbringende Diskussionen in den Arbeitsgruppen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Europäisches Vertragsrecht

Einführungsreferat

RA Dr. Franz Markus Nestl, Wien. Der Verfasser ist Partner der GRAFF NESTL BAURECHT ZORN Rechtsanwälte GmbH und hat internationale Erfahrung an den Universitäten in Edinburgh und Amsterdam gesammelt. Diese Studien dienten vorwiegend zur Verfassung der rechtsvergleichenden Dissertation. Im Dezember 2004 wurde er als Vertreter des ÖRAK von der Europäischen Kommission zur ständigen Mitarbeit zur Feststellung des *acquis* und allfälligen Schaffung eines Europäischen Vertragsrechtes in Brüssel eingeladen. Im September 2005 folgte die Einladung des renommierten britischen Verlags Bellamy & Child, diesem als Co-Autor für die Ausgabe von „European Competition Law" zur Verfügung zu stehen.

2006, 258

Europäisches Zivilrecht; gemeinsamer Referenzrahmen; Common Frame of Reference; Acquis; Optionales Instrument für ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht

Am 23. 2. 2006 fand in Wien die Europäische Präsidentenkonferenz statt. Das Ergebnis der Konferenz war, dass aus derzeitiger Sicht ein Europäisches gemeinsames Vertragsrecht vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit, Rechtstraditionen und Rechtsentwicklung nicht wünschenswert erscheint, zumal ein Europäisches Vertragsrecht ein lang anhaltender Prozess wäre, obwohl bereits eingestanden werden muss, dass sich das Europäische Gemeinschaftsrecht bereits eigendynamisch derart weit ausgedehnt hat, dass sich aus den bestehenden Material übergreifende Prinzipien entwickeln ließen.

I. Einleitung für Teilnehmer der Europäischen Anwaltsorganisationen aus 32 Ländern

Das diesjährige Thema betraf die Justizpolitik in Europa.

Der Referent ist österreichischer Repräsentant des eingerichteten Gemeinsamen Referenzrahmens der Europäischen Kommission in Brüssel.

Im diesjährigen Referat wird die Frage thematisiert, ob man mit einem Gemeinsamen Referenzrahmen (GRR = CFR Common Frame of Reference) zu einer besseren bzw kohärenten Gesetzgebung in Europa kommen kann.

Das Europäische Parlament hat seine Überzeugung aus seiner Entschließung vom 26. 5. 1989,[1] 6. 5. 1994[2] und 15. 11. 2001[3] wiederholt, dass **ein einheitlicher Binnenmarkt ohne weitere Schritte zu einer Harmonisierung des Zivilrechts nicht vollständig funktionsfähig ist;** das Europäische Parlament fordert die Kommission weiters auf, die laufenden Arbeiten der Forschungsgruppen zur Erarbeitung eines Europäischen Vertragsrechts und des Netzes zu einem Gemeinsamen Referenzrahmen bereits jetzt dazu zu nutzen, die **Ergebnisse auf ein gemeinschaftliches Zivilrecht hin auszurichten.**

Vorauszuschicken ist auch, dass der Inhalt des Referates jedenfalls keinen negativen Eindruck bezüglich der Installation, Arbeit oder Existenz des GRR verbreiten soll, sondern im Zuge der Gespräche eine offene und neutrale Diskussion und Information der spezialisierten Kreise gewünscht ist.

Die ausgewählten Bereiche wie

- Ziel und Zweck des GRR,
- Arbeit des GRR-Netzes,
- Erfahrung mit den bisherigen *workshops* des GRR,
- Ergebnisse der bisherigen *workshops* des GRR,
- sonstige Diskussionspunkte und Fragen an die Konferenzteilnehmer

betreffen in erster Linie die am häufigsten gestellten Fragen und Themenbereiche. Diese wurden daher auch zum zentralen Thema der diesjährigen Konferenz ausgewählt.

II. Ziel und Zweck des Gemeinsamen Referenzrahmens

Welche Funktion der GRR hat und wie er einzuordnen ist, lässt sich aus derzeitiger Sicht nicht endgültig klären. Es handelt sich aus der Sicht des Referenten um ein Forum, das zum Austausch und Rechtsvergleich der Rechtssysteme und -traditionen sowie zur Ermittlung des in Europa bereits bestehenden Rechts *(acquis)* dient.

Der GRR dient aus der Sicht der Europäischen Kommission in erster Linie zur Feststellung des gemeinsamen Besitzstandes des existierenden Rechts und der Regelwerke *(acquis)*.

Der GRR erhält aus Sicht der beteiligten Kreise an Bedeutung, wenn europaweit – aufgrund der Vielfalt an Sprachen, der Rechtssysteme und Rechtstraditionen – versucht wird, eine *toolbox* der einheitlichen Definitionen zu begründen.

Die Idee dahinter ist, dass zwischen Finnland und Portugal und Irland und Zypern die einzelnen juristischen Begriffe eine idente Bedeutung erfahren.

1) ABl C 158 v 26. 6. 1989, S 400.
2) ABl C 205 v 25. 7. 1994, S 518.
3) ABl C 140 v 13. 6. 2002, S 538.

Wie später noch ausgeführt wird, erscheint aus Sicht des Referenten nur die Sammlung von Definitionen, ohne

- gleichzeitige Festlegung von Prinzipien und
- Definitionen und Abgrenzung von Rechtsinstituten (Schadenersatz, Bereicherung, zu Stande kommen eines Vertrages ua),
- die sich bereits aus dem bestehenden „Europarecht" ergeben,

unnotwendig, da diese Rolle auch ein Wörterbuch übernehmen kann.

Bezüglich der Frage, ob ein Projekt eines gemeinsamen Europäischen Vertragsrechts zweckmäßig und erforderlich ist, scheiden sich die Ansichten, so auch die beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingegangenen Kommentare.

Gegen ein Europäisches Vertragsrecht *per se* sprechen sich die meisten Vertreter aus.

Im Bereich des Verbraucherschutzes hingegen gibt es durchaus eine breite Zustimmung, obwohl an dieser Stelle anzumerken ist, dass es ohnehin bereits europaweite Verbraucherschutzregelungen gibt.

Warum wurde in den angegebenen Tagungsunterlagen ein Vergleich zu den USA gezogen?

Richtig ist, dass der Wettbewerb mit den USA und die „*Wirtschaftsmacht Nr 1*" zu werden ein von der Politik erklärtes Ziel ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich unweigerlich die Frage, ob es ein legitimes Motiv ist, ein einheitliches Vertragrecht zu haben, um die Wirtschaftsmacht zu fördern. Diese Frage dient nur als Denkanstoß und kann vom Referenten nicht beantwortet werden.

Wenn man daher als Hintergrundinformation einen Blick auf die USA wirft, muss man zum Erstaunen feststellen, dass es ein „US-Zivilprozessrecht" so wenig gibt wie ein einheitliches „US-Zivilrecht", da diese Materien als Ländersache jeweils abweichender Regelungen, zugänglich sind, was die Existenz eines interlokalen Kollisionsrechts innerhalb der USA notwendig macht. Der US-amerikanische Gesetzgeber regelt lediglich in Einzelfällen *(Uniform Acts)* Materien wie den *Uniform Commercial Code*, da offensichtlich Notwendigkeit besteht; so auch in Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und anderen ausgewählten Bereichen. Die Amerikaner leben eben nach dem Grundsatz: *If it ain't broke, don't fix it.*

III. Arbeit des GRR-Netzes und bisherige Erfahrungen

Bislang wurden 32 Themen ausgewählt, die bis Ende 2007 erörtert werden sollen. Da die *workshops* eine intensive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Themengebiet ermöglichen sollen, wird die Teilnehmerzahl mit ca 30 bis 40 Personen begrenzt. Die Jurisdiktionen und Legislativen der einzelnen Mitgliedsländer werden teilweise unzureichend repräsentiert.

Fairerweise ist zu ergänzen, dass seit der nunmehr jährlich stattfindenden Konferenz, das letzte Mal in London, und der Erstellung des vorliegenden Papiers durchwegs für die meisten Teilnehmer des GRR eine deutliche Verbesserung erkennbar ist.

Die Kommission ist somit jedenfalls bemüht, auf die geübte Kritik und Verbesserungsvorschläge einzugehen und konstruktive Vorschläge auch anzunehmen.

IV. Beantwortung des Fragenkatalogs – Übersicht aufgrund der eingegangenen Kommentare

1. Braucht Europa überhaupt ein einheitliches Zivilrecht? Braucht die Wirtschaft/der Konsument ein derartiges Recht/Regelwerk?

Alle eingelangten Stellungnahmen sprechen sich gegen ein einheitlich Europäisches Zivilrecht aus. Im Bereich des Verbraucherschutzes gibt es durchaus positive Stimmen.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass sich das Europäische Gemeinschaftsrecht eigendynamisch derart weit ausgedehnt hat, dass aus dem bereits bestehenden Material übergreifende Prinzipien für ein Vertragsrecht und/oder andere Regelungswerke angestellt bzw entwickelt werden könnten.

Es gibt daher bereits ein bestehendes Gemeinschaftsrecht, das für sich selbst die Grundlage für die Entwicklung eines Europäischen Privatrechts darstellen könnte.

Gegen die Entwicklung von gemeinsamen Prinzipien oder eines Europäischen Vertragsrechts spricht jedenfalls die Forderung, dass eine Gesetzgebung

- klar und nicht zweideutig,
- kohärent und
- konsistent

ist, um auch in weiterer Folge den Prinzipien der Rechtseinheit, -sicherheit und in sich geschlossenen -entwicklung, Genüge zu tun.

2. Ist eine *toolbox* der einheitlichen Definitionen innerhalb der EU gewünscht?

Alle Kommentare betreffend der sog *toolbox* waren positiv. Die aufgetauchten Zweifel und Einschränkungen stellen auf die Notwendigkeit der Definitionen – allenfalls nur im Einzelfall – ab.

Die überwiegende Mehrheit der eingegangenen Kommentare ist für die Installation einer *toolbox*.

Andere Kommentare sehen diese Frage differenzierter und begründen dies im Wesentlichen damit, dass es aus derzeitiger Sicht nicht möglich ist, innerhalb ihres Vertragsrechtes beispielsweise den „guten Glauben mit Unbilligkeit bzw Billigkeit" in Verbindung zu bringen bzw gleichzusetzen, weshalb aufgrund des wechselseitigen Fehlens verschiedener Rechtsinstitute die Frage nach einer einheitlichen Definition immer am Einzelfall hängen sollte.

Gegen eine derartige *toolbox* sprach sich ein weiterer Teilnehmer aus, da aus seiner Sicht der unschöne Eindruck entstehe, dass der GRR zur ursprünglichen Überprüfung des *acquis* installiert werden sollte; dies zur Schaffung und Einführung eines optionalen Instrumentes. Man hätte zeitlich zuerst die bereits existierenden Verbraucherschutzregelungen untersuchen sollen, um die auftretenden Probleme zu lösen und innerhalb des existierenden Europäischen Vertragsrechts durch Rechtsvergleich eine Mindestharmonisierung herbeiführen müssen.

Nach Vorliegen und Bekanntwerden der konkreten Probleme hätte die Europäische Kommission den GRR zielgerichteter einsetzen können.

Bei der Schaffung einer *toolbox* müsste es jedenfalls zu einer Synergie des *acquis*-Ansatzes und der Rechtsvergleichung kommen.

Der Referent gibt noch zu bedenken, dass im bereits bestehenden Europäischen Gemeinschaftsrecht Begriffe verschieden ausgelegt werden, was unabhängig von der Schaffung einer *toolbox*, jedenfalls für die Rechtsunterworfenen, den Gesetzgeber und die Rechtsanwender, ein unzufriedenstellender Zustand ist.

Aus rechtsvergleichender Sicht ist zu erwähnen, dass die Furcht vor einem „Schreckgespenst Europa(vertrags)recht" nicht allzu groß sein sollte, da die Lösung eines Sachverhaltes beinahe überall in Europa zum gleichen Ergebnis führt. Der Einwand, dass ein gemeinsames Vertragsrecht nicht über Nacht entsteht, stimmt ganz sicher. Ob ein einheitliches Vertragsrecht erforderlich ist, bleibt offen. Dass ein derartiges Vertragsrecht Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde, ist aber unbestritten, zumal eine umfassende Rechtsvergleichung erforderlich wäre und die Bereitschaft aller Mitgliedsländer vorliegen muss, um ihr durchaus lange dienendes und erfolgreiches System einem gemeinsamen unterzuordnen bzw aufzugeben.

3. Ist eine *toolbox* über die Definitionssammlung hinausgehend gewünscht?

Diese Frage wird von den überwiegenden Kommentaren nicht oder mit nein beantwortet. Eine andere Stellungnahme steht der Ausweitung vor dem Hintergrund der Schaffung und Festlegung gemeinsamer Prinzipien nicht abgeneigt gegenüber.

Diese Stellungnahme führt dazu aus, dass allgemeine Grundsätze auch verschiedene Grundsätze, die auf *common law*, kontinentales Recht, andere Rechtssysteme und/oder -traditionen in der EU anwendbar sind, zu beinhalten haben.

4. Soll es sich bei einem allenfalls zustande kommenden Regelwerk um ein *opt-in*- oder *opt-out*-Instrument handeln?

In dieser Frage sind die Kommentare beinahe deckungsgleich.

Teilweise werden die Antworten im Zusammenhang mit der nächsten Frage gegeben, da im Bereich B2C[4] ein *opt-in*-Instrument jedenfalls nicht Sinn macht, wird im Bereich B2B[5] von keinem ein *opt-out*-Instrument gewünscht.

Bei dieser Gelegenheit muss auch auf die *European Principles of Contract Law* der so genannten *Lando Kommission* verweisen, die auch ein *opt-in*-Instrument sind. Diese Kommission wurde nach dem Vorsitzenden Dänen *Ole Landò* benannt.

Die Problematik bei *opt-in*Instrumenten liegt darin, dass dem Referenten in zahlreichen Gesprächen auch mit europäischen Kollegen kein einziger Fall bekannt ist, dass ein optionales Regelwerk auch tatsächlich gewählt wurde (vgl *European Principles*). Vielmehr ist es gängige Praxis, dass in internationalen Kaufverträgen unter den ratifizierenden Ländern sogar mehrheitlich vom *opt-out* Gebrauch gemacht wird (vgl *UNICITRAL*). Die Schaffung eines reinen *opt-in*-Instruments, ohne dass sie für den Gesetzgeber, die Gerichte oder die Rechtsunterworfenen von Bedeutung ist, ist daher eine „zahnlose Übung", die bereits von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist.

Soll sich ein derartiges Regelwerk auf das Verhältnis B2C und/oder B2B erstrecken?

Diese Frage wurde bereits gemeinsam mit der vorigen beantwortet.

5. Sind durch das allfällige Regelwerk Grundprinzipien des Vertragsrechts (Systemwahl – Vertragsfreiheit etc) oder einzelne Rechtstraditionen gefährdet?

Die Meinungen gehen hier auseinander, wobei aus allen Kommentaren klar ersichtlich ist, dass die Vielfalt der Rechtssysteme und die Vielfalt der Tradition bewahrt werden müssen/sollen.

Klar ist, dass im Falle der Schaffung eines Regelwerkes Kompromisse eingegangen werden müssten.

4) Business to consumer.
5) Business to business.

Eine Aufgabe der Grundprinzipien des Vertragsrechts wird von niemand gewünscht. Allenfalls können sich einzelne Prinzipien entwickeln, die allgemeine Anwendung finden.

Die Unterschiedlichkeit von Rechtssystemen macht es aber auch möglich, nach Rechtsvergleich sowohl auf akademischer als auch auf praktischer Ebene eine Rechtswahl zu treffen, die zum Vorteil des Mandanten führen kann. Diese Rechtsvielfalt kann somit durchaus als intellektueller Wettbewerb gesehen werden.

6. Welche Rolle soll der GRR einnehmen (verbindliches/unverbindliches Instrument, Schaffung einer Institution, Beibehaltung des derzeitigen Status eines nicht klar definierbaren und abgrenzbaren Referenzrahmens)?

Die Mehrheit spricht sich gegen die Verbindlichkeit des GRR aus, wobei es durchaus auch die Möglichkeit gäbe, den GRR als verbindliches Forum für sich schwierig gestaltende Umstände zu sehen.

Es taucht auch immer wieder die Frage auf, welche Rolle der GRR überhaupt einnimmt. Diese Frage kann von niemand beantwortet werden, da der Status im Zuge der Installation des GRR auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen offen gelassen wurde.

7. Soll die GRR-Datenbank für alle europäischen Rechtsanwaltskammern zugänglich gemacht werden?

In dieser Frage sind die Kommentare gespalten.

Die Mehrheit ist jedoch dafür, dass diese frei zugänglich wird und als eine Art Diskussionsforum aus Gründen der Transparenz zur Verfügung stehen sollte.

Einschränkungen sind jedoch auch zu erkennen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine zu frühe Zugänglichmachung den eingeschlagenen Weg der akademischen Forscher und Fachleute des GRR nur unnötig beschränken und belasten würde.

Die zu erwartende Diskussion und Kritik würde somit das Fortschreiten einer Entwicklung stoppen.

8. Abschließende Anmerkungen

Hierzu wurde ausgeführt, dass das Hauptziel des GRR die Überprüfung und Reform des *acquis* sein sollte.

Die Ziele sollten nicht zu hoch gesteckt werden.

Es wird auch kritisiert, dass die Materialien und Abhaltung des GRR nur in englischer Sprache erfolgen, weshalb es durchaus zu Unschärfen kommt. Hier würde man sich auch eine Sprachenvielfalt wünschen.

Die Kommission sollte auch ständig Bedacht darauf nehmen, dass die anfänglichen Schwierigkeiten zwar quantitativ geringer, jedoch noch nicht beseitigt wurden.

Deutschland

Fachanwalt für Erbrecht (DE)

übernehme Substitutionen
vor Gerichten & Schiedsgerichten

Dr. Andrzej Remin
– Rechtsanwalt –
Neue Weltgasse 21, 1130 Wien
Tel.: (+43) 1/403 87 15, Fax: (+43) 1/409 02 82
E-Mail: office@remin.at Internet: www.remin.de

IDV®
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG
EDV-Komplettlösungen
Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18
www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht

Step by Step – Eckpunkte und Stolpersteine der Strafrechtsentwicklung in Europa*)

Foto: H. Corn

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien. RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien seit 1988 (bevorzugtes Tätigkeitsgebiet: Strafverteidigung und strafrechtliche Beratung), Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer Embacher Bischof. Habilitation an der Karl-Franzens-Universität Graz im Jahr 1999, seit Oktober 2005 Stiftungsprofessur (Teilzeit) für Prävention und Strafrechtspraxis in Graz. Mitglied des Ausschusses der RAK Wien, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Strafrecht des ÖRAK, Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen.

2006, 262

Rechtsangleichung; Strafrecht; Schengen; Rahmenbeschlüsse; EuGH; Opferrechte; Verteidigungsrechte

Strafrechtsangleichung in der EU ist ein vielschichtiges Thema, das vor allem die Harmonisierung des materiellen und formellen Strafrechts sowie die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beinhaltet. Seit dem am 1. 5. 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam ist vieles in Bewegung geraten. Während im materiellen Strafrecht und bei der justiziellen Zusammenarbeit (Stichwort: Europäischer Haftbefehl) schon beachtliche Harmonisierungseffekte erzielt worden sind, steht es mit EU-weiten Verteidigungsrechten nicht zum Besten. Die Schaffung von hohen Standards bei Verfahrensgarantien in allen Mitgliedstaaten hat vordringliche Aufgabe der weiteren Strafrechtsentwicklung in Europa zu sein.

Ist das ein „Schreckgespenst", das nunmehr auch in strafrechtlichen Belangen unser tief verwurzeltes, selbstzufriedenes mitgliedstaatliches Souveränitätsdenken immer öfter heimsucht und empfindlich irritiert? Oder handelt es sich bei Titel und Gegenstand meines Vortrages um ein allzu lange schon nicht öffentlich gemachtes Desideratum, nämlich die Hoffnung auf die längst überfällige Entwicklung kriminalpolitischer Neuerungen, die die Mitgliedstaaten allein nicht zu leisten vermögen?

Ließe sich die vortragsgegenständliche Harmonisierung strafrechtlicher Vorschriften klar eingrenzen und wäre das Vorhaben einer Rechtsangleichung im Strafrecht schon weitgehend realisiert, so könnte ich mich in meinem Referat nach einer knappen Erörterung der Grundzüge auf die Vertiefung einiger Hauptprobleme konzentrieren. Tatsache ist aber, dass wir es hier mit einem „panta rhei" im Kriminalrecht zu tun haben. Diese Einschätzung lässt es nicht zu, meinen Vortrag in Form einer rein objektiven „Einführung" in die Rechtsmaterie zu halten. Daher werde ich auf meine als Verteidiger in Strafsachen gemachten Erfahrungen zurückgreifen und davon ausgehend einige Eckpunkte der Strafrechtsentwicklung in der EU kritisch reflektieren.

Ich möchte mich schon am Beginn meiner Rede klar positionieren: Ich trete – kurz gesagt – nicht an, ein „Schreckgespenst" namens Rechtsangleichung in der EU aus dem Strafrecht zu verjagen. Vielmehr geht es mir darum, mit einer offenen Einstellung zum Thema und den Hoffnungen, die ich damit verbinde, einen konstruktiven Beitrag für dieses große, mir wichtig erscheinende Vorhaben zu leisten.

Bundesministerin für Justiz Mag.a *Karin Gastinger* vertritt den Standpunkt, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen dem Harmonisierungsprinzip vorzuziehen ist.[1)] Ich teile diese Ansicht nicht. Für mich sind der Anerkennungsgrundsatz und das Harmonisierungsprinzip kein Gegensatzpaar, sondern Maximen, die einander bedingen. Anders gesagt und auf den Punkt gebracht: Ohne Harmonisierung keine Anerkennung!

Strafrechtsangleichung in der EU ist ein sehr **vielschichtiges Thema,** das vor allem die Harmonisierung des materiellen und formellen Strafrechts sowie die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beinhaltet. Wir stehen dabei am Beginn eines Prozesses, dessen weitere Dynamik derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann.

Seit dem am 1. 5. 1999 in Kraft getretenen **Vertrag von Amsterdam** ist jedenfalls vieles in Bewegung geraten: neue Handlungsformen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Möglichkeit der Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in diesem Bereich (EuGH) wurden eingeführt, der so genannte Schengen-Besitzstand in die Dritte Säule des EU-Vertrages übernommen.

Von einem ausdifferenzierten System der Harmonisierung von Strafrechtsvorschriften in Europa sind wir derzeit allerdings noch weit entfernt. Vorzufinden ist vielmehr ein Patchwork mit vielen scheinbar nicht zusammenhängenden Elementen.

*) Referat, gehalten am 24. 2. 2006 bei der 34. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien. Der Vortragsstil wird beibehalten; auf Fußnoten wird daher weitgehend verzichtet.

1) So in ihrem Referat anlässlich der Eröffnung der 34. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien am 24. 2. 2006.

Während im materiellen Strafrecht und bei der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten schon beachtliche Harmonisierungseffekte erzielt worden sind, steht es mit den EU-weiten Verteidigungsrechten nicht zum Besten. Gerade die Schaffung von in allen Mitgliedstaaten geltenden hohen Standards von Verfahrensgarantien muss aber vordringliche Aufgabe der weiteren Strafrechtsentwicklung in Europa sein! Ich werde daher den Fokus sehr nachhaltig auf das Prozessrecht aus der Sicht eines Strafverteidigers richten.

Es mag zunächst etwas verwundern, wenn ich gleich am Anfang als Beispiel für den Themenkreis **„Rechtsprechung des EuGH – Step by Step“** den Fall Kremzow erwähne. Gemeint ist natürlich nicht der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) noch vor dem 1995 erfolgten EU-Beitritt Österreichs entschiedene Fall Kremzow gegen Österreich, sondern das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 29. 5. 1997 im Vorabentscheidungsverfahren Kremzow (C-299/95).

Worum ging es in diesem Fall?

Herr Kremzow wurde zunächst in erster Instanz von einem Geschworenengericht wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und einer Anstaltsunterbringung verurteilt. Über Berufung der Staatsanwaltschaft kam es bei einem Gerichtstag vor dem OGH in Abwesenheit des Angeklagten zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Aufhebung der Anstaltsunterbringung. Jahre später wurde vom Straßburger Gerichtshof – wegen der Abwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung vor dem OGH – eine Konventionsverletzung festgestellt, nämlich eine Verletzung des Rechts gemäß Art 6 Abs 3 lit c EMRK, sich vor dem OGH „selbst zu verteidigen“.

In der Folge wurde ich mit der innerstaatlichen „Umsetzung“ dieser Entscheidung beauftragt. Ich scheiterte zunächst mit einem Antrag auf Herabsetzung der verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe. Nicht einmal die Neudurchführung der Verhandlung im Rechtsmittelverfahren wurde innerstaatlich für notwendig erachtet.

In einem Schadenersatzverfahren wegen unrechtmäßiger Haft trug ich sodann einem Zivilsenat des OGH die Rechtsmeinung vor, dass es in den Europäischen Gemeinschaften nicht rechtens sein kann, wenn in einem Mitgliedstaat Urteile einer anerkannten internationalen Menschenrechtsinstanz wie dem EGMR nicht beachtet werden. Ich reklamierte, die hier relevanten Rechtsfragen seien dem EuGH vorbehaltene gemeinschaftsrechtliche Auslegungsfragen. Und immerhin: der OGH legte dem Europäischen Gerichtshof ein von mir angeregtes Vorabentscheidungsersuchen vor.

Die Antwort aus Luxemburg war sehr zurückhaltend: die Gemeinschaftsrechtsordnung sei nicht berührt, so der EuGH in seiner Vorabentscheidung vom 29. 5. 1997, wenn – vereinfachend gesagt – die Republik Österreich eine sie „verurteilende“ Entscheidung des EGMR nicht umsetzt. In concreto böte die Lage Kremzows – seine Anhaltung in Strafhaft trotz der ihm Recht gebenden Entscheidung des EGMR – keinerlei Bezug zu einer durch die Freizügigkeitsbestimmungen des EU-Vertrags geregelten Situation.[2)]

Ich hatte also mit meinem Ruf „Cives europaei sumus!“ in Luxemburg Schiffbruch erlitten. Jedoch nicht ganz in Österreich: es kam in der Folge einerseits zur bedingten Entlassung meines Mandaten zum frühest möglichen Zeitpunkt, anderseits und insbesondere auch zur Einfügung eines speziellen Wiederaufnahmegrundes in die österreichische Strafprozessordnung für den Fall einer in Straßburg festgestellten Konventionsverletzung.[3)]

Eine solche Wiederaufnahme (Erneuerung) eines innerstaatlichen Strafverfahrens aufgrund des Urteils einer internationalen Menschenrechtsinstanz sollte nach meinem Dafürhalten als EU-weiter Standard im Wege einer Rechtsangleichung in der EU hergestellt werden!

Als ersten großen „Step“ des EuGH erachte ich dessen **Urteil vom 11. 2. 2003 in den verbundenen Rechtssachen Gözütok (C-187/01) und Brügge (C-385/01)**. Damit wurde entschieden, dass das Verbot der Doppelbestrafung in der EU auch bei sogenannten **„staatsanwaltlichen Vergleichen“** (in Österreich: diversionellen staatsanwaltlichen Erledigungen) gilt.

In den Fällen Gözütok und Brügge ging es um dieselbe Problemstellung: In einem Mitgliedstaat war wegen derselben Straftat ein Verfahren eingeleitet worden, wegen der in einem anderen Mitgliedstaat bereits das Verfahren nach einem diesbezüglichem Anbot der Staatsanwaltschaft ohne Befassung der Gerichte – nach Entrichtung eines Geldbetrages – endgültig eingestellt worden war.

Das in Art 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung impliziert, so der EuGH, unabhängig davon, ob es auf zum Strafklageverbrauch führende Verfahren unter oder ohne Mitwirkung eines Gerichts oder auf Urteile angewandt werde, ein gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme. Daraus folge, dass jeder Mitgliedstaat die Anwendung des in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Aus diesem Grund könne auch die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem in

2) Siehe zum Fall *Kremzow* im Detail *Soyer*, Cives europaei sumus!, Juridikum 1997, 16.

3) § 363 a StPO.

Art 54 SDÜ durch einen Mitgliedstaat auf zum Strafklageverbrauch führende Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat ohne Mitwirkung eines Gerichts stattgefunden haben, nicht davon abhängen, dass die Rechtsordnung des ersten Mitgliedstaats keine richterliche Mitwirkung verlangt. Der EuGH sah folglich bei „staatsanwaltlichen Vergleichen" eine weitere strafrechtliche Verfolgung in einem anderen Mitgliedstaat als unzulässig an.

Mit seinem Urteil in den verbundenen Rs Gözütok und Brügge leistete der EuGH einen aus der von mir eingenommenen Verteidigersicht sehr konstruktiven Beitrag zur strafrechtlichen Harmonisierung in der Europäischen Union, der wohl jedermann einleuchtet.[4)]

Der Grundsatz ne bis in idem gemäß Art 54 SDÜ ist jedoch nicht geeignet, Kompetenzkonflikte zu verhindern, wenn in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten parallel Strafverfolgungsmaßnahmen laufen. Seit Ende 2005 liegt ein Grünbuch der Kommission über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz ne bis in idem im Strafverfahren vor, mit dem über diese und andere Fragestellungen eine Konsultation aller interessierten Kreise eingeleitet wird.[5)]

So überzeugend die Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2003 zum Schutz vor Doppelbestrafung in der EU erscheint, so umstritten ist der schon im Jahr zuvor beschlossene erste Rechtsakt zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Über diesen **Rahmenbeschluss des Rates vom 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**[6)] kann ich hier aus Zeitgründen nicht tiefgehend sinnieren.

Eines möchte ich aber schon klar zum Ausdruck bringen: Es scheint sich dabei um einen Schnellschuss im Gefolge von „9/11" zu handeln, der zwar die gewünschte Beschleunigung im Bereich des Auslieferungsrechts zwischen den Mitgliedstaaten brachte, nicht aber eine Harmonisierung und Rechtangleichung, wie ich sie mir als Verteidiger wünsche.

Warum?

Materiellrechtlich betrachtet impliziert der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die Aufgabe des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit und lässt damit das Problem signifikant unterschiedlicher Regelungen zB des Schwangerschaftsabbruchs, der Sterbehilfe, des Betrugstatbestandes und etwa der Geldwäsche in Mitgliedstaaten ungelöst. Natürlich gibt es auch gute Gründe für eine Beibehaltung dieser aus unterschiedlichen Rechtstraditionen resultierenden Ausgestaltungen des materiellen Strafrechts. Verfahrensrechtlich wird jedoch beim Anerkennungsgrundsatz gegenseitiges Vertrauen in die jeweils anderen Rechtssysteme vorausgesetzt. Dieses Vertrauen kann nur dann eine tragfähige Grundlage sein, wenn europaweit ein sehr hoher Standard an Verfahrensgarantien gilt. Davon sind wird derzeit weit, zu weit entfernt!

Im Lichte dieses Dilemmas habe ich mich in die Gruppe der Befürworter des **„Vertrages über eine Verfassung für Europa"**,[7)] der am 29. 10. 2004 in Rom feierlich unterzeichnet wurde, eingereiht. Die in der Verfassung vorgesehene „Vergemeinschaftung in Strafsachen" durch Zusammenführung der Dritten Säule, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit der Ersten Säule, also mit den regulären EU-Materien, hat mich nicht Angst und Bange werden lassen, sondern meiner Hoffnung auf kriminalpolitische Neuerungen und Veränderungen neuen Auftrieb gegeben.

Weshalb?

Die Grundrechtscharta als Teil der Verfassung verspricht einige neue Argumentationsmöglichkeiten. Die Aufwertung des EuGH durch Ausweitung seiner Zuständigkeit verheißt effektive neue Rechtswege. Und die Rechtsangleichung durch in der Verfassung vorgesehene europäische Rahmengesetze leuchtet mir als sinnvoll ein – in materiellrechtlicher Hinsicht: zum einen als sinnvolle Rechtsangleichung durch Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen in Bereichen schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zum anderen zwecks Sicherstellung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts in einem Politikbereich; in verfahrensrechtlicher Hinsicht als zweckmäßige Rechtsangleichung zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen und der Zusammenarbeit in Strafsachen in den Bereichen Verfahrensrechte, Opferrechte und Zulässigkeit von Beweismitteln.

Ich bedaure also, dass der Ratifizierungsprozess in den Mitgliedstaaten nach dem Scheitern der Referenden in Frankreich und in den Niederlanden vorerst auf Eis gelegt worden ist, und hoffe auf neue Umsetzungschancen.

---

4) Nicht einleuchtend ist hingegen die Vorgangsweise des OGH, der im Verfahren 14 Os 112/03 kein Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Begriffs der „teilweisen Tatbegehung" im Sinne des Art 55 SDÜ vor dem EuGH eingeleitet hat. Die Republik Österreich hat nämlich gemäß Art 55 (1) lit a SDÜ den Vorbehalt erklärt, (ua) nur dann nicht durch das in Art 54 SDÜ normierte Verbot der Doppelbestrafung gebunden zu sein, wenn eine Tat, die bereits einem ausländischen (freisprechenden oder schuldigsprechenden) Urteil zu Grunde lag, ganz in ihrem Hoheitsgebiet begangen worden ist. Im gegenständlichen Fall war der in Italien rechtskräftig Freigesprochene wegen eines historischen Sachverhalts verfolgt worden, der teilweise in Italien verwirklicht worden sein soll. Dennoch wurde gegen den Angeklagten in Österreich ein weiteres Strafverfahren durchgeführt (in dem er wiederum rechtskräftig freigesprochen wurde). Vgl JSt 2004/21 mit Anm von *Stuefer/Soyer*.

5) KOM (2005) 696 endg, 3. Auf die – teils äußerst kritikwürdigen Vorschläge im Grünbuch – kann hier nicht eingegangen werden, da dies den vorgegebenen Rahmen des Beitrags sprengen würde.

6) ABl EG 2002 Nr L 190, S 1.

7) ABl C 310, S 1.

Ein weiteres Vorhaben aus dem Jahr 2004, nämlich der **Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rats über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU vom 28. 4. 2004,**[8] ist ins Stocken geraten. Und das ist nicht nur kritikwürdig, sondern ärgerlich. Den europäischen Haftbefehl in den Mitgliedstaaten implementieren zu lassen, ohne zugleich dafür zu sorgen, dass EU-weit hohe Mindeststandards an Verteidigungsrechten existieren, ist völlig inakzeptabel und geeignet, das Projekt einer Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht grundlegend zu diskreditieren, ja zum Scheitern zu bringen.

Der beim informellen Treffen der Justiz- und Innenminister Anfang Jänner 2006 in Wien vorerst auf deren Zusammentreffen in Brüssel in dieser Woche und offenkundig neuerlich vertagte Vorschlag eines Rahmenbeschlusses stellt – kurz gesagt – darauf ab, die Rechte aller Verdächtigen und Angeklagten allgemein zu verbessern und ein einheitliches Schutzniveau für Verdächtige und Angeklagte innerhalb der EU aufgrund von Mindestnormen zum Zweck der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung herzustellen. Es sind vorerst fünf Rechte, die die Kommission mit dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss EU-weit durch gemeinsame Mindestnormen akkordieren will (Rechtsbeistand, Dolmetscher, besonders geschützte Personen, konsularischer Beistand, Rechtsbelehrung in Form einer „Erklärung der Rechte“).

Aus der Perspektive eines österreichischen Strafverteidigers ist insbesondere der Wortlaut des Art 2 hervorzuheben:

„*1. Eine verdächtige Person hat so rasch wie möglich und während des gesamten Strafverfahrens das Recht auf Rechtsbeistand, wenn sie diesen erhalten möchte.*

2. Eine verdächtige Person hat das Recht auf Rechtsbeistand, bevor sie Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet.“

Dies verheißt aus meiner österreichischen Perspektive einen Fortschritt, den es anzustreben gilt, soll Strafverteidigung effektiv sein.[9] Die Auswirkungen würden wohl nicht nur für Österreich eine wesentliche Effektuierung der Verteidigungsrechte und des Fairnessprinzips bedeuten.[10] Für Österreich schon deshalb, weil der Beschuldigte bei seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter (§ 97 Abs 2 StPO) noch immer kein Recht auf Verteidigerbeistand hat. Die Beiziehung von Verteidigern bei polizeilichen Vernehmungen des Festgenommenen wird derzeit – auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. März 2002[11] – zwar immer wieder gestattet, scheitert aber in vielen Fällen an der rechtzeitigen Verständigung von Verteidigern bzw an der Frage der erforderlichen Bezahlung, zumal es erst nach der Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus zu einer Pflichtverteidigerbestellung kommt. Ein Fragerecht wird dem Verteidiger übrigens bei diesen Vernehmungen nicht zugebilligt. Erst ab 1. 1. 2008 kommen neue innerstaatliche Regelungen zur Anwendung, die aber sehr „weich“ sind und es erlauben werden, von der Verteidigerbeiziehung schon dann abzusehen, „soweit dies erforderlich scheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“.[12]

Daher hoffe ich auf eine baldige Verabschiedung eines Rahmenbeschlusses des Rats über bestimmte Verfahrensrechte auf hohem Schutzniveau! Andernfalls ist zu befürchten, dass Repression und nicht ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zum Leitgedanken der strafrechtlichen Harmonisierung von Rechtsvorschriften in der EU wird, die dann besser heute als morgen ins Ausgedinge geschickt werden sollten.

Und bis auf weiteres ist es wieder der EuGH, der den Karren flott werden lässt, wenngleich vorerst nur bei den Opferrechten. Mit dem **Pupino-Urteil vom 16. 6. 2005 (C-105/03)** hat die Rechtsangleichung trotz des Stillstandes in der Verfassungsentwicklung Eingang in die Praxis des Strafprozesses gefunden.

Richtlinien und Rahmenbeschlüsse sind bekanntlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedsstaaten verbindlich und überlassen ihnen die Wahl und die Form der Mittel. Die Richtlinien der Ersten Säule können auch unmittelbaren Einfluss auf das nationale Recht haben, wenn sie hinreichend bestimmt sind und die Umsetzungsfrist verstrichen ist. Eine Rechtsfortbildung im Sinne einer unmittelbaren Wirkung von Rahmenbeschlüssen wollten die Mitgliedstaaten aber verhindern, weshalb Art 34 Abs 2 b) EUV ausdrücklich normiert: „*Sie [die Rahmenbeschlüsse] sind nicht unmittelbar wirksam.*“

Mit dem Pupino-Urteil hat sich der EuGH zur Auslegung des in Italien unionswidrig nicht umgesetzten Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren für befugt erachtet und eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung nationalen Rechts vor Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Italien als verpflichtend angesehen. Damit entfaltet das Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses eine mittelbare Drittwirkung und ähnelt immer mehr der Richtlinie der Ersten Säule. Die Rechtsstellung des Einzelnen

8) KOM (2004) 328 endg 3.
9) Vgl *Soyer*, Strafverteidigung im europäischen Raum, ÖJZ 2005, 558.
10) Siehe den informativen Bericht/Überblick über die sehr unterschiedlichen Schutzniveaus und Ausgestaltungen der Verfahrensrechte in den Mitgliedstaaten von *Spronken/Attinger*, Procedural Rights in Criminal Proceedings: Existing Level of Safeguards in the European Union, Dezember 2005. Der vollständige Report und eine Zusammenfassung sind einsehbar unter www.ecba.org.
11) GZ 2000/01/0325 – 6.
12) § 164 (2) StPO idF des Strafprozessreformgesetzes 2004.

in der Dritten Säule wird damit entscheidend gestärkt.[13)]

Natürlich ist diese Rechtsangleichung durch richterliche Rechtsfortbildung nicht ganz unbedenklich. Vor allem, wenn man sich vor Augen hält, dass eine solche Vorgangsweise ja erst durch die neue Verfassung für Europa ermöglicht werden sollte. Und natürlich irritiert es einen Verteidiger, dass die Opferrechte einseitig ausgeweitet und die Verteidigungsrechte – jedenfalls solange der Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte nicht zustande kommt – auf teils sehr niedrigen nationalstaatlichen Niveaus ihr Dasein fristen müssen.

Gerade dadurch wird aber auch deutlich, dass der Weg ins „Paradies" nicht mehr zurückführen kann, sondern ein höheres Schutzniveau von Verfahrensgarantien und Verteidigungsrechten notwendig ist und vor allem auch Ergebnis einer Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht sein könnte. Dafür gilt es sich einzusetzen und zu streiten!

Im Übrigen hat der EuGH dasselbe „Strickmuster" – die Vorwegnahme von in der Verfassung vorgesehener Rechtsangleichung durch richterliche Rechtsfortbildung – vor kurzem im Bereich der Umweltpolitik angewendet. Mit **Urteil vom 13. 9. 2005** wurde der Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig erklärt (C 175 – 03). Das Strafrecht wurde als eine Art **„Annexmaterie"** anerkannt, die der EG in der Ersten Säule zukommt, soweit dies erforderlich ist, die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts in einem Politikbereich sicherzustellen.

Diese Entscheidung muss deshalb als ein Meilenstein betrachtet werden, weil an sich der EG in der Ersten Säule die Zuständigkeit zur unmittelbaren Rechtsetzung zukommt, während in der Dritten Säule – in welcher sich das materielle wie auch das formelle Strafrecht befinden – nur auf dem Weg der zwischenstaatlichen Vereinbarung Bindungswirkung erzeugt werden kann. Der als Instrument der Dritten Säule erlassene Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht wurde somit als nichtig aufgehoben und dessen Inhalt konsequenterweise als in die Kompetenz der Gemeinschaft, also in die Erste Säule, fallend erklärt.

Die Bedeutung dieser Entscheidung für andere Politikbereiche, wie etwa Wettbewerb oder Telekommunikation, ist sehr groß.

Schließlich möchte ich noch eine ganz anders gelagerte – materiellrechtliche – Materie als Beispiel für sinnvolle Rechtsangleichung im Strafrecht[14)] anführen: die durch zahlreiche Rechtsakte der EU im Grundsätzlichen vorgegebene **Strafbarkeit juristischer Personen,** die in Österreich erst mit 1. 1. 2006 eingeführt wurde.

Wenn man bedenkt, dass die für Unternehmen vorgesehenen Geldstrafen in den Mitgliedstaaten zwischen den Höchstbeträgen von € 320.000,– (in Schweden) und € 16 Mio (in Estland)[15)] variieren – zum Vergleich: die Höchststrafe in Österreich beträgt € 1,8 Mio –, dann kann doch nicht mehr dem nationalstaatlichen Eigensinn im Strafrecht das Wort geredet werden.

Das **Konzept des „Step by Step"** wird wohl noch einige Zeit das vorherrschende Prinzip der Rechtsangleichung in der EU sein. Eine Gefahr ist dabei evident. Werden die Schritte nicht richtig gesetzt, gerät man ins Stolpern. Daher zum Abschluss eine dringende Empfehlung: Der nächste große Schritt bei der Harmonisierung strafrechtlicher Vorschriften muss bei den Verteidigungsrechten stattfinden!

---

13) Vgl *Tinkl,* Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 16. 6. 2005 – C-105/03 (Pupino), StV, 36 ff.

14) Informativ die österreichbezogenen Sichtweisen und Referate von *Jann* und *Rack* bei der Vortragsveranstaltung der ÖJK „Notwendigkeit und Grenzen der Rechtsvereinheitlichung in Europa", Wien 2004, 9 ff; vgl auch den Diskussionsbeitrag von *Miklau,* aaO 42.

15) *Zeder,* VbVG, Textausgabe mit Anmerkungen und Darstellung der Rechtslage in 27 europäischen Staaten (Wien – Graz 2006), 25.

Modernes Gruppenverfahren kann allen Seiten nützen

RA Dr. Alexander Klauser, Wien. Leiter der Bereiche Prozessführung und Insolvenzrecht bei Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Wien. Mitglied der Arbeitsgruppe „Massenklagen" des BMJ.

Reiserechtsfälle mit mehreren hundert erkrankten Urlaubern, der Zinsenstreit oder der WEB-Prozess mit über 2000 Anspruchstellern sind nur einige Beispiele für das Auftreten des Phänomens Massenverfahren auch in Österreich. Die ZPO ist bis dato dafür nicht gerüstet, die vom OGH mittlerweile für zulässig erklärte Sammelklage österreichischer Prägung bloß eine Behelfslösung. Ein echtes, modernes Gruppenverfahren ist daher vonnöten, um einen fairen Zugang zum Recht zu gewährleisten und – nicht zuletzt im Interesse der Beklagtenseite wie auch der Justiz – rasch und kostengünstig den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Klug konzipiert und richtig verstanden gefährdet es weder die österreichische Rechtskultur noch die Wirtschaft. Auch den Interessen der Anwaltschaft droht von einer Gruppenklage keine Gefahr.

2006, 267

Sammelklage; Gruppenklage; Verbandsklage; Massenverfahren; Prozessfinanzierung; Private enforcement

I. Einleitung

Massenverfahren, dh Verfahren, bei denen eine Vielzahl von Personen gleiche oder ähnliche zivilrechtliche Ansprüche gegen ein und dieselbe Person geltend macht, sind auch in Österreich zu einer Tatsache geworden, der sich niemand verschließen kann.[1] Weit auseinander gehen jedoch die Meinungen, wie diesem Phänomen beizukommen sei, insb ob es die Einführung einer neuen Verfahrensform, nämlich einer echten Sammel- oder Gruppenklage als Ergänzung der bestehenden prozessualen Möglichkeiten, va der sog Sammelklage nach österreichischem Recht (auch: Sammelklage österreichischer Prägung),[2] rechtfertigt. Die einen meinen, das vom geltenden Recht zur Verfügung gestellte Instrumentarium reiche im Wesentlichen aus und bedürfe allenfalls geringer Anpassungen.[3] Andere dagegen fordern, der Gesetzgeber möge die bestehenden Formen kollektiven Rechtsschutzes, soweit erforderlich, durch klarstellende Regelungen absichern sowie als Ergänzung zu den bestehenden Rechtsschutzformen eine echte Sammel- oder Gruppenklage einführen.[4]

Dem ÖRAK ist es zu danken, dass er auf die aktuelle Diskussion rasch reagierte und die Sammelklage auf die Agenda des Anwaltstages 2005 setzte.[5] Dabei sind viele wichtige Fragen angesprochen worden, einige allerdings auch unerwähnt geblieben. In mancher Hinsicht scheinen Missverständnisse vorzuliegen. Der vorliegende Beitrag versteht sich daher als aus Sicht des Autors notwendige Ergänzung der Beiträge des Februar-Heftes.

II. Die Sammelklage österreichischer Prägung und ihre Defizite

Bei der Sammelklage österreichischer Prägung (auch: Sammelklage nach österreichischem Recht) treten mehrere Anspruchsberechtigte ihre gegen ein und dieselbe Person gerichteten Ansprüche einem Dritten zur Einziehung ab. Dieser macht die Ansprüche unter Berufung auf § 227 ZPO „gesammelt" in einer einzigen Klage gerichtlich geltend (objektive Klagenhäufung). Vom OGH wurde diese Form der Klagenbündelung nach heftigen Literaturkontroversen und diametral divergierenden E der Unterinstanzen mittlerweile ausdrücklich für zulässig erklärt, und zwar auch dann, wenn keine Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger An-

1) Vgl statt vieler *Kloiber*, Ökonomische und sachgerechte Bewältigung von Massenklagen – welche Fragen stellen sich? AnwBl 2006, 70; *Kodek*, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO, AnwBl 2006, 72. Den Versuch einer Systematik der möglichen Sachverhaltskonstellationen für Massenklagen s bei *Klauser*, Massenschäden erfordern Sammelklagen – Praxisprobleme aus der Sicht von VerbraucherInnen, in *Gabriel/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 11 (22).

2) Zu dieser s unten Pkt II.

3) In diesem Sinne zB *Scheuba*, „Sammelklage" – Inhaltliche Anforderungen, AnwBl 2006, 64 („politisch motiviert und von der Sache her nicht geboten") und *Knötzl*, Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand? AnwBl 2006, 82 (85), die die Auffassung vertritt, die in der Praxis zu Tage getretenen Mankos ließen sich durch „kosmetische" Eingriffe in die ZPO beheben. Auch *Nauer*, Probleme mit „Sammelklagen" aus Sicht der Wirtschaft, in *Gabriel/Pirker-Hörmann,* aaO 95 (108), meint, dass die geltenden Bestimmungen der ZPO – mit prozessökonomischen Schranken – ohne weiteres eine gebündelte Anspruchsdurchsetzung zulassen.

4) *Klauser* in *Gabriel/Pirker-Hörmann,* aaO 11 (43). Grundsätzlich positiv beispielsweise auch *Rechberger*, Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15, der betont, dass sich kollektive Rechtsschutzformen besonders zur Geltendmachung kleiner Ansprüche einer großen Anzahl von Geschädigten eignen, die jeder für sich allein den Weg zu Gericht voraussichtlich nicht beschreiten würden.

5) Die schriftlichen Beiträge der PodiumsdiskutantInnen RA Dr. *Scheuba* (Vorsitzende, RA Wien), LStA Dr. *Kloiber* (BMJ), RA Mag. *Knötzl* (RA Wien), Univ.-Doz. Dr. *Kodek* (Hofrat des OGH) und RI Dr. *Schmidbauer* (Richter des LG Salzburg) sind, ebenso wie eine zusammenfassende Wiedergabe der Diskussion im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe Sammelklage, in der Februar-Ausgabe des Anwaltsblattes 2006 abgedruckt.

spruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegen. Darüber hinaus müssen laut OGH im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.[6)]

Scheuba[7)] sieht die Sammelklage österreichischer Prägung dennoch in einem Spannungsverhältnis zur österreichischen Rechtsordnung. Sie ortet vor allem drei Defizite: 1. Der klagende Verband agiere in einer Rolle, die ihm vom Gesetz nicht zugedacht sei. 2. Die Finanzierung von Sammelklagen durch Prozessfinanzierungsgesellschaften stehe im Verdacht der Sittenwidrigkeit. 3. In der Praxis könne die Sammelklage zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

1. Zur Klagsbefugnis von (Verbraucherschutz-)Verbänden

Zunächst ist anzumerken, dass die in Rede stehende Klagsform nicht auf die im § 29 KSchG genannten Verbände beschränkt ist. Die Möglichkeit, sich Ansprüche Dritter zum Inkasso abtreten zu lassen, sie – nach außen hin als Vollrechtsinhaber – klageweise geltend zu machen und dabei zwecks Reduzierung des Prozess- und Kostenaufwands[8)] von der objektiven Klagenhäufung nach § 227 ZPO Gebrauch zu machen, steht jedem zu. Grenzen setzt lediglich die Sittenwidrigkeit.[9)]

Vor allem aber kann *Scheuba* nicht gefolgt werden, wenn sie meint, der Gesetzgeber hätte die genannten Verbände lediglich zur Erhebung von Unterlassungs- und Feststellungsklagen („echte" Verbandsklage)[10)] ermächtigt, die treuhändige Verfolgung individueller Ansprüche wäre hingegen durch das Gesetz nicht gedeckt. *Scheuba* berücksichtigt anscheinend nicht, dass der Gesetzgeber den Verbänden neben der (echten) Verbandsklage ausdrücklich auch die Aufgabe zugedacht hat, individuelle Ansprüche, die ihnen zur Geltendmachung abgetreten wurden, klageweise geltend zu machen.[11)] Mehr noch, die ZPO räumt für derartige Verfahren, die in der Praxis als Verbands-Musterklage[12)] bezeichnet werden, auch noch streitwertbezogene Rechtsmittelbeschränkungen aus dem Weg.[13)]

2. Prozessfinanzierung sittenwidrig?

Dass man vor dem Hintergrund des *quota litis*-Verbots die Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Finanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung diskutiert, ist legitim. Allerdings hat nicht nur die RAK Wien die Frage, ob ein RA, der einen durch eine derartige Vereinbarung finanzierten Prozess führt, standesrechtlich gedeckt ist, ausdrücklich bestätigt.[14)] Auch die bisherigen (spärlichen) Gerichtsentscheidungen, die sich mit dem von Beklagtenseite vielfach erhobenen Einwand der angeblichen Sittenwidrigkeit von Prozessfinanzierungsvereinbarungen und – daraus abgeleitet – mit dem Einwand der mangelnden Aktivlegitimation des jeweiligen Klägers auseinander setzten, hatten an den konkreten Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt der Aktivlegitimation nichts auszusetzen.[15)] Hingewiesen sei freilich auch auf eine einschlä-

6) 4 Ob 116/05 w (obiter), ecolex 2005/359, 766 *(Klauser)* = JBl 2006, 48 = VRInfo 205 H 8, 1 = KREIS 10/195.
7) AnwBl 2006, 64 f.
8) Dass die objektive Klagenhäufung eine derartige Reduzierung ermöglicht, wird von Beklagtenseite häufig bestritten. Dabei ist der Kostenvorteil evident, wie ein einfaches Rechenbeispiel veranschaulicht: Allein die Pauschalgebühren für das Verfahren 1. Instanz für 100 Einzelklagen über jeweils € 1.000,– summieren sich auf € 7.900,–. Die Pauschalgebühr für eine einzige Klage über € 100.000,– macht dagegen nur € 2.165,– aus. Ein noch stärkerer Kostendegressionseffekt kann in der Regel bei den Sachverständigenkosten erzielt werden, wenn etwa statt 100 Gutachten bloß eines oder einige wenige eingeholt werden müssen (vorausgesetzt den gebündelten Einzelansprüchen sind Sachfragen gemein, die in einem oder wenigen gemeinsamen Gutachten abgeklärt werden können).
9) So dürfen Ansprüche beispielsweise nicht einem vermögenslosen Zessionar mit dem Ziel abgetreten werden, die beklagte Partei dadurch dem Risiko der Uneinbringlichkeit einer allfälligen Kostenersatzforderung auszusetzen (*Ertl* in *Rummel*³, § 1392 Rz 5).
10) ISd § 29 KSchG, § 14 UWG. Näheres zur echten Verbandsklage vgl *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 311 (330), oder *Klauser*, ebendort 11 (16), jeweils mwN.
11) § 502 Abs 5 Z 3 ZPO (bzw § 55 Abs 4 JN idF vor der ZVN 2004).
12) Dieser Begriff ist im Gegensatz zum Begriff „Verbandsklage" gesetzlich nicht vorgegeben, wird jedoch id Lit zutreffend so verwendet (vgl *Kolba*, Erfahrungsbericht des Vereines für Konsumenteninformation [VKI] über Musterprozesse in Österreich, in *Brönneke* [Hrsg], Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht [2001] 53).
13) Revision: § 502 Abs 5 Z 3 ZPO; Rekurs: § 517 Abs 2 ZPO; Revisionsrekurs: § 528 Abs 2 Z 1 ZPO.
14) RAK Wien 29. 8. 2000, 06/02 2000/4303, Leitsatz veröff in *Klauser* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 11 (47). Der Autor hatte angefragt: „Ein Mandant unserer Kanzlei möchte eine oder mehrere Klagen durch die Ihnen sicher bekannte F. AG finanzieren lassen. Unsere Kanzlei ist an der F. AG nicht beteiligt. Wir ersuchen um Ihre geschätzte Weisung, ob gegen die Übernahme von Mandaten auf dieser Basis irgendwelche standesrechtlichen Bedenken bestehen. Ich halte ausdrücklich fest, dass unsere Kanzlei nicht – auch nicht indirekt – an den allenfalls ersiegten Beträgen beteiligt wäre." Der Ausschuss der RAK Wien darauf: „In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 10. 8. 00 teilt der gefertigte Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien mit, dass ha. grundsätzlich keine standesrechtlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Prozessfinanzierungsdienste der Firma F. durch Ihren Klienten unter dem Gesichtspunkt des § 879 ABGB bestehen. Die Beurteilung der Frage, ob es sinnvoll ist, im Falle eines Prozessgewinns den halben ersiegten Betrag der F. AG zu überlassen, ist allein Sache Ihres Klienten."
15) So hatte es beispielsweise das HG Wien bei einer durch die F. AG finanzierten Sammelklage des VKI zwar abstrakt für denkbar erachtet, dass eine *quota litis*-Vereinbarung zwischen den ursprünglichen Anspruchsinhabern und der Prozessfinanzierungsgesellschaft gegen § 879 Abs 2 Z 2 verstoßen könne, gleichzeitig aber ausdrücklich festgestellt, dass sich darauf nicht die beklagte Partei gegenüber dem Kläger, sondern allenfalls nur die einzelnen Zedenten in ihrem Verhältnis gegenüber der F. AG berufen könnten (31 Cg 256/01 h, ecolex 2002/311, 812 [*Klauser*]). Diese E wurde in weiterer Folge aufgehoben, jedoch nicht etwa wegen der Frage der Prozessfinanzie-

gige disziplinarrechtliche E,[16] wonach die ständige Zusammenarbeit eines RA mit einem Prozessfinanzierer zu einem indirekten Ausnützen der für einen RA verpönten *quota litis*-Vereinbarung, nämlich durch zusätzliche Prozessbeauftragungen, führen könne.

Tatsache ist: Die vor allem im Verbraucherbereich in der Regel aus kleinen bis mittleren Streitwerten bestehenden massenhaften Ansprüche wären ohne Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung in Verbindung mit der Bündelung der Ansprüche zu Sammelklagen in der Praxis nicht durchsetzbar. Die einzelnen Ansprüche würden zumeist gar nicht eingeklagt werden,[17] obwohl es sich dabei aus der Sicht eines Durchschnittsverdieners oft durchaus nicht bloß um Bagatellbeträge handelt. Das materielle Recht liefe somit ins Leere.

Dass durch Prozessfinanzierungsvereinbarungen leichtfertig unberechtigte Ansprüche erhoben würden, ist – jedenfalls tendenziell – nicht zu befürchten. Die im österreichischen Zivilprozessrecht verankerte Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz bei Unterliegen hält Prozessfinanzierer automatisch von der Übernahme allzu riskanter Prozesse ab.

3. Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen?

Scheuba sieht schließlich im Umstand, dass die in § 29 KSchG genannten Verbände mit der Unterstützung öffentlicher Gelder manche Unternehmen, beispielsweise wegen konsumentenschutzwidriger Vertragsbedingungen, klagen, andere, die sich gleicher Bedingungen bedienen, hingegen nicht, die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Dem ist in mehrfacher Hinsicht zu entgegnen. Zum einen muss man neuerlich klar zwischen der (echten) Verbandsklage und der Verbands-Musterklage[18] unterscheiden. Nur mit der echten Verbandsklage macht der Verband einen ihm originär eigenen materiellrechtlichen Anspruch geltend.[19] Nur bei dieser entscheidet der Verband daher autonom, wen (von allenfalls mehreren in Betracht kommenden potenziell Beklagten) er gerichtlich belangt. In der Praxis schreiten die österreichischen Verbraucherschutzorganisationen freilich nicht gleich zur Klage, wenn sich Unternehmen verbraucherrechtswidrig verhalten. Vielmehr mahnen die Verbände zunächst grundsätzlich außerprozessual ab und erreichen so oft ein Einlenken ohne Klage. Nur wer etwa an der Verwendung rechtswidriger AGB festhält, wird geklagt. Dass den Verbänden dabei auch (budgetäre) Kapazitätsgrenzen gesetzt sind, ist selbstverständlich.

Bei der hier in Rede stehenden Sammelklage „sucht" sich der Verband den Beklagten noch viel weniger „aus". Die Sammelklage kann nur gegen ein Unternehmen erhoben werden, gegen das so viele Verbraucher Ansprüche geltend machen, dass ein Verfahren wirtschaftlich überhaupt führbar wird. In Verbindung mit der Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz im Fall des Unterliegens ist dies weder rechts- noch wettbewerbspolitisch zu beanstanden.

Dennoch ist den Kritikern der Sammelklage österreichischer Prägung darin beizupflichten, dass die gegenwärtige Behelfslösung empfindliche Defizite aufweist, und zwar insb die folgenden.

4. Kostenrisiko

So kann trotz des durch die Bündelung ermöglichten Kosteneinsparungseffekts die Kumulation sehr vieler Einzelbegehren noch immer zu derart hohen Streitwerten führen, dass auf Basis der derzeitigen Tarife die Prozesskosten und das damit für beide Seiten verbundene Kostenrisiko dramatisch ansteigen. Bei einem starken wirtschaftlichen Ungleichgewicht zwischen Klägern und Beklagtem kann dies für die Anspruchsverfolgung absolut prohibitiv wirken.[20]

Die bei der Sammelklage österreichischer Prägung notwendige Abtretung an einen Dritten wälzt das primäre Kostenrisiko außerdem auf diesen Dritten über. Richtigerweise sollte das Kostenrisiko jedoch bei den (wirtschaftlich betrachtet) wahren Anspruchsinhabern liegen. Nur so kann die Kostenersatzpflicht bei Unterliegen auch ihre volle Korrektivwirkung entfalten.

5. Verlust des Verbrauchergerichtsstandes

Im grenzüberschreitenden Zivilprozess führt die Hilfskonstruktion der Abtretung sämtlicher Ansprüche an einen als Kläger auftretenden Dritten im Verbraucher-

rung, sondern weil der OGH zur Verjährung der geltend gemachten Kondiktion eine andere Auffassung vertrat als die Untergerichte (2 Ob 106/03 g). Überwiegend positiv zur Zulässigkeit von Prozessfinanzierungsvereinbarungen auch die Literatur: *Wagner*, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 416, sieht darin grundsätzlich eine Bereicherung der österreichischen Rechtspflege, die in vielen Fällen erst die Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Für die Zulässigkeit auch *Kosch*, Prozessfinanzierung durch Teilabtretung, ZIK 2000/52. Noch weitergehend *Knöbl*, Prozessfinanzierung: Quo vadis quota litis? ecolex 2005, 436.

16) OBDK 24. 6. 2002, 5 Bkd 1/02, AnwBl 2002/7842 *(Strigl)*.

17) In diesem Sinn bereits *Rechberger* (FN 4). Zu den diesbezüglichen Auswirkungen auf Rechtskultur und Anwaltschaft s unten, Pkt V.

18) Siehe oben, Pkt II.1. (FN 12).

19) Kodek in *Gabriel/Pirker-Hörmann,* aaO 311 (331).

20) Besonders deutlich wurde dies beim WEB-Verfahren (LG Salzburg, 6 Cg 17/04 k ua, mittlerweile durch Vergleich beendet), bei dem über 2000 teils in Einzel-, teils in Sammelklagen eingebrachte Ansprüche zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden wurden. Bei dem dadurch zustande gekommenen Streitwert von ca € 127 Mio hätten sich die tarifmäßigen Kosten für einen einzigen Verhandlungstag auf rund € 400.000,– belaufen. Trotz des Bestehens von Prozessfinanzierungsvereinbarungen und Rechtsschutzversicherungen zwang dieser Kostendruck die Kläger dazu, mit der beklagten Bank eine Streitwertvereinbarung abzuschließen, derzufolge die anwaltlichen Leistungen auf Basis eines Streitwerts von € 2 Mio abgerechnet werden. Als Vorbedingung seitens der beklagten Partei mussten aber die klagenden Parteien ihr Klagebegehren um mehr als die Hälfte einschränken (*Klauser* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 11 [60 ff]).

bereich selbst dann, wenn es sich beim Zessionar um eine der im § 29 KSchG genannten Verbraucherschutzorganisationen handelt, nach derzeitiger Rechtslage dazu, dass der nach den Artikeln 15 ff EuGVVO vorgesehene Klägergerichtsstand für Verbrauchersachen verloren geht.[21)]

6. Abtretung des Anspruchs darf nicht der einzige Weg zur Durchsetzung sein

Vor allem aber sollte die Abtretung der geltend zu machenden Ansprüche an einen Dritten nicht *de facto* das einzige von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Mittel sein, um massenhaft auftretende Ansprüche in der Praxis auch tatsächlich durchsetzen zu können.[22)]

III. Die gegenwärtigen Reformbestrebungen in Österreich und Europa

Derzeit prüft das BMJ unter der Leitung von Frau LStA Dr. *Kloiber* und unter Beiziehung einer aus zahlreichen ExpertInnen zusammengesetzten Arbeitsgruppe einem Parlamentsauftrag an die Justizministerin vom 13. 10. 2004[23)] entsprechend gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen. Konkret wird an der Ausformulierung von Regeln zur Einführung einer echten Gruppenklage gearbeitet.

Österreich liegt damit im europäischen Trend. Wie erst kürzlich bei einer vom BMSG/Sektion Konsumentenschutz veranstalteten internationalen Tagung[24)] deutlich wurde, haben mittlerweile bereits mehrere europäische Staaten, so insb England, Frankreich, die Niederlande, Schweden und Deutschland, einschlägige Gesetze verabschiedet oder befinden sich in Vorbereitung dazu.[25)] Auch die gesamteuropäische Entwicklung geht in dieselbe Richtung. Besonders massenschadensträchtig sind systematische Verstöße gegen die (EU-) Wettbewerbsregeln. Der traditionelle Ansatz, den Wettbewerb bloß durch Verwaltungs- oder Strafvorschriften zu schützen, reicht nach Ansicht der Kommission nicht mehr aus. Sie setzt vielmehr verstärkt auf „*private enforcement*", die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln mit den Mitteln des privaten Schadenersatzrechts. Verbraucher wie Unternehmer, die durch kartellrechtswidriges Verhalten einzelner Unternehmen Schaden erlitten haben, würden dadurch auch angemessenen Ausgleich erlangen. Funktionieren kann *private enforcement* freilich nur, wenn die nationalen Rechtsordnungen den betroffenen Personen taugliche Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Ansprüche auch tatsächlich durchsetzen zu können.[26)]

IV. Punktuelle Anforderungen an eine echte Gruppenklage

Damit eine neu zu schaffende Gruppenklage diesen Zweck erfüllt, müssen nach den bisherigen Erfahrungen des Autors (und ohne Anspruch auf Vollzähligkeit) insb folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Anwendungsbereich, Mindestanzahl, sonstige Zulässigkeitskriterien

Die Praxis hat gezeigt, dass das verbindende Element von Massenansprüchen Tat- *oder* Rechtsfragen sein können. Eine Gruppenklage sollte daher in beiden Fällen zulässig sein. Die Gruppenklage sollte auch nicht auf Verbraucher beschränkt sein.[27)] *Private enforcement* von Wettbewerbsregeln beispielsweise wird auf breiter Front geschädigten (Klein- und Mittel-)Unternehmern erst durch eine Gruppenklage realistisch möglich sein. Auch die für eine Gruppenklage erforderliche Mindestanzahl betroffener Personen sollte nicht zu hoch angesetzt werden. Überlegenswert wäre ein flexibles System, das, etwa nach schwedischem Vorbild, auf eine fixe Untergrenze verzichtet. Generell könnte ein „prognostischer Vergleich" zwischen dem Gruppenverfahren und einem klassischen Zwei-Parteien-Prozess maßgeblich sein. Wenn das Gruppenverfahren im Einzelfall als die geeignetere Prozessform erscheint, soll es zum Zug kommen.[28)]

2. *Opt in* oder *opt out*?

Zu dieser Frage gibt es keine Patentlösung. Sämtliche Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Schweden hat lange Zeit ein *opting-out*-Modell nach amerikanischem Vorbild geplant, zuletzt jedoch die *opting-in*-Lösung gewählt. Wenn die Gruppenklage insgesamt effektiv und kostengünstig ausgestaltet ist, wird sie auch in der *opt-in*-Variante ihren Zweck erfüllen.

---

21) EuGH 1. 10. 2002, Rs C 167/00 *VKI gg Henkel*.
22) Eine detaillierte Bewertung der Sammelklage österreichischer Prägung s bei *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 311 (342 ff).
23) 638 BlgNR 22. GP 1.
24) Effektiver Rechtsschutz – Die verbraucherrechtlichen Instrumente der Unterlassungsklage und der Gruppenklage, Expertenkonferenz vom 24. 2. 2006 in Wien, Tagungsband (Hrsg BMSG) in Vorbereitung.
25) Für einen umfassenden rechtsvergleichenden Überblick s *Micklitz/Stadler*, Gruppenklagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft & den Vereinigten Staaten von Amerika, in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 111.
26) Grünbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts" der Kommission v 19. 12. 2005, KOM (2005) 672 endg. Zur Thematik vgl auch *Roth*, Zivilrechtliche Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, FS Gerhardt (2004) 799; *Klauser*, „Private enforcement" von EU-Kartellrecht, ecolex 2005, 87.
27) *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 311 (389).
28) *Micklitz/Stadler* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 111 (178).

3. Wer sammelt wie?

Die bisherige Diskussion in der BMJ-Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass den Gerichten in der Koordinierung von uU als Einzelverfahren eingebrachten Massenansprüchen zu einem Gruppenverfahren eine zentrale Rolle zukommen sollte. Dies kann und soll freilich nicht private Initiativen zur optimalen Vorbereitung derartiger Verfahren ersetzen. Diese Rolle braucht sich auch nicht auf bestimmte Institutionen, wie etwa die in § 29 KSchG genannten Verbände, zu beschränken. Im Gegenteil, gerade Rechtsanwälte sind durch ihre Ausbildung und Erfahrung in Prozessführung einerseits und effizienter Kanzleiorganisation andererseits in besonderem Maße prädestiniert, Massenverfahren zweckmäßig und kostengünstig vorzubereiten und zu begleiten.

Die Praxis in anderen Ländern hat gezeigt, dass es sogar für die Beklagtenseite von Vorteil und daher von Interesse sein kann, wenn im Rahmen einer gut organisierten Gruppenklage möglichst rasch und umfassend der Rechtsfrieden wiederhergestellt wird, anstatt in womöglich hunderten oder tausenden Einzelverfahren immer wieder gleichgelagerte Forderungen abwehren zu müssen.

4. Auswahl, Stellung und Haftung des Gruppenklagevertreters (GKV)

Dies ist, wenig überraschend, ein besonders sensibles Thema. Vieles spricht dafür, auch in der Frage der Auswahl des GKV ein freies Spiel der Kräfte (Initiative, Fachkompetenz) zuzulassen. Um allerdings ein „*ambulance-chasing*“ nach US-amerikanischem (Nicht-)Vorbild zu vermeiden, sollte es Kontrollmechanismen (zB Mehrheitsentscheidungen der Klägergruppe, Kontrolle durch das Gericht und/oder einen Klägerausschuss) geben.

Wichtig ist vor allem, dass die Stellung des GKV stark und (weitgehend) unabhängig sein muss. Undenkbar wäre es etwa, wenn der GKV jeden Verfahrensschritt laufend mit sämtlichen Gruppenmitgliedern abstimmen oder auch nur durch Mehrheitsentscheid genehmigen lassen müsste. Ein ausgewogenes Maß an Mitwirkungs- und Kontrollbefugnissen der Gruppe sollte ausreichen. So hat die bisherige Behelfslösung (Sammelklage nach österreichischem Recht) in der Praxis nur deshalb funktioniert, weil durch die Abtretung zur Einziehung gewährleistet war, dass der Klagevertreter nur einen einzigen Ansprechpartner auf Mandantenseite hatte, den Zessionar. Für eine effi-

OGBVERLAG

Wolfgang Holzer
Gert-Peter Reissner
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)
Gesetze und Kommentare 164
2. neu bearbeitete Auflage 2006
520 Seiten, € 35,–

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Gesetze und Kommentare 164

Das AVRAG ist jenes Gesetz, mit dem das Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertragsrecht, an die Vorgaben des Rechts der EU angepasst wird. Die vom Gesetz behandelten Materien weisen teilweise allergrößte praktische Bedeutung auf. So enthält das AVRAG das Dienstzettelrecht, das bei Umstrukturierungen zentral wichtige Betriebsübergangsrecht, das Schutzrecht für den Fall der Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Österreich sowie spezielle Aspekte des Arbeitnehmerschutzrechts.

Sondergesetze ohne europarechtlichen Hintergrund wie Bildungskarenz oder Familienhospizkarenz wurden ebenfalls in das AVRAG eingefügt.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Holzer, Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Karl-Franzens-Universität Graz;

Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner, Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, Vortrags- und Seminartätigkeit

GARANTIERT GUT INFORMIERT
www.oegbverlag.at

Im Buchhandel oder beim
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Buch-Media-Service
Wipplingerstraße 37, A-1010 Wien
Telefon: 01 / 534 44 / 132, Fax: 01 / 534 44 / 136
E-Mail: buchmedia@oegbverlag.at

ziente Gruppenklage ist es daher fraglich, ob die Rechtsstellung des GKV wirklich auf dem klassischen Klient-Anwalt-Mandatsverhältnis beruhen kann, oder ob nicht eher eine Stellung in der Art eines gesetzlichen Vertreters angemessener wäre. An dieser Stelle sei betont: Sowohl bei einer *opt-in*- als auch bei einer *opt-out*-Lösung wäre kein Anspruchsteller gezwungen, sich dem Gruppenverfahren anzuschließen bzw dabeizubleiben. Wer als Kläger die Vorteile eines Gruppenverfahrens in Anspruch nehmen will, wird sich aber auch damit abfinden (müssen), wenn seine Einflussmöglichkeiten auf den Prozess (und den Klagevertreter) gegenüber dem klassischen Zwei-Parteien-Verfahren reduziert sind.

Mit der Stellung und Verantwortung des GKV muss freilich eine entsprechende Dosierung seiner Haftung einhergehen. Denkbar wäre etwa eine Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wie dies zB § 225 f Abs 2 AktG für den gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Interessen von Aktionären bei Verschmelzungen vorsieht.[29)]

V. Die Gruppenklage – eine Gefahr für die österreichische Rechtskultur, die Wirtschaft oder die Interessen der Rechtsanwaltschaft?

Das Recht – und daher auch der Zivilprozess – muss sich laufend den veränderten Erfordernissen anpassen. Wenn Globalisierung, Technisierung und die Massenproduktion von Gütern und Dienstleistungen dazu geführt haben, dass rechtswidriges Verhalten massenhafte Schäden und dementsprechende Ansprüche auslösen kann, dann muss die Rechtsordnung geeignete Mittel und Wege bereitstellen, um die soziale Funktion des Rechts unter diesen geänderten Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Wo vom materiellen Recht normierte Ansprüche trotz deutlichen Überschreitens der finanziellen Spürbarkeitsgrenze nicht geltend gemacht werden (können), weil das Kostenrisiko zu hoch ist, verfehlt der Prozess diese Funktion.

Auch die Wirtschaft als solche wäre durch eine effiziente Gruppenklage nicht gefährdet. Zu „legalisierter Erpressung", wie die amerikanische *class action* manchmal kritisiert wird,[30)] kann es in Österreich schon deshalb nicht kommen, weil unser Rechtssystem weder *punitive damages* noch Geschworenen-Urteile im Zivilprozess kennt. Hinzu kommt in Österreich das dem US-Prozessrecht fremde Prinzip des Kostenersatzes bei Unterliegen, das einen wichtigen Schutz vor erpresserischen Klagen gewährleistet. Vor allem aber kann die Wirtschaft selbst kein Interesse daran haben, dass – idR wettbewerbswidrige – schadensstiftende Verhaltensweisen von Mitbewerbern bloß deshalb unsanktioniert bleiben, weil sich die Anspruchsverfolgung nicht rechnet.

Schließlich sind auch die Interessen der Anwaltschaft nicht bedroht. Im Gegenteil, ohne Sammel- oder Gruppenklagen werden nicht mehr Prozesse geführt, sondern weniger. Die Klagen würden nämlich entweder gar nicht erhoben oder von vornherein in anderen Ländern eingebracht, die Klägern einen besseren Zugang zum Recht gewähren. Dass eine moderne Gruppenklage der Anwaltschaft überdies Möglichkeiten zur Erbringung hochkomplexer und wertvoller Dienstleistungen bieten kann, nach denen evidentermaßen eine steigende Nachfrage besteht, wurde bereits aufgezeigt.

VI. Zusammenfassung

Die vom OGH für zulässig erklärte[31)] Sammelklage österreichischer Prägung war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Für die Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zum Recht reicht diese Behelfslösung im Zeitalter des zunehmenden Auftretens von Massenschäden aufgrund der ihr immanenten Einschränkungen jedoch nicht aus. Sowohl aus nationaler als auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist der österreichische Gesetzgeber daher aufgefordert, als Ergänzung zum klassischen Zwei-Parteien-Prozess ein effektives und kostengünstiges Gruppenverfahren zu schaffen, das die Interessen aller Beteiligten (Kläger, Beklagte und Gerichte) angemessen berücksichtigt. Gerade den Rechtsanwälten böte eine Gruppenklage neue Möglichkeiten, ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Dienste der Klienten und der Rechtspflege einzusetzen.

29) *Kodek* in *Gabriel/Pirker-Hörmann,* aaO 311 (400).
30) Vgl den Überblick über die diesbezügliche Diskussion bei *Nauer* in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, aaO 95 (102).
31) FN 6.

Anwaltsakademie

Terminübersicht – Seminare

Mai 2006

2. und 9. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20060502/8

5. 5. **SALZBURG**
Update
Vom HGB zum UGB
Seminar-Nr: 20060505/4

8. 5. **SALZBURG**
Infopill
Unternehmensstrafrecht
Seminar-Nr: 20060508/4

8. 5. **INNSBRUCK**
Infopill
Unternehmensstrafrecht
Seminar-Nr: 20060508/6

9. 5. **BREGENZ**
Infopill
Unternehmensstrafrecht
Seminar-Nr: 20060509/7

10. 5. **GRAZ**
Infopill
Unternehmensstrafrecht
Seminar-Nr: 20060510/5

12. 5. **WIEN**
Update
Notarielles Berufs- und Standesrecht
Vorbereitung auf die Notariatsergänzungsprüfung
Seminar-Nr: 20060512B/8

12. bis 13. 5. **GRAZ**
Special
Liegenschaftsrecht
Seminar-Nr: 20060512/5

12. bis 13. 5. **WIEN**
Basic
Verkehrsunfallanalyse
Seminar-Nr: 20060512/8

12. bis 13. 5. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20060512/3

12. bis 13. 5. **WIEN**
Special
Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren
Seminar-Nr: 20060512A/8

17. 5. **WIEN**
Infopill
Unternehmensstrafrecht
Seminar-Nr: 20060517/8

19. bis 20. 5. **WIEN**
Special
Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort
Seminar-Nr: 20060519/8

19. bis 20. 5. **WIEN**
Special
Sozialrecht
Seminar-Nr: 20060519A/8

19. bis 20. 5. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20060519/3

23. 5. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern
Seminar-Nr: 20060523/8

Juni 2006

2. 6. **WIEN**
Workshop
Umgründung
Seminar-Nr: 20060602/8

8. 6. **INNSBRUCK**
Privatissimum
Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Innsbruck, Schwerpunkt Zivilrecht
Seminar-Nr: 20060608/6

9. bis 10. 6. **WIEN**
Special
Internet – New Media
Seminar-Nr: 20060609/8

9. bis 10. 6. **WIEN**
Special
Der Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20060609A/8

9. bis 10. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Bilanzen lesen und verstehen
Seminar-Nr: 20060609/3

9. bis 10. 6. **RANKWEIL**
Basic
Steuern und Abgaben
Seminar-Nr: 20060609/7

9. bis 10. 6. **WIEN**
Special
Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20060609B/8

13. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Erbschafts- und Schenkungssteuer
Seminar-Nr: 20060613/8

16. bis 17. 6. **WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20060616/8

23. 6. **WR. NEUSTADT**
Update
Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Strafrecht
Seminar-Nr: 20060623/2

23. bis 24. 6. **GRAZ**
Basic
Steuern und Abgaben
Seminar-Nr: 20060623/5

23. bis 24. 6. **WIEN**
Special
Medienrecht
Seminar-Nr: 20060623/8

23. bis 24. 6. **PÖRTSCHACH**
Update
Arbeitsrechtstagung – Individualarbeitsrecht in der Praxis
Seminar-Nr: 20060623/1

23. bis 24. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20060623/3

27. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht
Seminar-Nr: 20060627/8

30. 6. bis 1. 7. **GRAZ**
Update
Handelsrecht – Ausschließung von Gesellschaftern aus Personen- und Kapitalgesellschaften („Squeeze-out“)
Seminar-Nr: 20060630/5

Juli 2006

7. bis 8. 7. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Mietrecht
Seminar-Nr: 20060707/3

Arbeitsrechtstagung – Individualarbeitsrecht in der Praxis

Update

Die Arbeitsrechtstagung bietet ein umfassendes Informations-Update im Individualarbeitsrecht. Ausgewählte Fragen des Individualarbeitsrechts, mit welchen Anwälte häufig konfrontiert werden, werden von Referenten praxisnah und im Detail bearbeitet. Im Referententeam vertreten sind Vortragende aus Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft, wodurch eine vielseitige Behandlung der Themen garantiert ist.
Planung: Dr. *Manfred Angerer*, RA in Klagenfurt
Dr. *Norbert Moser*, RA in Klagenfurt
Referenten (in alphabetischer Reihenfolge):
Mag. *Doris Braun*, RA in Graz
Dr. *Sieglinde Gahleitner*, RA in Wien
Dr. *Gerhard Kuras*, Hofrat des OGH
Dr. *Harald Pirker*, Richter des OLG Innsbruck
Univ.-Ass. Dr. *Katharina Posch*, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht
Dr. *Stephan Rainer*, RA in Innsbruck
Univ.-Prof. Dr. *Walter Schrammel*, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht
Termin: Freitag, 23. bis Samstag, 24. Juni 2006 = 3 Halbtage
Seminarort: **Pörtschach**
Seminar-Nr: 20060623/1

Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im Strafrecht

Update

Von Praktikern für Praktiker! Ein erfahrener **Verteidiger** und ein erfahrener **Prozessrichter** informieren praxisnah über die jüngste Rechts- und Judikaturentwicklung im Strafrecht.

Aktuelle Gesetzesvorhaben sowie jüngste Reformen und Gesetzesnovellen sind ebenso Teil dieses Seminars wie die Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts. Da das Seminar mehr oder weniger tagesaktuell ist, können zur Zeit der Drucklegung noch keine näheren Angaben über die Seminarinhalte gemacht werden.

Im Mittelpunkt steht der Praxisbezug, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung von Rechtsmitteln.

Eine Aktualisierung des Seminars im Bezug auf neue Gesetzesvorhaben und Entwicklungen im Bereich des Strafprozessrechts und des materiellen Strafrechts bleibt bis unmittelbar vor Seminarbeginn vorbehalten; Ziel des Seminars ist jedenfalls optimale und aktuelle Information über den Stand der strafrechtlichen Reformvorhaben und Vertiefung des Praxiswissens anhand jüngster Judikatur mit dem Schwerpunkt auf unmittelbar umsetzbare Verteidigungsstrategien.
Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz
Referenten: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz
Mag. *Gerd Obetzhofer*, Richter des OLG Graz
Termin: Freitag, 23. Juni 2006 = 2 Halbtage
Seminarort: **Wr. Neustadt**
Seminar-Nr: 20060623/2

Handelsrecht – Ausschließung von Gesellschaftern aus Personen- und Kapitalgesellschaften („Squeeze-out")

Update

Gesellschaften sind Rechtsgemeinschaften, die auf gewisse Dauer angelegt sind. Nicht selten gestaltet sich die Beziehung der Gesellschafter untereinander im Lauf der Zeit schwierig. Als Konsequenz wird zu prüfen sein, ob es möglich ist, den Mitgesellschafter auch gegen dessen Willen aus der Gesellschaft auszuschließen. Weiters sind Überlegungen anzustellen, ob für einen solchen Fall im Gesellschaftsvertrag Vorsorge getroffen werden kann. Schließlich stellt sich die Frage nach den steuerlichen Konsequenzen des Ausscheidens des Mitgesellschafters. Große Bedeutung kommt auch den prozessualen Fragen zu.
Die Veranstaltung bietet in komprimierter Form einen Überblick über die Möglichkeiten, die im Gesetz zur Ausschließung eines Mitgesellschafters vorgesehen sind. Darüber hinaus werden vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit denen die Ausschließung entweder erleichtert oder erschwert werden kann. Die Bereinigung der Gesellschafterstruktur dient häufig auch der Beendigung von Streitigkeiten, die außergesellschaftliche Gründe (zB Beendigung von Lebenspartnerschaften) haben. Wegen der großen Bedeutung der steuerrechtlichen Konsequenzen ist der Frage, welche Steuern und Gebühren durch die Ausschließung ausgelöst werden und ob es günstigere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt, besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Planung: VPräs. Dr. *Elisabeth Simma*, RA in Graz
Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*, Universität Graz, Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht
MMag. *Alexander Enzinger*, Steuerberater und Unternehmensberater in Graz

Termin: Freitag, 30. Juni bis Samstag, 1. Juli 2006 = 3 Halbtage
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 20060630/5

Medienrecht

Special

Vermittlung eines umfassenden Wissens zu allen Themen und Fragen des Medienrechts, insbesondere unter Berücksichtigung der Mediengesetznovelle 2005.
Erfassung von Zusammenhängen des Persönlichkeitsschutzes aus der Sicht des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts.

Planung: Dr. *Georg Zanger*, RA in Wien
Referenten: Dr. *Peter Zöchbauer*, RA in Wien
Dr. *Georg Zanger*, RA in Wien
Termin: Freitag, 23. bis Samstag, 24. Juni 2006 = 3 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20060623/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte" den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel +43/1/710 57 22-0 oder Fax +43/1/710 57 22-20 oder E-Mail **office@awak.at.** Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

RECHTaktuell
Das Neueste zum öffentlichen Recht

Mayer (Hrsg)
Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht
von Abänderung bis Zwischenbescheid

Das Fachwörterbuch bietet Begriffe einprägsam und einleuchtend erklärt, das Wesentliche in wenigen Sätzen komprimiert dargestellt, aktuell und möglichst komplett, lexikalisch aufgebaut.
Als Vademecum für Berufsleben und Studium gleichermaßen bietet es Stichwörter und klassische Fallkonstellationen zu konkreten juristischen Fachtermini. Und darüberhinaus enthält es Hinweise auf weiterführende grundlegende Abhandlungen zum Thema.

2003. XVIII, 566 Seiten. Br. EUR 48,50 ISBN-10: 3-214-15036-7
ISBN-13: 978-3-214-15036-5

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

AVM-Seminare – Vorschau auf die nächsten Seminartermine

▶ **KOMMUNIKATION**

Seminarreihe zu insgesamt 3 Modulen, auch einzeln zu buchen.
Neu: Das topaktuelle Buch „Kommunikation für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen" liegt bei AVM zum Kauf auf.
Referentin: Dr. *Renate Wustinger*
Seminarort für alle 3 Module
Hotel Strudlhof, Wien

Modul 2
Freitag, 5. Mai 2006, 9.00 Uhr bis
Samstag, 6. Mai 2006, 18.00 Uhr

Modul 3
Freitag, 22. September 2006, 9.00 Uhr bis
Samstag, 23. September 2006, 18.00 Uhr

▶ **WIRTSCHAFTSMEDIATION**

Achtung – Neuer Seminartermin: Verschiebung des Apriltermins in den September 2006

Modul 3 – Erfolgreicher Verlauf und Abschluss
Freitag, 29. September 2006, 9.00 Uhr bis
Samstag, 30. September 2006, 18.00 Uhr
Referent:
Univ.-Lektor RA Dr. *Gerhard Falk*
Seminarort: Wien

▶ **MEDIATION UND KONSENSORIENTIERTES VERHANDELN I und II**

Seminarreihe, welche die KonzipientInnen für die Eintragung als Rechtsanwalt benötigen.
Anmerkung:
Das umfangreiche und sehr ausführliche Skriptum zur Seminarreihe kann bei AVM gekauft werden.

Wien
508 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln I
5. und 6. Mai 2006
509 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln II
9. und 10. Juni 2006
510 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln I
9. und 10. Juni 2006
511 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln II
16. und 17. Juni 2006

Oberösterreich
531 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln II
5. und 6. Mai 2006, Katsdorf

Salzburg
534 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln II
12. und 13. Mai 2006, Salzburg

Tirol
536 Mediation und konsensorientiertes Verhandeln II
12. und 13. Mai 2006, Innsbruck

Weitere Information und Anmeldung im AVM-Büro!
AVM Anwaltliche Vereinigung für
Mediation und kooperatives Verhandeln
1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05
E-Mail: office@avm.co.at, Website: www.avm.co.at

Amtliche Mitteilungen

Oberösterreich

Beschlüsse

Für Herrn Dr. *Hermann Spatt*, Rechtsanwalt in 4863 Seewalchen, Promenade 4, dem mit Beschluss des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 15. 3. 2006 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 21 a Abs 2 RAO mit sofortiger Wirkung untersagt wurde, wird gemäß § 34 Abs 4 Herr Dr. *Reinhardt Paulitsch*, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt. Im Sinn des § 34 Abs 2 RAO ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit sofortiger Wirkung ruhend gestellt.

Für Herrn Dr. *Hermann Spatt*, Rechtsanwalt in 4863 Seewalchen, Promenade 4, dem mit Beschluss des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 15. 3. 2006 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 21 a Abs 2 RAO mit sofortiger Wirkung untersagt wurde, wurde gemäß § 34 Abs 4 RAO Herr Dr. *Reinhardt Paulitsch*, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt. Aufgrund des nunmehr erbrachten Nachweises über den Fortbestand der Haftpflichtversicherung war die Maßnahme der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzuheben und wird Herr Dr. *Reinhardt Paulitsch*, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III, als mittlerweiliger Stellvertreter enthoben.

Wien

Beschlüsse

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Ilse Heimerl-Wagner*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/II/45 b, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 17. 3. 2006 zu D 44/06 gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurden Dr. *Christoph Leon* und Dr. *Peter M. Polak*, beide Rechtsanwälte in 1060 Wien, Getreidemarkt 1, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt.

Mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 17. 3. 2006 zu D 44/06 wurde gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt über Dr. *Ilse Heimerl-Wagner*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/II/45 b, die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt und wurden mit ha Beschluss vom 23. 3. 2006, Dr. *Christoph Leon* und Dr. *Peter M. Polak*, beide Rechtsanwälte in 1060 Wien, Getreidemarkt 1, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Abt II, enthebt über deren Antrag vom 31. 3. 2006 Dr. *Christoph Leon* und Dr. *Peter M. Polak*, beide Rechtsanwälte in 1060 Wien, Getreidemarkt 1, ihrer Funktion und bestellt an deren Stelle für die Dauer der über Dr. *Ilse Heimerl-Wagner* verhängten Untersagung Mag. *Stephan Meusburger* und Mag. *Stefan Benesch*, LL.M., Rechtsanwälte in 1040 Wien, Schwindgasse 6, zu mittlerweiligen Stellvertretern.

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens

Acht Mitglieder des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer erhielten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Dr. *Ivo Greiter*, Vizepräs. Dr. *Harald Burmann*, Dr. *Jörg Hobmeier*, Dr. *Klaus Gürtler*, Dr. *Gert Kastner*, Dr. *Manfred Opperer*, Dr. *Hansjörg Mader*, Dr. *Harald Vill* (vlnr am Bild) nahmen am 27. 1. 2006 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich im Salon des OLG Innsbruck entgegen. Dr. *Walter Pilgermaier*, Präsident des OLG Innsbruck, sprach einführende Worte und verlieh die Ehrenzeichen. Dr. *Georg Santer*, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, führte mit persönlichen Worten zu den einzelnen Ausgezeichneten durch den Festakt.

Seminar für Bankrecht 2006 – Ankündigung

Zinsänderung beim Spareinlagengeschäft / Neueste Judikatur des OGH

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet aus aktuellem Anlass am *20. 6. 2006* eine Podiumsdiskussion zum Thema „Zinsänderung beim Spareinlagengeschäft – Neueste Judikatur des OGH“ mit Dr. *Hansjörg Sailer*, Hofrat des OGH, o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel* und a. Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger* (der für diesen Termin geplante Vortrag von Herrn o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel* über „Aktuelle Judikatur zur Bankgarantie“ muss daher verschoben werden).

Die Veranstaltung findet um 17.00 Uhr in den Repräsentationsräumen der Johannes Kepler Universität Linz statt (UNI-Center 1. Stock).

Veranstaltungsbeitrag: € 143,– (inkl USt); für Besucher des Seminars für Bankrecht 2006 besteht keine gesonderte Entgeltpflicht; für Richter(amtsanwärter), Rechtspraktikanten, Universitätsangehörige und Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden bis 6. 6. 2006 erbeten an Frau *Maria Hochstöger* bzw Frau *Anna Tutschek*, pA Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; Fax: 0732/2468-9841; E-Mail: hochstoeger-tutschek@jku.at oder www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at

Seminarankündigung/Traunkirchen 2006

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz veranstaltet vom 18. 9. bis 22. 9. 2006 im Hotel Traunsee und Hotel Post, Traunkirchen, ein Seminar für absolvierte Juristen (Leitung: o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Apathy*, im Zusammenwirken mit o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel*, em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Franz Bydlinski* und o. Univ.-Prof. iR Dr. *Helmut Koziol*).

Die Vorträge werden folgende Themen aus dem Gebiet des Privatrechts und des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts behandeln:

o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Apathy:* Schadenersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung

ao. Univ.-Prof. Dr. *Eveline Artmann:* Offene Fragen der gesellschaftsrechtlichen Anfechtungsklage

o. Univ.-Prof. Dr. *Monika Hinteregger:* Der besondere Teil des Entwurfs eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, insbesondere Körper-, Freiheits-, Ehrverletzungen sowie Umwelthaftung

Prof. Dr. *Thomas Klicka:* Klage und Vollstreckung auf Unterlassung – aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen

o. Univ.-Prof. iR Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol:* Schaden, Verursachung und Verschulden im Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts. Zugleich ein neuerlicher Versuch der Klärung von Fehlvorstellungen über das bewegliche System

ao. Univ.-Prof. Dr. *Franz-Stefan Meissel:* Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Unterhalt

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer:* Aktuelle Entwicklungen im Sachwalterrecht

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Wiebe*, LL.M.: Entwicklungen des Wettbewerbsrechts und Perspektiven für eine UWG-Reform

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden sich auf ca € 300,– belaufen. Der Kursbeitrag wird voraussichtlich € 99,– betragen.

Schriftliche Anmeldungen werden bis 30. 6. 2006 erbeten an Herrn Mag. *Harald Wiesinger*, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz/Auhof. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, erfolgt bis Ende Juli noch eine gesonderte Mitteilung an die Angemeldeten über die Möglichkeit der Teilnahme.

RECHTaktuell

Das Neueste zum öffentlichen Recht

Schäffer (Hrsg), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

50. Ergänzungslieferung

Der „Schäffer" enthält eine sorgfältig ausgewählte Sammlung der wichtigsten Vorschriften des Verfassungsrechts, des Allgemeinen und des Besonderen Verwaltungsrechts, des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und der Grundlagen der Europäischen Union. Die vorliegende **50. Ergänzungslieferung** bringt das Werk auf den Stand vom 1. 9. 2005. Die Bundesverfassung hat in kürzester Zeit zahlreiche Novellierungen erfahren (u.a. die Neuregelung des Vorsitzes im Bundesrat, weitgehende Aufgabe der Zweidrittelmehrheit im Schulrecht, Aufnahme der Gebärdensprache in die Bundesverfassung). Auch die jüngsten Veränderungen im Bereich des SPG, EGVG, UVP-G, Forst- und Wasserrechts, sowie Umwelt- und Verkehrsrecht wurden berücksichtigt.

Komplettwerk in Mappe inkl. 50. Erg.-Lfg. 2006. EUR 71,– ISBN 3-214-08158-6
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt. (Ohne Abonnementvormerkung EUR 98,–)

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Schweiz: Grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderungen

Der Gläubiger eines ausländischen Urteils, welches den Schuldner zu einer Geldforderung verpflichtet, kann dieses in der Schweiz auf zwei Arten vollstrecken lassen: Im selbständigen Exequaturverfahren oder im Betreibungsverfahren gemäß Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. 4. 1889 (kurz SchKG).

Voraussetzung der Vollstreckung eines ausländischen Geldurteils in der Schweiz, welches in den Anwendungsbereich des *Lugano-Übereinkommens*[1] fällt, ist dessen vorgängige gerichtliche *Vollstreckbarerklärung.* Dabei handelt es sich um einen gestaltenden Hoheitsakt, mit welchem dem ausländischen Entscheid die Vollstreckbarkeit nach internem Recht zuerkannt wird. Der Gläubiger hat die Wahl, in welchem Verfahren er die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung in der Schweiz beantragen will:

1. Möglichkeit: Separates Exequaturverfahren gemäß LugÜ

In diesem hauptsächlich durch Art 31 ff LugÜ geregelten Verfahren hat der Gläubiger den Antrag um Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung an den zuständigen *Anerkennungsrichter* in der Schweiz zu richten. Örtlich zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder, wenn dieser keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat, das Gericht, in dessen Bezirk Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Im separaten Exequaturverfahren prüft der Anerkennungsrichter, ob die im LugÜ vorgesehenen *Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung* erfüllt sind.[2] Im Kanton Zürich ist für die Vollstreckbarerklärung im separaten Exequaturverfahren der Anerkennungsrichter *im summarischen Verfahren* zuständig.

Der *Vorteil* dieses Verfahrens liegt für den Gläubiger darin, dass der Schuldner nicht angehört wird; er kann seine Einwände gegen die Vollstreckbarerklärung erst mit der Erhebung eines Rechtsmittels geltend machen. Ein weiterer Vorteil für den Gläubiger ist, dass die Vollstreckbarerklärung eines LugÜ-Urteils (sog *Exequatur*) *materielle Rechtskraft* entfaltet und somit für spätere Prozesse der Parteien und ihrer Rechtsnachfolger verbindlich ist. *Nachteil* der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils im separaten Exequaturverfahren ist, dass der Gläubiger auch nach Erteilung der Exquatur zur eigentlichen Vollstreckung seiner Forderung nicht um das Betreibungsverfahren gemäß SchKG umhin kommt.

2. Möglichkeit: Betreibungsverfahren gemäß SchKG (inzident)

Die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung kann vom Gläubiger auch im *Betreibungsverfahren* beantragt werden. Die Betreibung wird durch den Gläubiger mittels mündlichem oder schriftlichem *Betreibungsbegehren* an das zuständige Betreibungsamt eingeleitet. Der Schuldner kann sich gegen den Fortgang der Betreibung wehren, indem er nach Ausstellung des Zahlungsbefehls *Rechtsvorschlag* erhebt. Durch die Erhebung des Rechtsvorschlages wird die Betreibung eingestellt; der Gläubiger kann sie nur weiterführen, wenn er den Rechtsvorschlag im richterlichen Verfahren – entweder im ordentlichen Zivilprozess oder mittels Vorlage eines Rechtsöffnungstitels im *Rechtsöffnungsverfahren* – zu beseitigen vermag. Ein vollstreckbares ausländisches Urteil gilt dabei als *definitiver Rechtsöffnungstitel.* Während gemäß österreichischem Recht der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils mit dem Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden kann, kann in der Schweiz der Gläubiger eines ausländischen Geldurteils im Rechtsöffnungsverfahren ebenfalls, neben der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung, *vorfrageweise* die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung beantragen. Örtlich zuständig ist der Richter am Betreibungsort. Der *Rechtsöffnungsrichter* prüft einerseits, ob die *Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung* gemäß LugÜ erfüllt sind,[3] andererseits prüft er das Vorhandensein von *materiellen Einwänden des Schuldners*, wie zB die Tilgung oder die Verjährung der Forderung. Im Kanton Zürich ist der *Einzelrichter im summarischen Verfahren* Rechtsöffnungsrichter. Sein Entscheid hat bezüglich der Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils grundsätzlich *keine materielle Rechtskraft* und ist somit für spätere Prozesse der Parteien und ihrer Rechtsnachfolger nicht verbindlich; er gilt nur für das betreffende Verfahren. Beseitigt der Rechtsöffnungsrichter den Rechtsvorschlag, kann der Gläubiger mittels *Fortsetzungsbegehren* die weitere Durchführung der Betreibung verlangen. Das Begehren ist vom Gläubiger an das zuständige Betreibungsamt zu richten. Alsdann entscheidet es über die Art, in der die Betreibung fortzusetzen ist: Für im Handelsregister eingetragene Schuldner erfolgt die Betreibung auf dem Weg des *Konkurses.* Die übrigen Schuldner unterliegen der Betreibung auf *Pfändung.* Forderungen, welche durch ein Pfand gesichert sind, werden mittels Betreibung auf *Pfandverwertung* vollstreckt. Abschluss des Pfändungs- und Konkursverfahrens bildet die *Verwertung* der gepfändeten Vermögenswerte bzw der

1) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988, kurz LugÜ.
2) Vgl Art 25 ff.
3) Vgl Art 25 ff.

Konkursmasse und die *Verteilung* des Verwertungserlöses bzw der Konkursdividende unter den Gläubigern.

Vorteil der Vollstreckbarerklärung im Betreibungsverfahren ist einerseits, dass es zur Vollstreckung der ausländischen Entscheidung kommen kann, ohne dass deren Vollstreckbarkeit geprüft wird, wenn der Schuldner es unterlässt, Rechtsvorschlag gegen die Betreibung zu erheben. Andererseits bestimmen sich die Gerichtskosten und -gebühren nach der *Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)*. Die darin vorgesehene Pauschalgebühr ist moderater als der im besonderen Exequaturverfahren anwendbare Gebührentarif des kantonalen Rechts. *Nachteil* dieses Vorgehens ist, dass der Entscheid über die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung keine materielle Rechtskraft zeitigt; er wirkt nur im betreffenden Betreibungsverfahren. Zudem verzichtet der Gläubiger auf die erstinstanzliche Einseitigkeit des Verfahrens nach LugÜ: Im Rechtsöffnungsverfahren wird der Schuldner angehört; er kann (die wiederholten) Einwände gegen die Vollstreckbarerklärung – wenn auch ohne Erfolg – geltend machen.

Fazit

Die Vollstreckung von ausländischen Geldurteilen kann in der Schweiz nach Wahl des Gläubigers in zwei unterschiedlich geregelten Verfahren erfolgen. Die

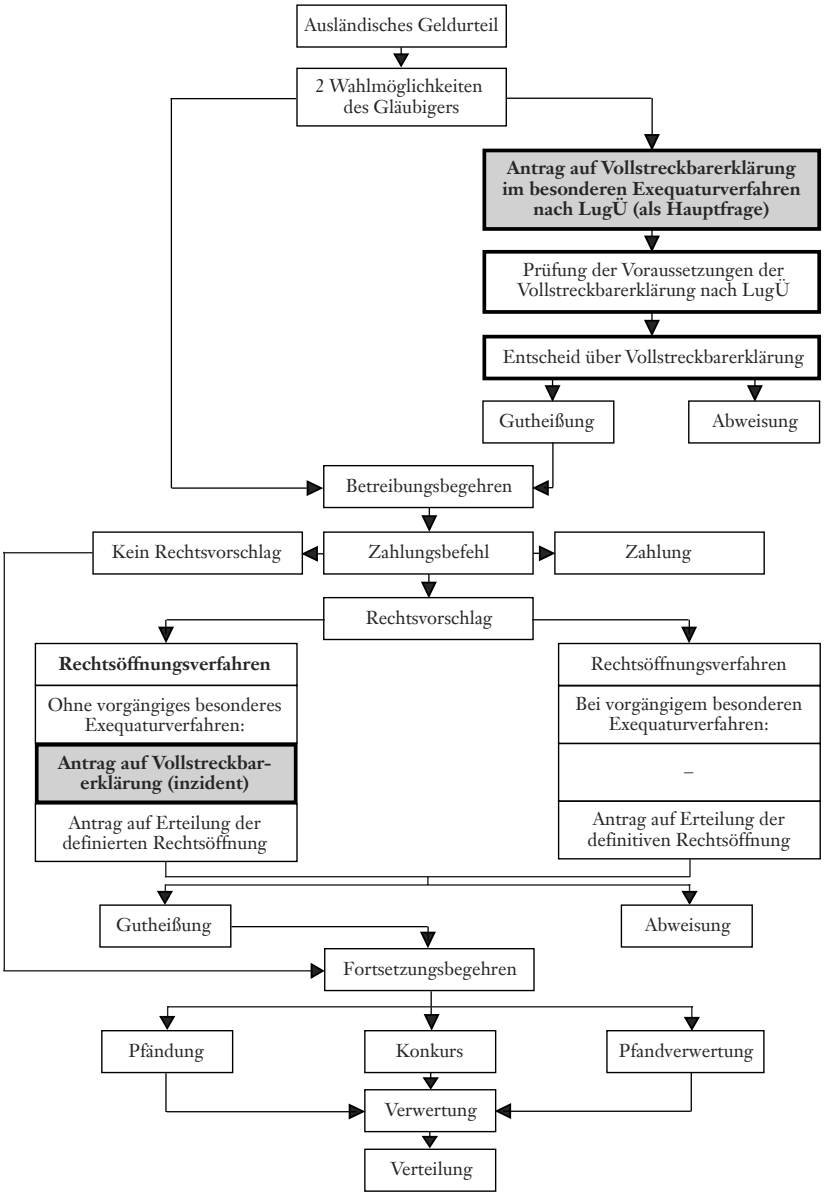

Einleitung der Betreibung als erster Schritt zur Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens ist nicht nur aus Kosten- und Effizienzgründen von Vorteil, sondern vor allem deshalb, weil der Gläubiger seine Forderung auch eintreiben kann, wenn er nicht über ein anerkennungsfähiges Urteil verfügt, weil der Schuldner es unterlässt, sich gegen die Einleitung der Betreibung mittels Erhebung des Rechtsvorschlages zur Wehr zu setzen. Es empfiehlt sich, die Vor- und Nachteile des besonderen Exequaturverfahrens und der inzidenten Vollstreckbarerklärung im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Es ist zu berücksichtigen, dass über die Frage, ob dem Exequaturentscheid materielle Rechtskraft zukommt und welcher Gebührentarif (kantonaler Prozesstarif und/oder Gebührentarif gemäß *GebV SchKG*) anwendbar ist, in der Schweiz Zweifel bestehen und diesbezüglich unterschiedliche kantonale Gerichtspraxen bestehen. Es ist dem Gläubiger deshalb zu empfehlen, sich vor der Wahl des Verfahrens zu diesem Thema Klarheit zu verschaffen.

RA Urs Bürgi, Inhaber des zürcherischen Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patentes, Partner bei Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, Zürich

RECHTaktuell

Das Neueste zum öffentlichen Recht

Kinscher/Paliege-Barfuß

Gewerbeordnung

In **bestechender Vollständigkeit und Aktualität** bietet das Werk alles zum Gewerberecht: ❑ GewO 1994 samt ausführlicher Kommentierung ❑ Verordnungen zu den freien und reglementierten Gewerben und zum Betriebsanlagenrecht ❑ Sonstige gewerberechtliche Vorschriften ❑ Relevantes EU-Recht.
Die **2. Ergänzungslieferung** enthält **topaktuell:** ❑ AnlagenrechtsbereinigungsG 2005: Einbindung der IPPC- und Seveso-II-Anlagen des Schieß- und Sprengmittelrechts in die GewO ❑ Novelle der GewO betr Öffnungszeiten für Gastgärten ❑ Die neueste Judikatur zur GewO, ua zu: • Parteistellung im Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren • genehmigungsfreie Änderung nach § 81 Abs 1 GewO.

2006. Loseblattausgabe in 3 Mappen inkl. 2. Ergänzungslieferung. 4176 Seiten. EUR 460,–
ISBN-10: 3-214-02395-0 / ISBN-13: 978-3-214-02395-9
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

JURIDICA
www.juridica.at

Juristenausbildung

Stellungnahme der Fakultätsvertretung Jus

In der Ausgabe 02/2006 des Anwaltsblattes publizierten Sie einige Artikel zu der zukünftigen Juristenausbildung. Als Studierendenvertretung in Wien sind wir derzeit unmittelbar von einer Studienplanänderung betroffen. Der in unserem Haus von Prof. *Mayer* vorgeschlagene Entwurf entspricht über weiteste Teile den Vorstellungen, die in Ihrer Zeitschrift (Ausgabe 02/06) veröffentlicht wurden. Da derzeit Überlegungen zur Umsetzung dieser Pläne in unserer Fakultät angestrengt werden, möchten wir eine Replik auf die Darstellung in Ihrer Zeitschrift schreiben:

Ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die Einführung kommissioneller Prüfungen. Aus Sicht der Studierenden sind kommissionelle Prüfungen nicht zu befürworten. Hinter der Idee der kommissionellen Prüfung verbirgt sich der Trugschluss, dass ein gemeinsames Prüfen zu vernetztem Denken bei den Studierenden führt. Wird vernetztes Denken von den Studierenden gefordert, muss das in erster Linie jedoch gelehrt werden. Wird in Lehrveranstaltungen vermehrt auf fachliche Zusammenhänge hingewiesen, wird damit der gewünschte Effekt ohne vollkommene Umstellung des Prüfungsbetriebes einhergehen.

Zudem ist die Vorstellung, eine Prüfungsstruktur der 70-er Jahre in die heutige Zeit zu tragen, nicht nur rückständig und dem internationalen Trend zu modularisierten Teilprüfungen widersprechend, sondern darüber hinaus auch gar nicht sinnvoll im Universitätsbetrieb durchführbar. In einer so großen Fakultät wie den Wiener Rechtswissenschaften ist es schlicht unmöglich, allen Studierenden zu einem Termin von drei PrüferInnen gleichzeitig die Prüfungen abzunehmen. Der Fehler, der in Salzburg bereits begangen und wieder berichtigt wurde, sollte nun nicht in noch größeren Dimensionen in Wien begangen werden.

Kommissionelle Prüfungen mit dem schon sehr großen Prüfungsstoff der einzelnen Fächer würden zudem jeden noch so gut vorbereiteten und engagierten Studenten überfordern. Früher mag diese Prüfungsmodalität angemessen gewesen sein (und manch einem in positiver Erinnerung geblieben sein), heute ist der Stoff jedoch um ein Vielfaches angewachsen und ein gemeinsames Prüfen würde nicht zu größerem Wissen, sondern lediglich zu größerer Risikobereitschaft führen. Schließlich werden die PrüferInnen nicht bereit sein, von den bisher gewohnten detailverliebten Fragen Abstand zu nehmen. Hohes Niveau resultiert nicht aus einer größer werdenden Unberechenbarkeit von Prüfungen!

Der größte Effekt der Einführung kommissioneller Prüfungen an der Wiener Fakultät wäre somit wohl, dass zahlreiche WienerInnen in die Bundesländer ausweichen würden, wo die Prüfungen angenehmer und vor allem für Studierende fairer – nämlich berechenbarer – sind. Dies würde zu einer noch uneinheitlicheren Ausbildung schon innerhalb von Österreich führen, was in der Praxis zu noch größeren Problemen führt.

Der Entwurf von Prof. *Mayer* wurde mittlerweile beim Rektorat eingereicht und in einer Arbeitsgruppe am Juridicum mit VertreterInnen der ProfessorInnen, des Mittelbaus und der Studierenden diskutiert, dabei wurden auch einige Änderungen vorgenommen:

Der Schwerpunkt des neu ausgearbeiteten Entwurfs liegt nun in der Anwesenheitspflicht und somit in dem langfristigen fächerübergreifenden Lernen. Aus der Sicht der Studierenden ist die Erkenntnis, dass vernetztes Denken durch Lehrveranstaltungen erreicht wird und nicht durch Prüfungen mit übertrieben großem Arbeitsaufwand, zu begrüßen. Allerdings bedeutet dieses Ausmaß an verpflichtenden Übungen (sowohl im judiziellen als auch im öffentlich-rechtlichen Abschnitt sind in jedem Fach Pflichtübungen als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen), dass sich durch das Scheitern in einer Lehrveranstaltung das Studium automatisch um ein ganzes Semester verzögert. Dabei sollten die Lehrveranstaltungen in erster Linie der Vorbereitung auf die Prüfung dienen und nicht einer künstlichen Verzögerung des Studiums.

Der Schwerpunkt einer grundlegenden Reform des Studienplans sollte aus unserer Sicht woanders liegen: Das primäre Ziel der Universität sollte die Vermittlung des Basiswissens sein. Insbesondere muss also an der Qualität der Lehre angesetzt werden und an der Reduktion des Prüfungsstoffes, so dass neben den detaillierten Regelungen wieder die allgemeinen Grundsätze erkennbar werden. Eine mehrmalige Wiederholung des Prüfungsstoffes vor der Prüfung ist derzeit aufgrund der großen Massen einfach nicht möglich, wenn man nur annähernd in Mindeststudienzeit sein Studium beenden möchte. Eine eingehende und durch Lehrveranstaltung unterstützte Auseinandersetzung mit einem auf das Wesentliche reduzierten Stoff wäre weit zielführender.

Allein die wundersame Stundenvermehrung in allen lebenden Fächern, die die Ausarbeitung des Entwurfs mit sich gebracht hat, zeigt jedoch, dass die ProfessorInnen nicht bereit sind, den Prüfungsstoff auf das Grundlegende einzuschränken. Im Gegenteil beansprucht jedes Institut immer mehr Stunden, um die Bedeutung seines Faches im Studienplan verankert zu sehen. Das Studium der Rechtswissenschaften umfasst derzeit 125 Semesterstunden, nach dem aktuellen Ent-

wurf wären es dann 157 Semesterstunden – die in derselben Zeit zu bewältigen wären. Dass das vernetzte und fächerübergreifende Denken dabei auf der Strecke bleibt, ist kein Wunder. Bleibt bei der Vermittlung des Detailwissens doch kein Raum mehr, um auf Bezüge zu anderen Rechtsgebieten einzugehen.

Neben der Vermittlung des Grundlagenwissens sollten AbsolventInnen der juridischen Fakultät in der Lage sein, sich selbständig und schnell in neue Gebiete einzulesen und die entscheidenden Rechtsgrundlagen ausfindig zu machen. Der Versuch, die Vermittlung dieser Fähigkeit zu forcieren, ist in den Lehrveranstaltungen „juristische Recherche" und „wissenschaftliche Methodik" zu erkennen. Weitergehende und mutigere Schritte wären hier aber sicherlich angebracht.

Insgesamt bleibt zu sagen, dass der aktuelle Entwurf – sollte er in dieser Form umgesetzt werden – zwar realistisch studierbar wäre (im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf), jedoch zu einer deutlichen Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer führen wird.

Außerdem muss bezweifelt werden, ob eine Änderung eines Studienplans wirklich zu einer Behebung der derzeitigen Missstände führen kann. Ob AbsolventInnen in der Lage sind, Detailwissen zu reproduzieren und benachbarte Fächer vernetzt anzuwenden, hängt in erster Linie nicht vom Studienplan ab. Auch die Fähigkeiten, mitreißend vorzutragen, gezielt zu recherchieren, in gutem Stil zu schreiben sowie soziale Kompetenz und Eignung zum Teamwork sind Fertigkeiten, die vor allem durch Routine in der Praxis erzielt werden.

Die Universität wird durch einen strafferen und schweren Studienplan kaum in der Lage sein, diese Fähigkeiten bei ihren AbsolventInnen zu erreichen. Um diesen Effekt zu erreichen, ist es notwendig, neben dem Studium verschiedensten Nebenaktivitäten nachzugehen (Job, Auslandsaufenthalte, . . .), für die im nun angestrengten Entwurf jedoch kaum mehr Zeit bleiben würde.

Eine ausführlichere Darstellung unserer Ansichten, weitere Publikationen und die neuesten Entwicklung der Studienplanänderung in Wien finden sich auf www.fvjus.at/studienplan.

Christina Ratz

ecolex

Abwechslungsreich wie das Wetter – die ecolex April-Ausgabe:

- Editorial: Emanzipation durch Vorsorgevollmacht
  (Georg Wilhelm)
- Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006: Neues zum Squeeze-out
  (Thomas Ruhm)
- VwGH 15. 11. 2005, 2002/14/0143
  Verzicht auf die Privatnutzung des Firmenwagens
  (Barbara Postl)
- Checkliste: Ausländerbeschäftigung
  (Clemens Egermann/Stephan Heckenthaler)

4/06

Jetzt bestellen: Einzelheft EUR 21,–

Jetzt in ecolex 4/2006 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ

Rechtsprechung

Disziplinarrecht

§ 28 DSt – Einleitungsbeschluss
Art 144 B-VG – keine abstrakte Prüfung

Nicht nur die formelle (ausdrückliche) Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens führt zu dessen Einstellung.

8036 *VfGH 2. 11. 2005, B 55/05, OBDK 18. 10. 2004, 7 Bkd 6/04*

Aus der Begründung:
(Gekürzt.) Der DR fasste gegen den Bf einen Einstellungsbeschluss. Schon 14 Tage (!) später stellte dieser einen Fristsetzungsantrag an die OBDK: Die OBDK möge dem DR „eine angemessene Frist für die rechtliche Begründung des DisVorwurfes setzen".

Der Antrag wurde von der OBDK zurückgewiesen: Der Einleitungsbeschluss müsse den vorgeworfenen Sachverhalt (nur) so umschreiben, dass dem Besch die Vorbereitung einer wirksamen Verteidigung gegen einen konkreten Anschuldigungspunkt und damit gegen den ihn treffenden Vorwurf möglich werde.

Gegen diesen Beschluss der OBDK erhob der Besch Beschwerde gem Art 144 B-VG. In den dem VfGH vorgelegten Verwaltungsakten fand sich das Erk des DR, mit welchem der Bf von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen wurde. Das Verfahren beim VfGH wurde eingestellt. Dazu der VfGH:

Nach der stRsp des VfGH führt nicht nur die formelle (ausdrückliche) Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu dessen Einstellung, weil der VfGH im Rahmen einer nach Art 144 B-VG erhobenen Beschwerde zu einer rein abstrakten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen ist. Ergibt sich im Zuge eines derartigen Verfahrens vor dem VfGH, dass eine fortwirkende Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes des Bf durch den angefochtenen Bescheid nicht (mehr) gegeben ist, sodass auch eine stattgebende Entscheidung des VfGH keine (weitere) Veränderung bewirken würde und die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen damit nicht mehr fallbezogene, sondern nur noch theoretische Bedeutung besitzen, dann führt dies zur Einstellung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens (vgl zB VfSlg 15.209/1998, 16.228/2001, VfGH 28. 9. 2004, B 406/04).

Der angefochtene Bescheid ist zwar mit keinem formellen Akt aus dem Rechtsbestand beseitigt worden, jedoch ist mit dem (rechtskräftigen) Erk des DR vom 31. 1. 2005 das den Bf betreffende Verfahren endgültig in der Sache abgeschlossen worden. Auch ohne formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides sind damit dessen behauptete nachteilige Folgen für den Bf (materiell-rechtlich) beseitig. Mehr könnte im Beschwerdefall auch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den VfGH nicht bewirken.

Der Bf ist somit – wie sich auch aus seiner (ihm gem § 86 VfGG aufgetragenen) Mitteilung vom 22. 6. 2005 ergibt – durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr beschwert, weshalb die Beschwerde insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren hierüber in sinngem Anwendung des § 86 VfGG einzustellen war.

Anmerkung:
Der Einleitungsbeschluss bringt sich in Erinnerung: Er ist keine Anklageschrift, keine vom Besch bekämpfbare Entscheidung, sondern eine verfahrenseinleitende Verfügung, die aber alle Anschuldigungspunkte des Falles umfasst („den Rahmen absteckt", Bkd 94/90), sodass der Besch ausreichend über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen informiert ist. Als schlichte Verfahrensanordnung greift er nicht in Rechte des Besch ein (sodass nicht einmal ein allfälliger Vorwurf erhoben werden kann, dass die entscheidende Behörde nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt war, VfGH B 323/90). Der Einleitungsbeschluss soll dem Besch Klarheit über die gegen ihn erhobenen disziplinären Vorwürfe verschaffen, wenngleich eine spätere „Erweiterung" der Anschuldigungspunkte (§ 36 Abs 2 DSt) nicht ausgeschlossen wird (VfGH B 1564/92); die erforderliche Zustimmung des Besch zur Ausdehnung des Einleitungsbeschlusses in der DisVerhandlung kann auch schlüssig erteilt werden (VfGH B 578/00); ausdehnen kann nur der DR, nicht der KA (6 Bkd 2/00, AnwBl 2001, 344). Der Einleitungsbeschluss präjudiziert das Erk des DR nicht (VfGH B 1123/04); der DR ist an die darin ausgedrückte Rechtsansicht nicht gebunden.

Nach diesem redundanten Exkurs zurück zum Kern des Pudels: Ob der OBDK überhaupt ein Fristsetzungsantrag, wie er vor kurzem von Politikerseite sogar dem VfGH „angedacht" wurde, gestellt werden kann (bei der OBDK waren dem Betroffenen schon 14 Tage [einschließlich Postlauf] zu lang), kann dahingestellt bleiben. Ebenso sah sich der VfGH der Entscheidung enthoben, ob gegen die Zurückweisung des hier gestellten Fristsetzungsantrages eine Art 144 B-VG-Beschwerde zulässig ist oder nicht: denn unter den ihm vorgelegten Akten steckte auch das (offenbar rechtskräftige) DR-Erk, mit dem der Besch von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen wurde. Damit war zwar keine formelle Aufhebung des angefochtenen OBDK-Be-

scheides (auf Zurückweisung des Devolutionsantrages) verbunden, aber die Beschwer war weggefallen, weil nachteilige Folgen für den Bf nicht mehr eintreten konnten.

Die OBDK hat den Devolutionsantrag zurück- und nicht abgewiesen – Gott sei Dank –, weil die Prüfung und Verneinung der Beschwer auch materiell-rechtliche Aspekte hat, die eine Ab- und nicht Zurückweisung zur Folge haben. Jedenfalls sind die Einfälle und Eingaben des Bf – das schöne Wort muss nochmals verwendet werden – in gleichem Maße redundant, doch produzierten sie eine relativ ausführliche VfGH-Begründung. Der Besch hätte sich seine Mühe, dem VfGH die Arbeit und dem Leser dieser Glosse das Lesen ersparen können.

Strigl

Disziplinarrecht

§ 16 RAO – Kostenabrechnung

Die mangelhafte Organisation einer RA-Kanzlei, in welcher Abrechnungen ohne Zutun des RA und Honorarklagen, die der RA unterschreibt, ohne sie zu lesen, selbständig abgefertigt werden, bewirkt eine auf zumindest grobe Fahrlässigkeit beruhende Berufspflichtenverletzung.

OBDK 28. 6. 2004, 12 Bkd 1/04

8037

Aus den Gründen:

Den DB trifft zum Einen ein erhebliches, auf zumindest grober Fahrlässigkeit beruhendes Organisationsverschulden. Er hat nach seinen eigenen Angaben seine Kanzlei so organisiert, dass Abrechnungen ohne sein Zutun und insbesondere ohne jegliche anwaltliche Kontrolle abgefertigt werden, weiters können auch Honorarklagen von der Kanzlei selbständig abgefertigt werden, der DB unterschreibt derartige ihm vorgelegte Honorarklagen, ohne sie zu lesen. Diese mangelhafte Organisation seiner Kanzlei stellt jedenfalls eine Berufspflichtverletzung dar. Der Besch durfte die Abrechnung des Aktes Y jedenfalls nicht seinem gänzlich unerfahrenen Konzipienten überlassen (dessen Unerfahrenheit und Ausbildungsgrad ergibt sich mehr als deutlich aus seinen gegenüber Y getätigten Ausführungen zur VerfHilfe). Gerade in Kostensachen hat der Anwalt mit äußerster Sorgfalt vorzugehen (OBDK 1. 12. 1980, Bkd 61/80 ua).

Aufgrund dieser Berufspflichtenverletzung konnte es geschehen, dass die – unberechtigte – Honorarforderung des DB sogar gerichtlich geltend gemacht wurde. Der Besch selbst musste einräumen, dass dann, wenn er die Honorarabrechnung selbst vorgenommen hätte, dies nicht geschehen wäre, da ihm ja spätestens seit Verfassung der Nichtigkeitsbeschwerde der Umstand, dass er VerfHilfevertreter war, bekannt war. Spätestens mit diesem Zeitpunkt hätte der DB weiters erkennen müssen, dass der gegenständliche Akt in seiner Kanzlei nicht als VerfHilfeakt gekennzeichnet war und hätte eine entsprechende Kennzeichnung jedenfalls veranlassen müssen.

Eine Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes stellt es dar, dass der Besch seine unberechtigte Honorarforderung nicht nur gerichtlich geltend gemacht, sondern auf dieser Forderung auch dann noch beharrt hat, als der tatsächliche Sachverhalt bei Gericht offen gelegt wurde und dem Besch seitens seines Mitarbeiters die Richtigkeit der Darstellung des Y sogar bestätigt wird. Der DB hat zwar vorgebracht, er habe eine Einschränkung des Klagebegehrens im Honorarprozess „beabsichtigt", davon aber wieder Abstand genommen, nachdem er darauf hingewiesen wurde, dass Y nach Beendigung der Tätigkeit des DB die Einhaltung einer von Y angebotenen Sonderhonorierung zugesagt habe. Dem DB musste bekannt sein, dass auch der Abschluss eines „Anerkenntnisvertrages", in welchem die VerfHilfe genießende Partei gegenüber ihrem VerfHelfer eine angebliche Honorarschuld aus dem betreffenden Verfahren anerkennt, disziplinär ist (OBDK 26. 9. 1994, 10 Bkd 3/94).

Anmerkung:

Kostenabrechnungen sind langweilig, aber auch bei umgänglichen Klienten unumgänglich. Selbst wenn es langjährig erfahrene Kanzleileiterinnen gibt, welche Abrechnungen und Kostennoten nicht nur besser, sondern auch richtiger als der Chef verfassen können, spielen manchmal auch Zwischenabrechnungen, Verschränkungen mit anderen Akten, Akontierungen für ein aliud etc eine Rolle, die sich aus der einzelnen Aktenlage allein nicht immer ergeben. Aber wenn die Abrechnung eines Aktes einem diesbezüglich noch „gänzlich unerfahrenen" Konzipienten überlassen wird, dessen unwirtschaftliche Eigenschaft sich sogar aus Verfahrenshilfeeingaben ergibt, ist dies eine grobe Ingerenz-Fahrlässigkeit, die fortzeugend Falsches gebären muss. Außerdem: Wenn ein RA nicht weiß, in welchen Akten er „Verfahrenshilfevertreter" war und er diese Akten weder durch Kreuze auf dem Deckel (wie der treue Hund bei Andersen) kennzeichnet noch eine signifikante Farbe des Aktendeckels für ein „kostenloses" Verfahren vorsieht, darf er nicht „ungeschauter" (Rosenkavalier, 1. Akt) Honorarklagen unterschreiben.

Diese Entscheidung hat aber einen anderen und wirklich interessanten Aspekt: Die mangelhafte Kanzleiorganisation wird hier als Berufspflichtenverletzung qualifiziert, obwohl sie nicht zB Fristversäumnisse oder Ähnliches, sondern Ho-

norarfragen betrifft. Wenn ein Anwalt entweder ein bestimmt bedungenes Honorar („Belohnung" in § 16 Abs 1 RAO) oder ein tariflich geregeltes Honorar („Entlohnung" in § 17 Abs 1 RAO) geltend macht und des für ihn Guten zuviel tut – worunter nach der Judikatur die Geltendmachung von wesentlich überhöhten Honorarforderungen verstanden wird, kann das nach stRsp nicht Gegenstand einer Berufspflichtenverletzung sein, weil ein RA hier „in eigener Sache" tätig wird (AnwBl 1995, 420 ua). Schon die Versendung einer überhöhten Honorarforderung ist „Geltendmachung". Wenn ein RA die Kostenabrechnung und das Honorar brieflich oder in ungelesenen Honorarklagen geltend macht (und dabei die Abrechnungstätigkeit einem unerfahrenen Konzipienten oder Sekretär überlässt), stellt sich dies, wenn man das hier in den Vordergrund gestellte Organisationsverschulden zugrunde legt, als Berufspflichtenverletzung dar, so auch in dieser Entscheidung. Der Unterschied zwischen der unterlassenen oder mangelhaft organisierten Abrechnung von Kostenforderungen einerseits und der vom RA selbst gemachten, perfekt dargestellten, aber überhöhten Kostenabrechnung und deren Geltendmachung ist („höchstens") Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes und logisch nicht leicht zu begründen. Ohne dass hier in dieser Entscheidung eine Begründung für die „jedenfalls dargestellte Berufspflichtenverletzung" für nötig angesehen wird, ist sie doch ein weiterer Ansatz dafür, dass überhöhte Kostenforderungen, die zivilrechtlich eine Verletzung des mit dem Klienten geschlossenen Vertrages darstellen, durchaus auch als Berufspflichtenverletzung beurteilt werden können. Freilich kann das nicht immer für bloß geringfügig überhöhte Honorarforderungen gelten und hängt überdies von der Lage des Einzelfalles ab, was daher eine case law-Judikatur zur Folge hat (zB 33% in AnwBl 1986, 184).

Strigl

Arbeitsrecht

§§ 1162 d, 1501 ABGB – Hemmung der 6-monatigen Verfallsfrist zur (gerichtlichen) Geltendmachung der Kündigungsentschädigung

Die Verjährungseinrede verstößt dann gegen Treu und Glauben, wenn die Fristversäumnis des Berechtigten auf ein Verhalten seines Gegners zurückzuführen ist. Hiezu zählt auch ein solches Verhalten, aufgrund dessen der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein konnte, sein Anspruch werde nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft, sodass er aus diesem Grund eine rechtzeitige Klagsführung unterlassen hat. Es verstößt auch gegen die guten Sitten, wenn aus einem auch im eigenen Interesse gelegenen Zuwarten des Gegners mit kostenintensiver Prozessführung bis zur Beendigung eines präjudiziellen Rechtsstreits Anspruchsverjährung abgeleitet wird.

Dies gilt auch für den Verfristungseinwand im Fall des § 1162 d ABGB, wenn die entscheidungswesentliche Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung von der Entscheidung des Behindertenausschusses abhing.

8038 *OGH 24. 10. 2005, 9 ObA 97/05 p*

Aus der Begründung:

Mitte Mai 2002 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin, die dem Kreis der begünstigten Behinderten iSd BEinstG angehört, zum 31. 5. 2002, ohne die vorherige Zustimmung des zuständigen Behindertenausschusses einzuholen. Auf Beklagtenseite war zwar die Eigenschaft der Klägerin als begünstigte Behinderte bekannt; ein diesbezügliches Problembewusstsein in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses fehlte jedoch zunächst bei der Kündigung. Mit Schreiben vom 17. 6. 2002 wies die Klägerin die Beklagte auf ihren besonderen Kündigungsschutz als begünstigte Behinderte hin und forderte ua die Zahlung von Kündigungsentschädigung für den Zeitraum vom 1. 6. 2002 bis 30. 11. 2002. Die Beklagte beantragte hierauf am 20. 6. 2002 beim Behindertenausschuss NÖ die Zustimmung zur nachträglichen Kündigung der Klägerin. Dieser Antrag wurde mit rk Bescheid vom 3. 1. 2003 abgelehnt, jedoch die Zustimmung zur zukünftigen Kündigung der Klägerin erteilt. Die Beklagte kündigte hierauf in eventu nochmals zum 11. 4. 2003.

Die Klägerin begehrt mit der am 20. 6. 2003 eingebrachten Klage (soweit für das Revisionsverfahren relevant) den Betrag von € 7.644,– brutto an Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 1. 6. 2002 bis 11. 4. 2003 und € 1.274,– brutto an anteiligen Sonderzahlungen zur Kündigungsentschädigung.

Die Untergerichte wiesen das Klagebegehren insoweit ab.

Der OGH gab der (ordentlichen) Revision teilweise Folge und sprach der Klägerin einen Betrag von € 5.910,15 (KE für 6 Monate) zu.

Richtig ist, dass der Arbeitnehmer nach einhelliger Rechtsprechung im Fall einer unwirksamen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen eines bestehenden besonderen Kündigungs- oder Entlassungsschutzes ein Wahlrecht hat: Er kann die Unwirksamkeit der Auflösung geltend machen, kann aber auch die unwirksame Beendigung gegen sich gelten lassen und die für den Fall der (ungerechtfertigten) Beendigung vorgesehenen Ansprüche erheben (*Kuderna*, DRdA 1990, 1 [8 ff]; 4 Ob 6/76, Arb 9460; 4 Ob 129/79, DRdA 1982/5 *[Ja-*

bornegg]; RIS-Justiz RS0028183, RS0101989 ua). Ein derartiges Wahlrecht hat die Rsp auch dem begünstigten Behinderten eingeräumt, dem daher ebenfalls im Fall einer mangels Zustimmung des Behindertenausschusses unwirksamen Kündigung die Möglichkeit eröffnet wird, entweder auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu bestehen oder die Beendigungserklärung gegen sich gelten zu lassen und die für diesen Fall zustehende Kündigungsentschädigung zu begehren (9 ObA 82/03 d, *Stärker*; ASoK 2004, 123 = ZAS 2004/17 *[Schrank]* = DRdA 2005/24 *[Karl]* ua).

Die Kündigung der Klägerin durch die Beklagte zum 31. 5. 2002 erfolgte ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses; die Zustimmung wurde auch nicht ausnahmsweise nachträglich erteilt. Diese Kündigung war daher – von Anfang an (*Grillberger* in *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht I[4], 402; *Ernst/Haller*, BEinstG[6] § 8 Erl 98; *Weiß*, Der besondere Bestandschutz Rz 250 ua) – rechtsunwirksam (§ 8 Abs 2 BEinstG). Die Klägerin entschloss sich jedoch am 17. 6. 2002, die Kündigung gegen sich gelten zu lassen und stattdessen Kündigungsentschädigung nach § 1162 b ABGB geltend zu machen. Damit wurde die relative Nichtigkeit der Kündigung saniert (*Kuderna*, DRdA 1990, 1 [12]; *ders*, Entlassungsrecht[2], 44; 9 ObA 40/92 ua). Die Kündigung löste daher das Arbeitsverhältnis zum Kündigungstermin 31. 5. 2002 auf (vgl *Kuderna*, DRdA 1990, 1 [19]) und es traten die Rechtsfolgen des § 1162 b ABGB ein (vgl RIS-Justiz RS0028223 ua); der Klägerin gebührte somit eine Kündigungsentschädigung. Damit war aber auch von ihr die sechsmonatige Verfallsfrist nach § 1162 d ABGB zu beachten (vgl *Ernst/Haller*, aaO § 8 Erl 142; RIS-Justiz RS0029680; RS0029705 ua).

Die sechsmonatige Frist des § 1162 d ABGB ist eine Präklusivfrist. Im vorliegenden Fall geht es darum, ob die Präklusivfrist des § 1162 d ABGB, wie die Klägerin ebenfalls vorbrachte, „*gehemmt*" wurde, und zwar insoweit, als es der Beklagten aufgrund des von ihr in Replik auf die von der Klägerin geforderte Kündigungsentschädigung eingeleiteten Verfahrens auf nachträgliche Zustimmung zur Kündigung verwehrt ist, sich auf den Ablauf der Präklusivfrist zur Geltendmachung eben dieser Kündigungsentschädigung zu berufen. Nach stRsp verstößt nämlich die Verjährungseinrede dann gegen Treu und Glauben, wenn die Fristversäumnis des Berechtigten auf ein Verhalten seines Gegners zurückzuführen ist. Dies gilt auch für Ausschlussfristen (7 Ob 26/78, RIS-Justiz RS0016824). Dazu zählt nicht nur ein aktives Vorgehen des Schuldners (zB wenn er den Gläubiger geradezu abhält, der Verfristung durch Einklagung vorzubeugen), sondern es verstößt auch ein solches Verhalten des Schuldners gegen die guten Sitten, aufgrund dessen der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein konnte, sein Anspruch werde nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft, sodass er aus diesem Grund eine rechtzeitige Klageführung unterlassen hat (1 Ob 2/93; 2 Ob 201/04 d; RIS-Justiz RS0014838 ua). Es verstößt auch gegen die guten Sitten, wenn aus einem auch im eigenen Interesse gelegenen Zuwarten des Gegners mit kostenintensiver Prozessführung bis zur Beendigung eines präjudiziellen Rechtsstreits Anspruchsverjährung abgeleitet wird (*M. Bydlinski*, aaO § 1501 Rz 2 mwN; *Dehn* in *KBB*, ABGB § 1501 Rz 2 mwN; 6 Ob 502/86; RIS-Justiz RS0034537 ua).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beklagten wäre im Hinblick auf das von ihr eingeleitete Verfahren auf nachträgliche Zustimmung zur Kündigung mit einer sofortigen Klage der Klägerin auf Kündigungsentschädigung ebenso wenig wie der Klägerin selbst gedient gewesen, hing doch die entscheidungswesentliche Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung von der Entscheidung des Behindertenausschusses ab. Wäre die Zustimmung zur Kündigung nachträglich erteilt worden, wäre die Kündigung ex tunc mit dem Zeitpunkt der Kündigung rechtswirksam geworden (*Ernst/Haller*; aaO § 8 Erl 98 ua) und der Prozess für die Klägerin weitgehend verloren gewesen. Andernfalls hätte die Beklagte ihr sicheres Unterliegen zu gewärtigen gehabt. Da die Klägerin durch ihr Zuwarten mit der Klageführung somit auch der Beklagten eine kostenintensive Prozessführung ersparte, lag dieses auch in deren wohlverstandenem Interesse. Mit anderen als sachlichen Einwendungen musste die Klägerin in dieser besonderen Situation – Redlichkeit der Beklagten insbesondere auch in Bezug auf das nachträglich eingeleitete Zustimmungsverfahren unterstellt – nicht rechnen, insbesondere auch nicht mit einem späteren Verjährungs- bzw Verfristungseinwand. Dies umso weniger, als das Verfahren vor dem Behindertenausschuss ausschließlich der Sanierung der gesetzwidrigen Kündigung durch die Beklagte diente und somit in deren alleinigem Interesse lag.

Die Hemmung der Verjährung muss nicht ausdrücklich geltend gemacht werden; es genügt, wenn die sie begründenden Tatsachen im Prozess vorgetragen und entsprechende Feststellungen getroffen werden (vgl *M. Bydlinski*, aaO § 1501 Rz 2 mwN; 2 Ob 259/01 d; RS0014828 ua). Dies war hier der Fall. Dass sich die Klägerin mit der Klageführung nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens unangemessen lang Zeit gelassen hätte, wurde von der Beklagten nicht geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einem Behinderten in diesem Fall zustehenden Kündigungsentschädigung erachtet der OGH – einem Teil der Lehre folgend – aufgrund einer stark ausgeprägten Ähnlichkeit zu einem auf Lebenszeit oder für länger als 5 Jahre abgeschlossenen Arbeitsverhältnis eine analoge Anwendung der § 1158 Abs 3 ABGB, § 21 AngG als gerechtfertigt, sodass die Kündigungsentschädigung des begünstigten Behinderten jedenfalls unter Bedachtnahme auf eine

Kündigungsfrist von 6 Monaten zu bemessen ist, sofern nicht aufgrund von Gesetz, Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag eine längere Kündigungsfrist besteht (vgl 9 ObA 146/97 d, ZAS 1998/17 *[Resch]*, 9 ObA 82/03 d, *Stärker*; ASoK 2004, 123 = ZAS 2004/17 *[Schrank]* = DRdA 2005/24 *[Karl]*; RIS-Justiz RS0052572 ua); letzteres ist hier nicht der Fall. Die auf die zweite Kündigung der Beklagten zum 11. 4. 2003 abstellende Berechnung der Klägerin einer über 10-monatigen Kündigungsentschädigung samt anteiligen Sonderzahlungen lässt unbeachtet, dass eine nochmalige Auflösung eines infolge der in diese Richtung getroffenen Wahl (mit Ablauf des 31. 5. 2002) nicht mehr bestehenden Arbeitsverhältnisses schon begrifflich ausgeschlossen ist (vgl 9 ObA 189/89; 8 ObA 49/03 v ua). Daran ändert sich auch nichts durch die spätere Zustimmung des Behindertenausschusses vom 2. 1. 2003 zu einer künftigen Kündigung der Klägerin. Es hat daher bei einer Kündigungsentschädigung von 6 Monaten für den Zeitraum 1. 6. bis 30. 11. 2002 zu bleiben; das darüber hinausgehende Mehrbegehren an Kündigungsentschädigung (1. 12. 2002 bis 11. 4. 2003) samt anteiligen Sonderzahlungen ist als unbegründet abzuweisen.

Anmerkung:

Im vorliegenden Verfahren war unstrittig, dass der Antrag auf nachträgliche Zustimmung zur Kündigung der Klägerin vom 20. 6. 2002 erst in Reaktion auf das Schreiben der Klägerin vom 17. 6. 2002 gestellt wurde. Das OLG Wien vertrat aus diesem Grund die Auffassung, dass ein Verwaltungsverfahren über den Antrag der beklagten Partei vom 20. 6. 2002 mangels Zuständigkeit des Behindertenausschusses gar nicht abzuführen gewesen wäre bzw auch eine stattgebende Entscheidung des Behindertenausschusses keine Wirkung auf das bereits beendete Dienstverhältnis gezeitigt hätte. Aus diesem Grund könne von einer Unterbrechungswirkung dieses Verfahrens auf die Verfallsfrist des § 1162 d ABGB für den Anspruch auf Kündigungsentschädigung der Klägerin nicht ausgegangen werden.

Demgegenüber stellt der OGH zutreffend klar, dass die allfällige Zustimmung des Behindertenausschusses die Kündigung ex tunc für den Zeitpunkt der Kündigung rechtswirksam gemacht hätte. Dann hätte die Klägerin keinen Anspruch auf Schadenersatz aus dem Titel der Kündigungsentschädigung gehabt.

Der OGH zeigt in dieser Entscheidung überzeugend auf, dass ein Zuwarten mit der Klage im Interesse beider Streitteile lag; eine durchaus wichtige Entscheidung nicht nur für Anwälte, die begünstigt behinderte Arbeitnehmer im Zuge einer Beendigung des Dienstverhältnisses vertreten, sondern auch für gesetzliche Interessensvertretungen.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auch die Anwendung des jeweiligen Kollektivvertrags zur selben Lösung führen kann. Sieht nämlich ein Kollektivvertrag vor, dass alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis innerhalb einer bestimmten Verfallsfrist schriftlich geltend zu machen sind und kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nach, bleibt auch für die gemäß § 1162 d ABGB gerichtlich geltend zu machende Kündigungsentschädigung die gesetzliche Verjährungsfrist gewahrt (jüngst ZAS 2006/6, 42 ff = 9 ObA 99/04 f).

Mag. Hannes Huber (am Verfahren beteiligt)

EU-Recht/Fremdengesetz 1997

§§ 36 Abs 1, Abs 2 Z 1 und Abs 3, 37, 39 u 48 Abs 1 und 3 FRG; Art 8 u 9 RL 64/221/EWG; Art 6 u 7 ARB 1/80 – Aufenthaltsverbot

Unter „Rechtsmittel" im Sinn des Art 9 der RL ist ein Rechtsmittel zu verstehen, mit dem auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme erreicht werden kann und dem automatisch eine aufschiebende Wirkung zukommen muss. Existiert ein derartiges Rechtsmittel nicht, darf die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung – betreffend Eingriffsmaßnahmen wie ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung – (außer in dringenden Fällen) erst nach Erhalt der Stellungnahme der in Art 9 der RL näher umschriebenen „anderen zuständigen Stelle" treffen. Die im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bestehende innerstaatliche Rechtslage ließ eine dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Verhängung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes nicht zu.

8039 *VwGH 17. 11. 2005, Zl 21/0145 (VwGH 8. 9. 2005, Zln 2005/21/0113, 0114; EuGH 2. 6. 2005 Rs C-136/03)*

Sachverhalt:

Die BH Bregenz erließ im Juni 2001 gegen die Beschwerdeführerin, eine italienische Staatsangehörige, gem §§ 36 Abs 1, Abs 2 Z 1 und Abs 3, 37, 39 und 48 Abs 1 und 3 FRG ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot. Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg bestätigte diese Entscheidung im Jänner 2001, reduzierte allerdings die Dauer des Aufenthaltsverbotes auf fünf Jahre. Der VwGH erkannte im Februar 2002 der gegen den Aufenthaltsverbotsbescheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu.

Im November 2004 setzte der VwGH das Beschwerdeverfahren bis zur Vorabentscheidung des angerufenen Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften aus.

Mit Urteil vom Juni 2005 erkannte der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen.

Spruch:
Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verpflichtung des Bundes zum Kostenersatz.

Aus den Entscheidungsgründen:
Die Beschwerdeführerin ist eine italienische Staatsangehörige. Der vorliegende Fall gleicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der dem hg Erkenntnis vom 8. 9. 2005, Zlen 2005/21/0113, 0114, zu Grunde lag. Gemäß § 43 Abs 2 VwGG wird auf dieses verwiesen:

Der VwGH hat mit Beschluss vom 18. 3. 2003 Zlen 99/21/0018 und 2002/21/0067 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) nach Art 234 folgende **Fragen** zur **Vorabentscheidung** vorgelegt:

„1. Sind die Art 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (RL), dahin auszulegen, dass die Verwaltungsbehörden – ungeachtet des Bestehens eines innerbehördlichen Instanzenzuges – die Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet ohne Erhalt der Stellungnahme einer (in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehenen) zuständigen Stelle nach Art 9 Abs 1 der RL – außer in dringenden Fällen – dann nicht treffen dürfen, wenn gegen ihre Entscheidung bloß die Erhebung von Beschwerden an Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit nachgenannten Einschränkungen zulässig ist:

Diesen Beschwerden kommt nicht von vornherein eine aufschiebende Wirkung zu, den Gerichtshöfen ist eine Zweckmäßigkeitsentscheidung verwehrt und sie können den angefochtenen Bescheid nur aufheben; weiters ist der eine Gerichtshof (Verwaltungsgerichtshof) im Bereich der Tatsachenfeststellung auf eine Schlüssigkeitsprüfung, der andere Gerichtshof (Verfassungsgerichtshof) darüber hinaus auf die Prüfung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beschränkt?

2. Sind die Rechtsschutzgarantien der Art 8 und 9 der unter Pkt 1. genannten RL auf türkische Staatsangehörige anzuwenden, denen die Rechtsstellung nach Art 6 oder 7 des Beschlusses des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten – Assoziationsrates vom 19. September 1980, Nr 1/80, über die Entwicklung der Assoziation (ARB) zukommt?“

Mit **Urteil** vom 2. 6. 2005, Rs C-136/03, erkannte der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen in nachgenannter Weise für Recht:

„1. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, nach der gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, die gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ergeht, keine aufschiebende Wirkung haben und die genannte Entscheidung im Rahmen dieser Rechtsbehelfe nur auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft werden kann, wenn keine zuständige Stelle im Sinne der genannten Bestimmung eingerichtet worden ist.

2. Die Rechtsschutzgarantien der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221 gelten für türkische Staatsangehörige, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6 oder Artikel 7 des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zukommt.“

Der zitierten Entscheidung des EuGH liegt zu Grunde, dass unter dem „Rechtsmittel“ im Sinn des Art 9 der RL ein gerichtliches Rechtsmittel zu verstehen ist, mit dem auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme erreicht werden kann und dem automatisch eine aufschiebende Wirkung zukommen muss. Existiert ein derartiges Rechtsmittel nicht, darf die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung – betreffend Eingriffsmaßnahmen wie die vorliegenden – (außer in dringenden Fällen) erst nach Erhalt der Stellungnahme der in Art 9 der RL näher umschriebenen „anderen zuständigen Stelle“ treffen. Die im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide bestehende – im Vorabentscheidungsersuchen dargelegte – innerstaatliche Rechtslage ließ eine dem Gemeinschaftsrecht im oben dargestellten Sinn entsprechende Verhängung der gegenständlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen – dass ein dringender Fall im Sinn des Art 9 Abs 1 der RL vorliege, wurde von den belangten Behörden nicht ins Treffen geführt – nicht zu.

Anmerkung:
Der Gesetzgeber hat auf die Entscheidung des EuGH reagiert. In dem seit 1. 1. 2006 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetz 2005 wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsbehörden bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen etabliert. Der Zugang zu einem Tribunal (UVS) steht allerdings nur EWR-Bürgern,

Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen offen. Auch sog assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige können sich an den UVS wenden. Sonstigen Fremden (darunter auch nichtassoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen) wird der Zugang zum UVS vorenthalten.

Zuständigkeitsprobleme zB bei der Frage der Assoziationsberechtigung (Sicherheitsdirektion – UVS) sind daher vorprogrammiert.

Überdies ist fraglich, ob das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichbehandlung von Fremden nicht verletzt wird. Der VfGH hat ja beispielsweise ausgesprochen, dass die Ungleichbehandlung von Fremden nur dann zulässig ist, wenn hiefür ein vernünftiger Grund vorhanden und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist (VfSlg 14.421/1996). Eine drohende Aufhebung hat der Gesetzgeber dadurch vermieden, dass er § 9 FPG in Verfassungsrang gehoben hat. Ein treffendes Beispiel der Verfassung(un)kultur in Österreich! Abgesehen davon, dass es bedenklich ist, wenn sich zu einer Einschränkung von Grundrechten (!) im Parlament eine Verfassungsmehrheit findet, muss man sich die Frage stellen, wie unter solchen Voraussetzungen eine Verfassungsbereinigung, wie sie der Österreich-Konvent anstrebte, jemals zustande kommen könnte.

Der Gesetzgeber wäre gut beraten gewesen, die UVS generell als Berufungsinstanz in Fremdenangelegenheiten vorzusehen. Die derzeitige Struktur ist nicht nur für den rechtsschutzsuchenden Fremden unübersichtlich, sie ist auch verwaltungsorganisatorisch mit der Aufsplitterung von Zuständigkeiten alles andere als sinnvoll.

Im Übrigen sollte endlich die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die für die Bürgerinnen und Bürger einen leichteren Zugang zum Recht bedeuten würde, eingeführt werden.

RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
(am Verfahren beteiligt)
Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Bregenz,
Landtagsdirektor von Vorarlberg,
Direktor des Institutes für Föderalismus

Gebühren- und Steuerrecht

§ 12 a NoVAG – Sofortige Pflicht zur generellen NoVA-Erstattung beim Wegzug?

§ 12 a NoVAG ist jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als er die Erstattung der NoVA bei Auslandsverbringung eines Kfz auf Leasingunternehmen beschränkt und andere *Unternehmen* schlechthin ausschließt.

8040 *VfGH 30. 11. 2005, G 99/05*

Sachverhalt:
Beim VfGH ist zu B 623/04 eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde gegen einen B des UFS anhängig, mit dem der Antrag der bf Gesellschaft auf Vergütung der NoVA für ein ursprünglich im Inland verwendetes Fahrzeug nach dessen Überstellung nach Deutschland als unbegründet abgewiesen wurde. Mit dem 2. AbgÄG 2002, BGBl I 132, fügte der Gesetzgeber § 12 a in das NoVAG ein, der lautet (die in Prüfung gezogenen Worte sind unterstrichen): „Wird ein Fahrzeug, das gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland nachweisbar in das Ausland verbracht, dann wird die Abgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland an den Vermieter vergütet. Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer und der Motornummer (des Motorcodes) des Fahrzeuges, für das die Vergütung beantragt wird."

Spruch:
Die Worte „das gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland" sowie „an den Vermieter" in § 12 a NoVAG werden mit Ablauf des 31. 12. 2006 als verfassungswidrig aufgehoben.

Aus den Gründen:
Die Bedenken des VfGH im Prüfungsbeschluss gingen dahin, dass anscheinend kein Grund erkennbar ist, der es rechtfertigen kann, die Erstattung bzw die (bloß) aliquote Besteuerung dann zu versagen, wenn die zeitlich begrenzte Nutzung im Inland nicht auf einem Leasingvertrag, sondern auf anderen Umständen beruht, bzw dass es zu einer – im Ergebnis – nutzungsdauerbezogenen Erhebung der NoVA nur in den Fällen kommt, in denen eine gewerbliche Vermietung vorangegangen ist. Wenn die BReg damit argumentiert, dass hier unterschiedliche Lebenssachverhalte vorlägen, die auch unterschiedliche Rechtsfolgen zuließen, so kann der Gerichtshof dem wenigstens in Bezug auf Unternehmen nicht folgen: Verbringt ein inländisches Leasingunternehmen nach Beendigung des Leasingvertrages ein Leasingfahrzeug in das Ausland, hat es im Ergebnis NoVA nur für den Zeitraum der Inlandsnutzung zu entrichten; verbringt ein anderer Unternehmer ein Kfz, für das NoVA entrichtet wurde, für Unternehmenszwecke in das Ausland, bleibt er mit der vollen NoVA belastet und hat diese in die Preise seiner Leistungen einzukalkulieren, wobei auch er im Wettbewerb mit anderen Unternehmern steht, die eine solche Belastung möglicherweise nicht zu tragen haben. Eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung von in-

ländischen Leasingunternehmen gegenüber anderen Unternehmen ergibt sich aus § 12 a leg cit auch für den Fall der Veräußerung von Gebrauchtfahrzeugen in das Ausland. Während Leasingunternehmen in diesem Fall die NoVA (anteilig) erstattet bekommen, unterbleibt dies bei anderen Unternehmen, so dass diese beim Verkauf entweder einen höheren Preis verlangen oder einen niedrigeren Gewinn in Kauf nehmen müssen. § 12 a NoVAG 1991 ist vor diesem Hintergrund jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als er die Erstattung auf Leasingunternehmen beschränkt und andere Unternehmen schlechthin ausschließt. Mit der Frage, ob diese Überlegungen auch auf Private zutreffen, hat sich der Gerichtshof nicht beschäftigt. Dessen ungeachtet war zur Beseitigung der aufgezeigten Verfassungswidrigkeit mit der Aufhebung der gesamten in Prüfung gezogenen Worte vorzugehen. Die Aufhebung erfolgt gem Art 140 Abs 5 Satz 3 B-VG mit Setzung einer Frist, um dem Gesetzgeber vor Eintritt der Wirkungen der Aufhebung die Möglichkeit zu geben, die Erstattungsregelung auf jene Fälle zu reduzieren, in denen sie nach diesem Erk geboten ist.

Anmerkung:

1. Indem der VfGH die NoVA-Erstattungsregelung des § 12 a NoVAG mit dem vorliegenden Erk per Ablauf des 31. 12. 2006 auf alle Auslandsverbringungen von Kfz ausgedehnt hat, beseitigt er einen gewichtigen bisherigen ***Vorteil externer Leasingfinanzierung*** *für grenzüberschreitend eingesetzte (Unternehmens)Fahrzeuge. Allerdings haben die Verfassungsrichter in ihrem Erk Wert auf die Feststellung gelegt, dass sie sich nicht mit der Frage beschäftigt habe, ob ihre Überlegungen letztlich auch auf private Kfz-Auslandsverbringungen zutreffen und die ab 1. 1. 2007 wirksame Ausweitung daher vom Gesetzgeber nicht doch wieder eingeschränkt werden könnte.*

2. Die ***Begründung*** *des vorliegenden VfGH-Erk weist allerdings mE Schwächen auf und liest sich – sit venia verbo –* ***ein wenig sprunghaft:*** *So gesteht der VfGH zunächst in Rückschau auf die Rs C-451/99, Curia Anlagen ausdrücklich Unterschiede zwischen Kfz-Leasing und Kfz-Lieferung zu, wendet sich dann aber für den vorliegenden Fall ohne weitere Auseinandersetzung mit diesem (Nicht-)Vergleichspaar doch allgemein dagegen, die NoVA-Erstattung „zu versagen, wenn die zeitlich begrenzte Nutzung im Inland nicht auf einem Leasingvertrag, sondern auf anderen Umständen beruht". Dieser Befund – so schränkt der VfGH schließlich wieder ein – gelte „wenigstens in Bezug auf Unternehmen".*

3. Für sein Ergebnis führt der VfGH im Wesentlichen ***zwei Vergleichspaarbildungen*** *an: Zum einen bewirke die geltende Rechtslage eine* ***Bevorzugung der Leasingbranche gegenüber anderen Branchen,*** *da nur erstere ihre Kfz erstattungsberechtigt ins Ausland zur fortgesetzten Nutzung im Unternehmen verbringen könnten. Ein „anderer Unternehmer" bleibe dagegen „mit der vollen NoVA belastet und hat diese in die Preise seiner Leistungen einzukalkulieren, wobei auch er im Wettbewerb mit anderen Unternehmern steht, die eine solche Belastung möglicherweise nicht zu tragen haben". Letzteres Wettbewerbsverhältnis hat der VfGH nun aber leider nicht konkretisiert, was die Nachvollziehbarkeit seines Erkenntnisses erschwert. Relevant kann hier ja nur ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Leasingfirmen und „anderen Unternehmern" und nicht zwischen anderen Unternehmern untereinander sein, da letztere allesamt nicht erstattungsberechtigt sind. Zu prüfen wären daher die Wettbewerbsbeziehungen zwischen Leasingbranche und Nichtleasingbranchen gewesen. Der Umstand, dass Nichtleasingfirmen im Ausland mit ausländischen Firmen konkurrieren müssen, die dort keiner Zulassungsabgabe unterliegen, kann – vor dem Hintergrund nationaler Steuersouveränität – für die gleichheitsrechtliche Beurteilung der österreichischen Begünstigung der Leasingbranche wohl nicht von Bedeutung sein.*

4. Man kann letztlich noch mutmaßen, ob der VfGH auch Unternehmer mit leasingfinanziertem Kfz-Fuhrpark und solche mit anderweitig, insbesondere eigenfinanziertem Kfz-Park in seinem Blickfeld hatte, weil § 12 a NoVAG idgF in diesem Verhältnis tatsächlich mittelbare Wettbewerbsauswirkungen hat. Überdies könnte es zu Verwerfungen zwischen einzelnen Finanzierungsanbietern kommen, was aber ebenfalls näher darstellungsbedürftig gewesen wäre. Möglicherweise kommt es dem VfGH aber auch gar nicht auf ein gestörtes Wettbewerbs(!)verhältnis an und genügt ihm für sein Verdikt gegen die selektive NoVA-Rückerstattung schon die Feststellung einer aus der Logik der NoVA nicht mehr erklärbaren Differenzierung. Eine Bewertung der Bevorzugung der Leasingbranche unter Art 87 EG hat der VfGH nicht vorgenommen.

5. Zum Zweiten hat der VfGH für die Vergleichspaarbildung die ***Veräußerung von Gebrauchtfahrzeugen in das Ausland*** *ins Treffen geführt. Auch hier seien Leasingunternehmen gegenüber „anderen Unternehmen" bevorzugt. Diese müssten „beim Verkauf entweder einen höheren Preis verlangen oder einen niedrigeren Gewinn in Kauf nehmen". Angesichts dieses Vergleichspaares erscheint aber die vom VfGH betonte Trennlinie zwischen unternehmerischem und privatem Bereich fragwürdig: Wenn ein Unternehmer unabhängig (!) von einem Wettbewerbsverhältnis zu Leasingfirmen (wie es etwa gegenüber einem grenzüberschreitend verkaufenden Gebrauchtwagenhändler bestehen mag) die NoVA bei Auslandsverbringung von Kfz stets teilrefundiert erhalten soll, warum schreckt der VfGH dann vor einer Feststellung einer generellen Refundierungspflicht auch für private Kfz-Halter zurück? Kommt es im Unternehmensbereich auf ein Wettbewerbsverhältnis nicht an, so erscheint auch eine Differenzierung zwischen unternehmerischen und privaten Haltern nicht überzeugend, die Zurückhaltung des VfGH daher nicht nachvollziehbar.*

6. ***Grundfreitliche Bedenken gegen fehlende Erstattungsmechanismen im Wegzugsstaat*** *(dazu ausführlich Sutter, ÖStZ 2003, 390 ff und EuZW 2004, 590 ff) wurden*

offenbar weder vom Bf noch vom VfGH geprüft. Zwar wurde die NoVA bereits in der Rs C-387/01, Weigel vom EuGH unter dem Aspekt der Arbeitnehmerfreizügigkeit geprüft. Dabei wurde die Erhebung einer Zulassungsabgabe auf den Gebrauchtwert des Kfz im Zeitpunkt der inländischen Erstzulassung bei grenzüberschreitender Übersiedelung zu Recht als Inländergleichbehandlung im Zuzugsstaat für zulässig befunden. Nicht thematisiert wurde in diesem Verfahren allerdings die Frage einer ***Refundierungspflicht*** *anteiliger NoVA* ***im „Wegzugsstaat“****. Diese Frage stellte sich für das bf Ehepaar Weigel nicht, da Deutschland als Wegzugsstaat gar keine Kfz-Zulassungsabgabe erhob. Die Frage ist aber gemeinschaftsrechtlich von großer Relevanz, zeigt eine Studie der Kommission doch, dass im Jahre 2002 keiner der zehn der 15 Altmitgliedstaaten mit Zulassungsabgabe eine solche aliquote Erstattung bei Abmeldung des Fahrzeuges und Wegzug in einen anderen Mitgliedstaat kannte (Study on Vehicle Taxation in the Member States of the European Union, 2002, p 59 Table 40, TAXUD-Webpage; zu einem von Dänemark 2002 eingeführten Erstattungssystem s Zom, European Taxation 2003, 27 ff, 29 FN 16).*

7. Bei ***Zuspitzung des Falles eines Wanderarbeitnehmers*** *könnte es demnach dazu kommen, dass dieser bei Durchzug durch die ganze 15er Gemeinschaft in allen 10 der 15 Altmitgliedstaaten, die eine Kfz-Zulassungsabgabe erheben, zu deren Entrichtung verpflichtet wird, ohne beim Wegzug eine Refundierung zu erhalten. Solche* ***Mehrfachbelastungen*** *könnten – da sie in toto auch weit über das Besteuerungsausmaß des höchstbesteuernden Mitgliedstaates für Neuwagen hinausgehen können – durchaus* ***auch unter*** *dem Gesichtspunkt der* ***Arbeitnehmerfreizügigkeit*** *gemeinschaftsrechtlich* ***bedenklich sein*** *und sich nicht mehr unter Hinweis auf die nationale Steuersouveränität rechtfertigen lassen. Ein diesbezüglicher Vorwurf träfe mE aber allein den Wegzugs- und nicht den Zuzugsstaat, weil letzterer ja – ohnedies schon auf Basis des bloßen Gebrauchtwertes des Fahrzeuges bei der erstmaligen Zulassung im Inland – nur eine Inländergleichbehandlung herstellt. Der Wegzugsstaat dagegen behält vom übersiedelnden Arbeitnehmer die volle Zulassungsabgabe, obwohl diese den Inlandsgebrauch des Kfz vom Ersterwerb/der inländischen Erstzulassung bis zur Verschrottung (und nicht nur bis zum Wegzug) abdeckt. Eine Stellungnahme des EuGH zur Wegzugsfallkonstellation gibt es bislang nur für die Dienstleistungsfreiheit, wo er aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen eine pro rata temporis Besteuerung bereits für angebracht hielt (EuGH 21. 3. 2002, C-451/99, Cura Anlagen Rz 69). Dieses Urteil führte in Österreich eben zur Schaffung des nunmehr vom VfGH geprüften und per 1. 1. 2007 ausgedehnten § 12 a NoVAG.*

8. Die Einführung einer ***generellen Rückvergütung*** *nach dem im Inland verzehrten Wert des Kfz würde jedenfalls auch eine* ***Symmetrie in der österreichischen Besteuerung herstellen:*** *So stellt beim Zuzug eben bereits nicht der Neuwagenwert des importierten Fahrzeuges, sondern nur der Wert des Gebrauchtwagens im Zeitpunkt der inländischen Erstzulassung die Bemessungsgrundlage der NoVA dar. Wenn der Gesetzgeber damit im Importfall den ausländischen Wertverzehr aus seinem Besteuerungsanspruch herausnimmt, so wäre es nur systemgerecht, dies auch im Exportfall zu tun. Eine solche Rückerstattung würde auch bereits die rechtspolitischen Bestrebungen der Kommission im Ergebnis erfüllen, die die Staaten dazu drängen möchte, von einer einmaligen „registration tax“ zu einer jährlich einzuhebenden „annual tax“ überzugehen (Kommission, Besteuerung von PKW in der EU – Handlungsmöglichkeiten, SEK 2002, 858, KOM 2002 431 endg Seite 23, Pkt 6.A.2), ohne dass die verwaltungsökonomischen Vorteile der Verknüpfung einer einmaligen Abgabenerhebung mit der Zulassung aufgegeben werden müssten. Der Gesetzgeber sollte die vom VfGH verfügte Ausdehnung daher mE schon aus gemeinschaftsrechtlichen Überlegungen heraus nicht zurückzunehmen versuchen.*

9. Angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gegen eine fehlende Erstattungsmöglichkeit ist der Beraterpraxis freilich dringend anzuraten, ihre sofortigen Prozesschancen zu wahren und diese Einwände bereits jetzt vorzubringen sowie auch diesbezügliche VwGH-Beschwerden zu erwägen. Die ***Aufhebungsfrist,*** *die der VfGH dem Gesetzgeber für § 12 a NoVAG eingeräumt hat,* ***immunisiert*** *nämlich nur gegenüber verfassungsrechtlichen Einwänden,* ***nicht*** *aber* ***gegenüber dem Anwendungsvorrang der Grundfreiheiten!***

Franz Philipp Sutter

RECHTaktuell

Der Sachbuch-Tipp

Weninger
Vermögen richtig weitergeben

Dieser Ratgeber befasst sich mit dem wichtigen Thema der richtigen Vermögensweitergabe. Der praktische Aufbau und die leicht verständlichen Inhalte bieten dem Leser nicht nur eine wertvolle Unterstützung bei der Frage, wie er sein Vermögen weitergeben soll, sondern auch wann der richtige Zeitpunkt für die Vermögensweitergabe gekommen ist.
Neben dem Vererben (inkl. Nachfolge in (Familien-)Unternehmen, Immobilienweitergabe, Besonderheiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft), widmet sich der Autor auch ausführlich anderen Formen der Vermögensweitergabe wie Schenkung, Verkauf oder Stiftung.
Zahlreiche Beispiele und Anregungen für die praktische Umsetzung erleichtern das Verständnis dieses schwierigen Themas.

Der Autor
Dr. **Heinrich Weninger** absolvierte ein Rechts- und Wirtschaftsstudium in Wien und ist seit nunmehr 25 Jahren wirtschaftsjuristisch im Bankenbereich tätig, davon mehr als die Hälfte bei Kathrein & Co. Seit einigen Jahren ist er im Rahmen der qualifizierten Beratung mit Fragen der zivil- und steuerrechtlichen Strukturierung von privatem und betrieblichem Vermögen, Nachfolgefragen und dem Themenbereich Privatstiftung befasst.

2006. 146 Seiten. Br. EUR 28,–
ISBN 3-214-08796-7

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

▶ Bank-Archiv

3| 173 *Doralt*, *Walter:* Abschlussprüfung neu: Unabhängigkeit geschwächt und Haftung reduziert!
198 *Fenyves*, *Attila:* Drei Fragen der Kreditausfallversicherung. Zugleich eine Besprechung der E OGH 7 Ob 13/04 v

▶ Baurechtliche Blätter

1| 1 *Hattenberger*, *Doris:* Liberalisierung der Wasserversorgung. Rechtliche Rahmenbedingungen, Grenzen und Anpassungsbedarf

▶ GeS aktuell

2| 52 *Ratka*, *Thomas:* Die neue Richtlinie zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften
58 *Torggler*, *Ulrich:* Zur sog materiellen Beschlusskontrolle, insb bei der Umwandlung (Teil I)

▶ Der Gesellschafter

1| 4 *Wenusch*, *Hermann:* Bisher Unbeachtetes zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
11 *Linder*, *Florian:* Anmeldung des Widerrufs einer Privatstiftung oder der Änderung der Stiftungserklärung zum Firmenbuch – Vorstandspflicht und Durchsetzung
17 *Hofmann*, *Alexander:* Der Auskunftsanspruch des Begünstigten einer Privatstiftung

▶ immolex

3| 70 *Lindinger*, *Eike:* Parameter der Mietzinsminderung

▶ Juristische Blätter

2| 69 *Burgstaller*, *Manfred:* Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit
76 *Karollus*, *Martin* und *Meinhard Lukas:* Bestandverträge in Einkaufszentren. Anmerkungen zu *Iro*, RdW 2005, 666 ff
85 *Torggler*, *Ulrich:* Fünf (Anti-)Thesen zum Haftungsdurchgriff
3| 137 *Apathy*, *Peter:* Teilungsanordnung und Erbeinsetzung
142 *Schoibl*, *Norbert A.:* Gemeinsame Mindestvorschriften für die Europäische Prozesskostenhilfe in Zivilsachen. Die Europäische Prozesskostenhilfe – Richtlinie 2003/8/EG als Maßnahme der justiziellen Kooperation im Europäischen Justizraum (1. Teil)
155 *Beig*, *Daphne:* Die Aufrechnungsbefugnis des Abtretungsschuldners bei der Zession künftiger Forderungen

▶ Medien und Recht

1| 39 *Korn*, *Stefan:* Ausgewählte Fragen des gesetzlichen Kurzberichterstattungsrechts. Entscheidungsanmerkung zu VwGH 20. 12. 2005, 2004/04/0199

▶ Österreichische Immobilien-Zeitung

5| 85 *Hammerl*, *Alexandra:* Die Haftung des Immobilienverwalters

▶ Österreichische Juristen-Zeitung

4| 137 *Keinert*, *Heinz:* Rechtsirrtum beim Vorkaufsrecht
148 *Knöbl*, *Friedrich:* Ausgleichsanspruch des Kfz-Händlers: HVertrG oder ABGB?
155 *Strasser*, *Gottfried:* Zur Gewährleistung von Rechtsschutz im Strafverfahren. Von der Garantenfunktion der Staatsanwaltschaft bis zum Grundrechtsschutz durch den OGH
5| 179 *Burgstaller*, *Alfred* und *Matthias Neumayr:* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
192 *Potyka*, *Matthias:* Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005
6| 221 *Apathy*, *Peter:* Probleme der Treuhand
229 *Annerl*, *Andrew:* Vorbereitende Tagsatzung und Präklusion von Parteivorbringen. Zugleich eine Besprechung der E OGH 12. 1. 2005, 7 Ob 253/04 p = EvBl 2005/126
235 *Schwaighofer*, *Klaus:* Zur Verwendbarkeit kontradiktorischer Zeugenaussagen

▶ Österreichische Notariats-Zeitung

3| 65 *Welser*, *Rudolf:* Erbschaftskauf und fideikommissarische Substitution
70 *Jud*, *Brigitta:* § 540 ABGB – Erbunwürdigkeit und Tod des Erblassers
77 *Spitzer*, *Martin:* Neues zu letztwilligen Verfügungen. Ein Beitrag zu Nottestament und Testierfähigkeit

▶ Österreichische Steuer-Zeitung

5| 86 *Tschernutter*, *Heinz* und *Maria Joklik-Fürst:* Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten der Freiberufler – Allgemeines (Teil 1)
6| 115 Teil 2 – Ärzte und Notare

▶ Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1| 2 *Krejci*, *Heinz:* Zur „Normenbindung“ gemäß § 97 Abs 2 und § 99 Abs 2 BVergG 2006

13 *Pomaroli*, *Nicolaus:* Das „Aufgabengebiet" im Datenschutz
21 *Ribs*, *Georg:* Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht (Teil 1)

▶ Österreichisches Recht der Wirtschaft

3| 131 *Knöbl*, *Friedrich H.:* Die freie Rechtswahl beim Anwaltsvertrag
138 *Blasy*, *Moritz:* Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Die 10. gesellschaftsrechtliche Richtlinie
143 *Anderl*, *Axel:* Aktuelles zum Keyword-Advertising. Besprechung der Entscheidungen des OGH vom 19. 12. 2005, 4 Ob 195/05 p, sowie des OLG Wien vom 14. 7. 2005, 1 R 134/05 s
158 *Resch*, *Reinhard:* Lehrausbildung und Betriebsbindung
162 *Löschnigg*, *Günther* und *Claudia Rainer*: „Öffnungsklauseln" iSd § 26 Z 7 lit a EStG – arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Überlegungen. Teil 1
167 *Gerhartl*, *Andreas:* Urlaubsverbrauch bei Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist
186 *Steiner*, *Johannes Wolfgang:* Konkurs und Steuern. Ausgewählte Rechtsfragen

▶ Recht der Internationalen Wirtschaft

3| 199 *Stadler*, *Astrid* und *Andreas Mom:* Tu felix Austria? – Neue Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz im Zivilprozess in Österreich

▶ Recht der Medizin

1| 4 *Karollus*, *Martin:* Grenzen bei der Beratung über Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte. Art 3 lit d der Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit
12 *Stix-Hackl*, *Christine:* Gesundheit in der erweiterten Union: Herausforderungen und Lösungsansätze

▶ Recht der Umwelt

1| 4 *Hartl*, *Christine* und *Erika Wagner:* Zur neuen Wegekosten-RL. 1. Teil
9 *Mauerhofer*, *Volker:* NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren. Zur Rechtsstellung aus europarechtlicher Sicht

▶ Steuer- und Wirtschaftskartei

9|S 353 *Lenneis*, *Wolfgang:* Keine Erbschaftssteuer auf EU-Sparbücher
W 17 *Kalss*, *Susanne:* Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Unternehmen seiner Mitglieder

▶ Wirtschaftsrechtliche Blätter

2| 49 *Torggler*, *Ulrich:* Zweifelsfragen bei der Verschmelzung zu einer SE
61 *Berka*, *Walter:* Das Recht zur Kurzberichterstattung im Spannungsfeld von Informationsfreiheit und Erwerbsfreiheit. Verfassungsrechtliche Anmerkungen zu OGH 14. 6. 2005, 4 Ob 49/05 t
3| 97 *Graf*, *Caroline:* Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO
106 *Fletzberger*, *Bernd:* Grenzüberschreitende Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

▶ Wohnrechtliche Blätter

2| 37 *Beig*, *Daphne:* Wohnrechtliche Aspekte des neuen Unternehmensgesetzbuchs

▶ Zeitschrift für Verkehrsrecht

3| 175 *Danzl*, *Karl-Heinz:* Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2005

▶ Zeitschrift für Verwaltung

1| 2 *Wimmer*, *Norbert* und *Thomas Müller:* Zielvereinbarungen im Verwaltungsalltag
9 *Twaroch*, *Christoph:* Staatsgrenzen, ihre Bedeutung für Österreich als Nationalstaat und als Mitgliedsland der EU
24 *Khakzahdeh*, *Lamiss Magdalena:* Schipistenordnungen und Pistenaufsichtsorgane. Kompetenzrechtliche Einordnung und Regelungsmöglichkeiten

▶ ZIK aktuell

1| 2 *Mohr*, *Franz:* Änderungen beim Zwangsausgleich durch die GIN 2006
8 *Riel*, *Stephan:* Zahlung und Sicherstellung von Masseforderungen im Zwangsausgleich nach der GIN 2006
11 *Maderbacher*, *Gregor:* Haftung des Vertreters gem § 9 BAO nach (Zwangs-)Ausgleich
16 *Reisch*, *Ulla* und *Michaela Löff:* Tschechisches Insolvenzrecht

Rezensionen

Für Sie gelesen

▶ **Der Europäische Verfassungsvertrag – Texte und Kommentar.** Von *Klemens H. Fischer.* Verlag Manz (gemeinsam mit Nomos und Stämpfli), Wien 2004, 604 Seiten, br + 1 CD-Rom, € 81,20.

▶ **Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts – Von den Römischen Verträgen bis zur EU-Verfassung.** Von *Klemens H. Fischer.* Verlag Manz (gemeinsam mit Nomos und Stämpfli), Wien 2004, 452 Seiten, br + 1 CD-Rom, € 91,50.

Klemens H. Fischer, der an der ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel arbeitet, legt mit dem ersten anzuzeigenden Buch eine erste Kommentierung des EU-Verfassungsvertrags vor. Das andere Werk versteht sich weniger als eine historische Darstellung der Entwicklung des europäischen Rechts denn als Einführung in die institutionellen und Politikaspekte der EU anhand des Vertragstextes.

Auch wenn manche Politiker den Europäischen Verfassungsvertrag in letzter Zeit für tot erklärt haben, so wird ihm doch das Schicksal mancher Totgesagter zuteil werden, die länger leben, als man glaubt. Die beiden vorliegenden Bücher sind einerseits für das Verständnis des Verfassungsvertrags von besonderer Bedeutung, andererseits enthalten sie umfangreiche Hintergrundinformationen über die Entwicklung des europäischen Primärrechts, welche bei der weiteren Diskussion über die Fortentwicklung des EG-Vertrags oder des Europäischen Verfassungsvertrags überaus hilfreich sind.

Der Autor gibt im ersten zu besprechenden Buch zunächst eine Darstellung über die Regierungskonferenz 2004 und damit einen Überblick über wesentliche politische und juristische Überlegungen bei der Entstehung des Verfassungsvertrags. Auf etwa 480 Seiten folgt dann der Abdruck des Textes des Verfassungsvertrags samt den wichtigsten Protokollen. Nach dem Text jedes Artikels folgt ein kurzer Kommentar, der sich allerdings darauf beschränkt, die korrespondierenden Bestimmungen im aktuellen EG-Vertrag zu nennen und auf die wichtigsten Neuerungen hinzuweisen. Literatur und Judikatur werden nicht erwähnt, ebenso fehlt jede genauere Interpretation des Vertragstextes oder dogmatische Überlegung. Die Kurzkommentierung dient einzig dem Zweck des leichteren Verständnisses des neuen Rechtstextes und ist dafür auch sehr hilfreich. Der Leser wird gleichsam Artikel für Artikel mit kurzen Erklärungen an der Hand geführt.

Die Begleit-CD-Rom dokumentiert einerseits die Entstehung des Verfassungsvertrags anhand der Texte der Regierungskonferenz und umfasst andererseits die verschiedenen Positionen. Mit etwa 7500 Seiten ist die Dokumentensammlung überaus umfangreich und ermöglicht dem interessierten Leser, sich genauer mit der Entstehung, den Diskussionen und der Zielsetzung des Verfassungsvertrags vertraut zu machen.

Das zweite anzuzeigende Buch ist eine artikelweise Darstellung des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Nizza, dem in einer zweiten Spalte der jeweils korrespondierende Text des Europäischen Verfassungsvertrags beigestellt ist. Die vom Autor zu den einzelnen Artikeln verfassten Bemerkungen beziehen sich vorrangig auf die historische Entwicklung der Rechtstexte und beziehen mit viel Aufmerksamkeit auch für kleine Details Informationen über die Entstehung der Vertragstexte ein. Der Autor ist in der privilegierten Situation, an mehreren Regierungskonferenzen teilgenommen zu haben, und gibt sein dadurch erworbenes Detailwissen an den Leser weiter.

Auch bei diesem Buch handelt es sich nicht um eine systematische Darstellung des EG-Rechts oder eine dogmatische Kommentierung bestehenden Rechts; gerade dem politologisch und historisch interessierten Juristen bietet es aber eine Fülle von Hintergrundinformationen, die bei der genaueren Interpretation der Vertragsartikel und bei zukünftigen Kommentierungen verwendet werden sollten. Auch dieses Buch ergänzt eine CD-Rom mit umfangreichen Dokumenten.

Auch wenn der praktisch tätige oder akademisch interessierte Europarechtler bei seiner Arbeit nicht unmittelbaren Nutzen aus diesen beiden Büchern ziehen wird können, so dienen sie doch bei einer intensiveren Befassung mit der Materie als hervorragende Ergänzung und umfangreiche Fundgrube historisch-politologischer Informationen. Ein kleiner Wermutstropfen stellt die Verwendung des typisch Brüsseler EU-Fachslangs dar.

Moritz Röttinger

▶ **Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder.** Von *Johannes Semler/Martin Peltzer.* Verlag C. H. Beck/Verlag Vahlen, München 2005, XXXVIII, 862 Seiten, geb, € 149,90.

Nunmehr ist das dritte Buch der Reihe „Arbeitshandbuch für die Aktiengesellschaft“, nämlich das für Vorstandsmitglieder, erschienen. Wie der Rezensent schon beim Arbeitsbuch für die Hauptversammlung (AnwBl 2004, 263) vermerkt hat, sind diese Nachschlagewerke für die Praxis auf höchstem theoretischem Niveau und benutzerfreundlichst gestaltet.

Obzwar dieses Werk die deutsche Rechtslage behandelt, ist aufgrund der grundsätzlichen Ähnlichkeit und Verwandtschaft zwischen den deutschen und österreichischen gesetzlichen Bestimmungen dieses Werk heranzuziehen. Ausführlich setzt es sich in dem von *Semler* behandelten Teil mit den Kompetenzen des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder auseinander.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis sind die Fragen der Bestellung und der Abberufung sowie das Anstellungsverhältnis für Vorstandsmitglieder; dies wird ausführlich und genau dargestellt.

Nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das Kapitel (§ 3) über die Finanzierung einer Aktiengesellschaft als Vorstandsaufgabe wichtig und nützlich. In diesem Teil wird ausführlich, in einer umfassenden, auch betriebswirtschaftlichen Sicht, den Fragen dieser Verpflichtung nachgegangen. Weiters sind die Fragen der Innenorganisation, der Berichterstattung, der Rechnungslegung, als auch die Aufgaben des Vorstandes als Vertreter der Gesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern ausführlich dargestellt.

Für die anwaltliche Beratung ist die Frage der Sorgfalt, der Verschwiegenheit und der Haftung grundlegend. In diesem Zusammenhang geht *Peltzer* (§ 9, Rz 14 ff) ausführlich der Frage nach, inwieweit die Haftung des Vorstandes (der Mitglieder) gegeben ist, wenn der Unternehmensgegenstand überschritten wird. Er verweist auf die „*Klöckner*-Entscheidung" des BGH (BGHZ 119, 305), die auch in Österreich durchaus analog anwendbar ist.

Dieses Arbeitshandbuch hat einen festen Bestandteil in jeder Bibliothek einer Rechtsanwaltskanzlei, die sich mit grundlegenden Fragen des Aktienrechts auseinandersetzt.

Wolf-Georg Schärf

▶ **Einkommensteuergesetz.** Von *Werner Doralt*. Facultas Verlag, Wien 2005, 4096 Seiten, 3 Bände, Stand 1. 1. 2005, Loseblatt, € 330,–.

An *Werner Doralts* häufigen und umfangreichen Nachlieferungen zu seinem EStG-Kommentar kann man die Umtriebigkeit des steuerlichen Gesetzgebers bemessen. Seit der letzten Besprechung des Kommentars in AnwBl 2002, 602 sind mittlerweile die Lieferungen 7 (bereits vergriffen), 8 (€ 120,–) und 9 (€ 139,– inkl neuer dritter Mappe) erschienen. Für diejenigen, die die Wartung ihres EStG-Kommentars vernachlässigt haben, bietet der Facultas-Verlag seit kurzem das Gesamtwerk inkl 9. Lfg zum Preis von € 330,– an. Neu bearbeitet wurden die §§ 3, 4, 5, 10 c, 26, 30, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 f, 108 g, 108 h, 108 i, 124 b und 126 mit der 7. Lieferung; die §§ 2, 15, 22, 27, 29, 31, 36, 93, 94, 94 a, 95, 96, 97 und 124 b mit der 8. Lieferung und die §§ 1, 11 a, 12, 16, 21, 28, 63, 69, 76 f, 81, 84, 86, 89, 98–102, 107, 124 b und 129 mit der 9. Lieferung. Dabei wurden einzelne Bearbeitungen auch überdurchschnittlich ausgebaut. So hat *Doralt* für die Kommentierung der LiebhabereiVO (8. Lfg) mit Senatspräsidenten *Renner* einen Praktiker aus dem UFS als Koautor gewinnen und damit eine inhaltliche Lücke in der Kommentierung wunderbar schließen können. Mit *Heinrich* (§§ 11 a, 36), *Kirchmayr* (§§ 27, 93–97) und *Ludwig* (§§ 98–102) haben *Doralt* diesmal auch drei „alleinverantwortliche" Bearbeiter kenntnisreich unterstützt.

Neben der übersichtlichen Aufbereitung zahlreicher Anwendungsfragen für den Praktiker zeigt der vorliegende Kommentar in gewohnter Weise wieder innovative Interpretationsansätze sowie bislang unbeachtete rechtliche Risken scharfsinnig auf. So kritisiert *Doralt* in der letzten Lieferung beispielsweise zu Recht die abstruse legistische Konstruktion der – freilich primär begünstigenden – ZweitwohnsitzVO, die im Schrifttum bislang erstaunlich wenig Widerspruch erfahren hat. In formaler Hinsicht leuchtet neben den wertvollen Judikatur- und Literaturnachweisen erneut *Doralts* klarer Ausdrucksstil hervor. Sprache ist ihm sichtbar kein achtlos verwendetes Mittel, sondern ein sorgsam gepflegter Kommunikationsweg zum Leser. Dagegen kann man die Verdreifachung des Inhaltsverzeichnisses am Ende eines jeden Teilbandes für entbehrlich halten. Sie ist zwar als Leserservice konzipiert, bläht das Werk aber auf und erhöht wohl auch – bei nur geringem Zusatznutzen – auch den Bezugspreis des Kommentars.

Resümmierend lässt sich festhalten: Die anhaltende Qualität der vorgelegten drei Lieferungen zeigt, dass sich *Doralt* von der Unvollendbarkeit seines EStG-Projektes in seiner Schaffenskraft nicht verdrießen lässt. Angesichts des äußerst wandlungsanfälligen Steuerrechts und der damit verbundenen geringen Halbwertszeit so mancher Bearbeitung ist es aber umso verständlicher, dass der beliebte Wiener Professor in seiner Freizeit unvergänglicheren Dingen wie einer großen Opernliebe nachhängt. Anders als seine Studierenden kann er die Leser seines Kommentars zwar nicht mit großzügigen Opernfreikarten für die Schlingen des Einkommensteuerrechts entschädigen, die profunde Kommentierung selbst ist aber – sit venia verbo – ein eindrucksvoller und beherzter Tenor im Stimmengewirr der Fachwelt.

Franz Philipp Sutter

▶ **Europäisches Vergaberecht.** Von *Gunter Gruber/Thomas Gruber/Michael Sachs*. Stand: 1. 9. 2005; Neuer Wissenschaftlicher Verlag/Berliner Wissenschafts-Verlag, Graz 2005, 582 Seiten, geb, € 68,–.

Die ausgewiesenen Vergaberechtsexperten (Sen.-Präs. Dr. *Gunter Gruber* [VwGH], Mag. *Thomas Gruber* [Senatsvorsitzender BVA], Dr. *Michael Sachs* [Vorsitzender BVA]) haben mit dem vorliegenden Werk das Europäische Vergaberecht samt der maßgeblichen Richtlinien sowie der Rechtsprechung des EuGH und des EuGEI thematisch geordnet. Durch diese Ordnung der maßgeblichen Richtlinienbestimmungen sowie der Rechtsprechung des EuGH und EuGEI ist das Buch äußerst benutzerfreundlich.

Ein Überblick über das Europäische Vergaberecht ist für den österreichischen Anwender bedeutsam, da das BVergG 2002 ebenso wie die neun Landesvergabenachprüfungsge-

setze in Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien ergangen ist. Insbesondere aufgrund der Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung nationaler Normen (vgl EuGH 27. 2. 2003, C-327/00) und aufgrund der Tatsache, dass uU die Richtlinien unmittelbar angewendet werden müssen (EuGH 2. 6. 2005, C-15/04), ist die Kenntnis der europäischen Grundlagen erforderlich.

Nicht zuletzt die Rs *Koppensteiner* zeigt die immense Bedeutung des Europäischen Vergaberechts für österreichische Anwender (EuGH 2. 6. 2005, C-15/04). Nach dieser Rsp sind innerstaatliche Gerichte bzw Behörden verpflichtet, nationale Vorschriften unangewendet zu lassen und die Rechtsmittelrichtlinie (RL 89/665) direkt anzuwenden, damit eine Entscheidung, mit der ein Vergabeverfahren widerrufen wird, aufgehoben werden kann. Der Vergabekontrollsenat Wien (vgl VKS 26. 8. 2005, VKS-2583/05) folgert aus dieser Verpflichtung, dass unter direkter Anwendung der Rechtsmittelrichtlinie auch im Unterschwellenbereich (für den das Europäische Vergaberecht nicht gilt) ein Widerruf für nichtig erklärt werden kann.

Wie dieses Beispiel anschaulich darstellt, ist die Auseinandersetzung mit dem Europäischen Vergaberecht für österreichische Anwender unbedingt erforderlich. Das vorliegende Werk stellt dabei einen nicht nur für den mit Vergaberecht ständig Befassten einen empfehlenswerten Rechtsbehelf dar.

Michael Breitenfeld

▶ **Handbuch des Verkehrsunfalls, Teil 6: Zivilrecht.** Von *Robert Fucik/Franz Hartl/Horst Schlosser* (Hrsg), Bd 6 bearb von *Schlosser/Fucik/Hartl/Ofner.* Verlag Manz, Wien 2005, XVI, 382 Seiten, br, € 92,50 (Kombipreis für Band 1 bis 6: 2005 € 360,–).

Nach einer schöpferischen Pause von mehreren Jahren liegt nunmehr der 6. Band des Handbuchs des Verkehrsunfalls im MANZ-Verlag vor, der sich mit dem zivilrechtlichen Teil der Probleme rund um den Verkehrsunfall beschäftigt.

In insgesamt 7 Kapiteln werden sämtliche mit dem Verkehrsunfall zusammenhängende zivilrechtlichen Fragen übersichtlich, knapp und aus der Sicht des Praktikers dargestellt. Breiten Raum nimmt das EKHG ein, im 3. Kapitel sind die wichtigsten Verstöße gegen die StVO mit darstellender Judikatur zusammengefasst.

Getrennt und übersichtlich behandelt werden der Ersatz von Personenschäden einerseits sowie Sach- und Vermögensschäden andererseits.

Im 6. Kapitel werden Spezialprobleme, die häufig übersehen werden, erläutert, insbesondere jene Fragen, die sich ergeben, wenn der Verkehrsunfall zugleich ein Arbeits(weg)unfall war. Auch die Möglichkeiten, nach einem Verkehrsunfall Amtshaftungsansprüche geltend zu machen, werden aufgezeigt, ein weiterer Teil widmet sich der Haftung des Wegehalters und den Ansprüchen nach dem Verkehrsopfergesetz.

Abgerundet wird die umfangreiche Darstellung durch ein Kapitel über das Internationale Privatrecht.

Das Buch behandelt umfassend alle mit dem Verkehrsunfall zusammenhängenden zivilrechtlichen Probleme, weite Teile der Darstellung sind auch für Schadenersatzansprüche, die nicht auf Verkehrsunfälle zurückgehen, anwendbar.

Die Übersichtlichkeit der einzelnen Kapitel erleichtert das Lesen, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden des jeweils gewünschten Problems.

Fazit: Das lange Warten hat sich jedenfalls gelohnt. Den Autoren ist für eine umfangreiche und übersichtliche Darstellung aller mit dem Verkehrsunfall zusammenhängenden zivilrechtlichen Probleme zu danken. Wie schon die ersten Bände stellt auch dieser Teil eine unentbehrliche und rasche Hilfe für jeden dar, der sich mit Problemen des Verkehrsunfalls auseinanderzusetzen hat.

Gottfried Zandl

▶ **Kommentar zum GlBG – Gleichbehandlungsgesetz.** Von *Robert Rebhahn* (Hrsg). Springer Wien New York 2005, XXXIV, 730 Seiten, geb, € 128,–.

Wenn man einmal – wie die Rezensentin – mit Gleichbehandlungsfragen von Beamten zu tun hatte, fällt es einem sofort mit Bedauern auf: mit den Ausnahmen des § 1 GlBG – Land-Forstwirtschaft, Land, Gemeinden und Bund – befasst sich der sonst so ausführliche vorliegende Kommentar nicht. Der Abdruck wenigstens des Bundesgleichbehandlungsgesetzes wäre schon hilfreich gewesen. Trotz gemeinsamer Richtlinienbasis gibt es doch individuelle Regelungen, die auch für Arbeitsverhältnisse zu Universitäten gelten.

Dem 2005 erschienenen Buch kam das BGBl I 2005/82 in die Quere, mit welchem nicht nur das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen wurde, sondern auch das Gleichbehandlungsgesetz und das BG über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft geändert wurden. Deshalb ein Anh I für die Änderungen der beiden letztgenannten Gesetze und ein Anh II für die Diskriminierungsverbote für Menschen mit Behinderung.

Zu den einzelnen Paragraphen des GlBG haben die Bearbeiter des Werkes ausführliche Kommentare verfasst: von der Universität Wien die Professoren Dr. *Brodil*, Dr. *Kletečka*, Dr. *Posch*, Dr. *Rebhahn* und Dr. *Windisch-Graetz* sowie Dr. *Hattenberger* von der Universität Klagenfurt.

Allein den nur 15 Paragraphen des ersten Teiles über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wurden 414 Seiten gewidmet. Den Paragraphen 16 – 29 (Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschau-

ung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – kurz Antidiskriminierung) immerhin weitere 90 Seiten. Der dritte Teil des Gesetzes befasst sich mit Antirassismus. Insgesamt entstand das völlig neue GlBG basierend auf zwei neuen EG-Richtlinien aus 2000, einerseits betreffend Diskriminierungen nicht nur aufgrund des Geschlechts, sondern auch aufgrund anderer missbilligter Kriterien in der Arbeitswelt und andererseits betreffend das auf andere Bereiche des Privatrechts ausgedehnte Diskriminierungsverbot (RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und RL 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft).

Sämtliche betroffenen EG-Richtlinien – immerhin 17 Stück von 1975 – 2004 – finden sich in einem Richtlinienverzeichnis. Etwas verwirrend war der Hinweis im Vorwort, dass der Anh II sich auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bezieht (Hauptthema des Gesetzes und daher des Kommentars!), vielmehr befasst sich der Anh II mit der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung und wurde wegen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wie schon oben erwähnt notwendig.

Der Kommentar bezieht sich ausführlichst auf Judikatur, welche auch in einem Entscheidungsverzeichnis gesammelt ist: zahlreiche des EUGH, nur drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, zahlreiche Judikatur unseres OGH, teils OLG und ASG Wien, VfGH und VwGH, aber auch Judikatur des Deutschen Bundesarbeitsgerichtes, Bundesverwaltungsgerichtes, Bundessozialgerichtes und Bundesgerichtshofes.

Die Kommentare selbst zu wesentlichen Bestimmungen wie den Paragraphen 6 und 7 (sexuelle Belästigung und Belästigung) sind von akribischer Detailliertheit inklusive Blicken in die fernen USA.

Ein interessantes Gesetz, ein interessanter Kommentar.

Ruth Hütthaler-Brandauer

▶ **Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR).** Herausgegeben von *Wilhelm Brauneder/Pio Caroni/Diethelm Klippel/Jan Schröder/Reiner Schulze.* JG 2005 (Nr 1/2). Verlag Manz, Wien 2005, 176 Seiten, € 103,20.

Nach langem hatte der Rezensent wieder einmal die Freude, in der neuesten Ausgabe der ZNR schmökern zu dürfen – und dies ohne „unschicklichen" Verzug.

Zwei kurze Bemerkungen zu zwei – durchaus subjektiv und eklektisch herausgegriffenen – Beiträgen:

– *Hans-Rudolf Hagemann*, Basel, schreibt – insbesondere auch kulturgeschichtlich interessant – über „Laiengericht und gelehrtes Recht am Beispiel des Basler Stadtgerichts".

Man bekommt als Leser nicht bloß eine plastische und exemplarische Vorstellung davon, was „Rezeption des Römischen Rechts" – wovon man als Student (jedenfalls „seinerzeit") sehr viel hörte – in der Praxis bedeutete, sondern man erkennt auch gewisse – gelegentlich auch heute bei uns (und wohl überall) zu beobachtende – Fehlhaltungen von Prozessbeteiligten, zB mehr Interesse am „Kampf wider die Gegenpartei" als am „Streit ums Recht". Ein geradezu amüsanter, jedenfalls aber spannender Beitrag.

– *Friedrich Dencker*, Münster, befasst sich mit dem Thema „Täterschaft und Beihilfe bei NS-Gewaltverbrechen".

Nachdenklich macht dabei der Befund: „Die Aburteilung von NS-Gewaltverbrechen geschah unter Anwendung camouflierten Naturrechts …", denn es habe kein anwendbares geltendes Recht gegeben, und auf ein offen rückwirkendes Gesetz habe die deutsche Gesetzgebung verzichtet. Heikle Themen klingen durch: Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht?, Rückwirkende Strafbarkeitsbegründung durch Gerichte? udgl. Dem Leser wird jedenfalls gezeigt, wie schwierig der Umgang mit außerpositiven oder überpositiven Rechtselementen („Collage aus Teilen von Tatzeitrecht und Teilen von Urteilszeitrecht") ist.

Insgesamt liegt auch diesmal wieder ein hochinteressanter Band der ZNR vor, mit dem sich jeder politisch-historisch interessierte Jurist befassen sollte.

Walter Barfuß

▶ **Strafverteidigung – Ringen um Fairness, 3. Österreichischer StrafverteidigerInnentag Graz, am 11./12. 3. 2005.** Von *Richard Soyer* (Hrsg). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2005, 177 Seiten, br, € 34,80.

Unter ihrem Sprecher *Soyer* hat es die Österreichische StrafverteidigerInnenvereinigung zum dritten Mal geschafft, am 11. und 12. 3. 2005 in Graz den Österreichischen StrafverteidigerInnentag abzuhalten. In der Folge ist der damit zusammenhängende vorliegende Tagungsband erschienen.

Der 3. Österreichische StrafverteidigerInnentag widmete sich in einem Schwerpunkt der bevorstehenden Reform der Hauptverhandlung. Wie diese „Hauptverhandlung neu" konkret ausgestaltet sein könnte, ist im Festvortrag *Schicks* angerissen. Neben Reformvorschlägen hinsichtlich des Geschworenenverfahrens beschäftigt sich der Beitrag aber auch mit Ideen im Hinblick auf ein zukünftiges einheitliches Einzelrichterverfahren erster Instanz. Darüber hinaus behandelt *Schick* Fragen des summarischen Verfahrens, einer möglichen Zweiteilung der Hauptverhandlung, des Wechselverhörs sowie des Themenbereichs der Prozessabsprachen.

Gefolgt wird der Festvortrag von diesbezüglichen Stellungnahmen *Lambauers*, *Daneks*, *Miklaus* und *Ruhris*, aus denen bereits zu befürchten ist, dass die Reform des Hauptver-

fahrens bei derart kontroversiellen Auffassungen wohl annähernd die Dauer der Diskussion des Vorverfahrens benötigen wird.

Unter dem Titel „Hinschauen und Einmischen – StrafverteidigerInnen in Aktion“ beschäftigen sich in der Folge die unter der Leitung von *Vacarescu* dargebrachten Vorträge von *Ainedter* und *Lutschounig* mit der Frage der Befangenheit bei Richtern und Staatsanwälten und den möglichen Abhilfeszenarien. *Ainedter* unternimmt eine umfassende Analyse der jahrzehntelangen Judikatur des OGH zu dieser Problematik und wirft einen Blick auf die einschlägigen Regelungen des Strafprozessreformgesetzes. Er schließt in der Forderung, (dass Höchstgericht möge) „in Hinkunft im Sinne der Stärkung der Befangenheitsgründe durch die StPO-Reform sensibler mit dem äußeren Anschein der Voreingenommenheit und Parteilichkeit“ um(zu)gehen. Demgegenüber vervollständigt der Beitrag *Lutschounigs* den Überblick über die geltende Rechtslage, lässt aber leider eine – aus richterlicher Sicht auch verständlich – kritische Würdigung weitgehend vermissen. In der Folge befasst sich die zu diesem Thema dargebrachte Stellungnahme *Sigls* eingehend mit der Frage der Befangenheit von Staatsanwälten und liefert für die laufende Reformdiskussion äußerst wertvolle Vorschläge. *Bartl* bringt in seiner Äußerung die Problematik auf den Punkt, wonach in der Praxis Ablehnungsanträge von Verteidigern in der Hauptverhandlung deshalb äußerst selten vorkommen, da nach geltender Rechtslage der „befangene“ Richter bzw der Senat selbst über das (Nicht-)Vorliegen seiner eigenen Befangenheit zu entscheiden hat, was die ganze Sache ad absurdum führt.

Dem Thema der Fehlerquellen beim Sachverständigenbeweis widmen sich in der Folge die Beiträge von *Schillhammer* und *Seiss*. Während *Schillhammer* in erster Linie die relative Hilflosigkeit des Verteidigers gegenüber Sachverständigengutachten, wogegen nach der Judikatur auch keine Privatgutachten vorgelegt werden können, moniert, bietet *Seiss* einen leider viel zu kurzen Einblick in seine Erfahrungen als Richter im „Kaprun“-Prozess. *Todor-Kostic* bietet dazu ein Kurzstatement.

Die Nachmittagsveranstaltung des 3. Österreichischen StrafverteidigerInnentages stand danach unter dem Titel „Strafverteidigung – Möglichkeiten und Grenzen“ unter der Leitung *Soyers*.

Im ersten Abschnitt beschäftigt sich der Wiener Strafverteidiger *P. Phillip* mit der Differenzierung von Konflikt- und Konsensverteidigung, wobei dieser zu dem Schluss kommt, dass Konsensverteidigung auch ein Gebot bzw eine Konsequenz der finanziellen Einschränkungen unseres Rechtsstaates ist. Demgegenüber appelliert *Phillip* aber an die Verpflichtung des Strafverteidigers zur Aktivität und zur Durchführung eigener Ermittlungen.

Demgegenüber spricht sich *Obetzhofer* – ganz iSd Obiter dictums 11 Os 77/04 – in seinem Beitrag gegen die Zulässigkeit von Prozessabsprachen aus, obwohl auch ihm völlig klar ist, dass ohne dieses Instrument der österreichische Strafprozess als Gesamtes betrachtet nicht realistisch durchführbar wäre.

Besonders positiv hervorzuheben ist weiters der anschließende Beitrag von *Medigovic*. Mit großer Präzision bietet der Beitrag eine rechtswissenschaftliche Analyse des österreichischen „Status quo“ in Sachen Prozessabsprachen. *Medigovic* bietet aber nicht nur einen äußerst lesenswerten Überblick über die vorhandene Lehre und (vereinzelte) Rechtsprechung, sondern darüber hinaus konkrete Ansätze für eine „Verrechtlichung“ des praktischen Prozederes. Dabei blickt sie über die Grenzen und stellt fest, dass nicht nur in Common Law–Staaten über eine Positivierung von Absprachen in Form eines abgekürzten Verfahrens nachgedacht wird. Nicht zuletzt deshalb spricht sich die Autorin für eine offene Diskussion aus. Dieser Ansicht schließt sich auch die Stellungnahme *Oberhofers* an.

Zum Abschluss beschäftigt sich der Beitrag *Stenitzers* mit den Grenzen zulässiger Verteidigung und den RL-BA. Dabei stellt er den österreichischen standesrechtlichen Vorschriften die diesbezüglichen europäischen Regelungen, insbesondere aber die „Thesen zur Strafverteidigung“ des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschlands gegenüber. Es folgen diesbezügliche Stellungnahmen *Matts* und *Hirschs*, die mit ihrer Kritik am alten § 8 RL-BA nicht sparen. Diese Kritik wurde ja in der Zwischenzeit durch die Novellierung dieser Bestimmung ernst genommen und umgesetzt. Die Ausführungen *Bischofs* beschließen den Tagungsband.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bei vielen Beiträgen beibehaltene Vortragsform zwar die Lesbarkeit des Tagungsbandes erhöht, demgegenüber aber wohl die Zitierbarkeit des Werks reduziert. Abgesehen davon ist jedoch zuzubilligen, dass für „Nichtstrafverteidiger“ ein doch interessanter Überblick über teils alltägliche Probleme der Strafverteidigung aus der Sicht der „Insider“ geboten und auch dem verstärkt aktiven Strafverteidiger Problembetrachtungen (auch) aus Richtersicht eröffnet werden.

Roland Kier

▶ **Außerstreitgesetz.** Von *Erich Feil/Karl-Heinz Marent.* Kommentar, Stand 1. 1. 2005, Linde Verlag, Wien 2005, 926 Seiten, geb, €169,–.

Mit Jahresbeginn ist das neue Außerstreitgesetz in Kraft getreten. Hatte bisher das Außerstreitgesetz große Lücken aufgewiesen, die die Rechtsprechung mit Grundsätzen aus der Zivilprozessordnung aufzufüllen hatte, so wollte der Gesetzgeber mit dem neuen Außerstreitgesetz doch eine komplette Verfahrensordnung schaffen. Zudem waren einige Widersprüche zu Art 6 EMRK zu bereinigen. Dementsprechend lohnt sich der Erwerb eines Kommentars zum Außerstreitgesetz, gibt es doch im Detail manche Frage, deren Lösung sich nicht von vornherein aufdrängt.

Feil/Marent bieten in ihrem Kommentar umfassende Erläuterungen und eine lückenlose Darstellung der wesentlichen Rechtsprechung, den Motivenbericht zum neuen Gesetz und eigene Anmerkungen. Dabei sind die wesentlichen Stichwörter bei jeder Anmerkung besonders hervorgehoben, was die Suche wesentlich erleichtert.

Neben dem Außerstreitgesetz selbst enthält der Kommentar eine Textdarstellung von 27 weiteren Gesetzen bzw Gesetzesauszügen, die im Umfeld von Außerstreitverfahren einschlägige Verfahrensregelungen beinhalten.

Zum Schluss brilliert das Buch mit zwei Spezialitäten. Zunächst findet sich ein 102 Seiten langer Abschnitt mit 48 Mustern von Anträgen und Beschlüssen im Außerstreitverfahren, unter denen sich auch einige Feinheiten finden wie die Darstellung eines Abstammungsgutachtens samt Erläuterung. Abgeschlossen wird das Buch durch ein 72 Seiten langes Sachwortregister, das in seiner Übersichtlichkeit vorbildlich ist. Das Stichwortregister bezieht sich allein auf das Außerstreitgesetz, ist also Teil des Kommentars.

Wer sich im Außerstreitgesetz keine Blöße geben will, wird um diesen Kommentar kaum herumkommen.

Wilfried Ludwig Weh

Indexzahlen

Indexzahlen 2006:	**Jän.**	**Feb.**
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (∅ 2005 = 100)	**100,4**	**100,7*)**
Großhandelsindex (∅ 2005 = 100)	**100,6**	**100,8*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (∅ 2000 = 100)	**111,0**	**111,4*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (∅ 1996 = 100)	**116,9**	**117,2*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (∅ 1986 = 100)	**152,8**	**153,3*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (∅ 1976 = 100)	**237,5**	**238,3*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (∅ 1966 = 100)	**416,9**	**418,1*)**
Verbraucherpreisindex I (∅ 1958 = 100)	**531,1**	**532,7*)**
Verbraucherpreisindex II (∅ 1958 = 100)	**532,8**	**534,4*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**4666,7**	**4680,6*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**4021,9**	**4033,9*)**
Großhandelsindex (∅ 2000 = 100)	**110,8**	**111,0*)**
Großhandelsindex (∅ 1996 = 100)	**114,1**	**114,3*)**
Großhandelsindex (∅ 1986 = 100)	**118,9**	**119,1*)**
Großhandelsindex (∅ 1976 = 100)	**158,3**	**158,7*)**
Großhandelsindex (∅ 1964 = 100)	**263,7**	**264,2*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**2572,2**	**2577,4*)**

**) vorläufige Werte* — *Zahlenangaben ohne Gewähr*

Inserate

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.
Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck,* 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer,* 1010 Wien, Fütterergasse 1.
Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase,* An der Au 9, 1230 Wien.
Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).**
Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer,* 1010 Wien, Lugeck 7.
Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro,* 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit,** auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar.**
Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl,* 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych,* 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.
Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz,* 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien.** Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien;** insbesondere in Reiserechtsachen für auswärtige Kollegen.
RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl,* Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz,* 1010 Wien, Herrengasse 6 – 8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

RA Dr. *Peter Schober,* M.B.L.-HSG, 1080 Wien, Schlösselgasse 16/11, übernimmt in Wien **Substitutionen** aller Art, insbesondere auch **Verfahrenshilfen in Strafsachen.** Telefon (01) 577 42 83, Telefax (01) 577 42 83-15, E-Mail: office@schober-law.at, www.schober-law.at

Niederösterreich

RA Dr. *Rudolf Rammel,* 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 22 02, Telefax DW 22, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt RA Mag. *Klaudius May,* Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.**
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.
Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber,* Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung.**
Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Tirol

Substitutionen aller Art in Hall, Innsbruck, Telfs, Silz, Imst und Landeck übernehmen RAe Dr. *Richard Leitner,* Mag. *Ruben Steiner,* Weißenbachgasse 1, 6410 Telfs. Telefon (05262) 62553, Telefax (05262) 62553-53, E-Mail: kanzlei@rechtsanwaelte-telfs.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!
Rechtsanwalt *István Cocron,* Ohmstraße 1, 80802 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: RA Dr. *Jens Wengeler* (ebenfalls zugelassen in Österreich [ehem]) übernimmt **Exekutionen** sowie **Substitutionen** vor deutschen Gerichten, insbesondere in den Großräumen Frankfurt, Köln, Düsseldorf und Dortmund.
Anwaltsgemeinschaft Dr. Vollmer, Telefon 0049 (0) 2305 1628, Telefax 0049 (0) 2305 15348, E-Mail: wengeler@vollmer-delmere.de

Finnland: Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte stehen für Auskünfte, Mandatsübernahmen und Gerichtsvertretungen in ganz Finnland zur Verfügung, gegebenenfalls auch in Estland.
van Setten Kuusniemi & Partner Rechtsanwälte AG, Kansakoulukuja 3, FIN 00100 Helsinki, Telefon (+358 9) 413 74 200, Telefax (+358 9) 413 74 205, E-Mail: info@vsp-law.com, **www.vsp-law.com**

Griechenland: *Eleni Diamanti,* niedergelassene europäische RA/RAK Athen, Schellinggasse 6, 1010 Wien, und Vas. Sofias Str. 90, 11528 Athen, steht österreichischen Kollegen für Rechtsfragen im griechischen Recht und staatenübergreifende Substitutionen aller Art gerne zur Verfügung. Telefon (01) 512 23 64, Telefax (01) 512 33 25, E-Mail: eleni@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter,* in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

RECHTaktuell

Das Neueste zum Wirtschaftsrecht

Kucsko (Hrsg)

marken.schutz

Systematischer Kommentar zum Markenschutzgesetz

Dieser Kommentar weist den Weg zur optimalen Gestaltung von Markenrechten in der komplexen Verflechtung des nationalen Markenrechts mit dem Gemeinschaftsmarkenrecht und dem Recht der Internationalen Marke – ein Kommentar von spezialisierten Praktikern aus ihrer Erfahrung geschrieben.

Zum Aufbau des Kommentars:
- Systematische Darstellung innerhalb der Paragrafen,
- übersichtliche Gliederungen,
- weiterführende Literatur und Rechtsprechungshinweise,
- Checklisten,
- Tipps aus der Praxis,
- Beiträge aus angrenzenden Rechtsgebieten (wie Kartellrecht, Insolvenzrecht).

Gerwald Rockenschaub, einer der international prominentesten Künstler Österreichs, hat das Coverdesign und 11 spezielle Grafiken für dieses Buch geschaffen. Er schlägt damit die Brücke zwischen der juristischen Kunst der Gestaltung und der Ästhetik des Themas Marke.

Der Herausgeber und die Autoren
RA Hon.-Prof. Dr. **Guido Kucsko,** Partner bei Schönherr RAe, anerkannter IP-Rechtler und Autor zahlreicher Fachpublikationen (ua Geistiges Eigentum) hat **40 Autorinnen und Autoren aus den verschiedensten Berufsgruppen** wie Richter, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Mitarbeiter des Österreichischen Patentamtes, der Wirtschaftskammer und anderen Institutionen um sich versammelt.

2006. XLVI, 1006 Seiten. Geb. EUR 145,– ISBN 3-214-00470-0
Vorzugspreis für ÖBl-Abonnenten EUR 116,–

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ
www.manz.at

P.b.b.
Verlagspostamt 1010 Wien
Erscheinungsort Wien
02Z032542M
ISSN 1605-2544

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht,* Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Zoran Janjic* & Dr. *Teodora Jevtic,* Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjicjevtic.co.yu

Slowenien: Rechtsanwalt Dr. *Mirko Silvo Tischler,* Trdinova 5, Sl 1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +386 (0) 1 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, E-Mail: silvo.tischler@siol.net

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy,* Rechtsanwalt in Wien und Europäischer Rechtsanwalt in Budapest, bietet umfassende Beratung in allen Fragen des **ungarischen Unternehmensrechts** (insbesondere Gesellschaftsrecht, Joint Ventures, Unternehmensakquisitionen, Umstrukturierungen, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit). Kontakt: 1040 Wien, Brucknerstraße 6, Telefon: (01) 505 64 00, E-Mail: wien@galffy.com, www.galffy.com

Partner

Wien

Etablierte Wirtschaftsrechtskanzlei bietet ab Sommer 2006 2 jungen Kollegen mit Spezialisierung (wahlweise) im Immobilien-/Insolvenz-/öffentlichem Recht Kanzleiräumlichkeiten in neu gestaltetem Büro im 1. Bezirk (beste Lage), 170 m² in Untermiete oder Regiegemeinschaft. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100766.

1030 Wien, Nähe Justizzentrum, verkehrsgünstig, Jugendstilhaus, Mitbenützung von Kanzleiräumlichkeiten (Arbeitszimmer, Sekretariat, Konferenzraum, Nebenräume) samt Infrastruktur. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100767.

Oberösterreich

Regiegemeinschaft: RA in Wels bietet Regiegemeinschaft bei möglicher späterer engerer Kooperation (kein Muss). Vollständige, moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100759.

Wien

Regiegemeinschaft: RA in 1090 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft (auch für Neueinsteiger) zu günstigen Konditionen in heller, freundlicher, verkehrsgünstiger Altbaukanzlei, ruhige Räume, gutes Betriebsklima, vollständige Infrastruktur. Wechselseitige Urlaubsvertretung und Kooperation möglich, aber kein Muss. Telefon (01) 319 25 25, E-Mail: buerstmayr@buerstmayr.at

Kanzleiräume in Toplage 1010 Wien, Stephansplatz 10 (vom Architekten Hollein neu saniertes Gebäude, mit Blick auf Stephansdom), per sofort in Regiegemeinschaft zu vergeben. Voll ausgestatteter Arbeitsplatz für Kanzleikraft vorhanden. Kontakt: Frau *Marinics,* Mobil (0664) 43 10 030 od Telefon (01) 53 53 660.

Regiepartner/in gesucht: Rechtsanwaltskanzlei in 1070 Wien, **Mariahilfer Straße,** direkt bei U3, ruhige Lage, Altbau, helle Zimmer, Mitbenützung der gesamten modernen Infrastruktur, EDV (Breitbandinternet), inkl Sekretariat gegen günstige Regiekostenbeteiligung. Kontakt: ra.zimmermann@aon.at, Telefon (01) 526 22 03.

Junge(r) Kollege(in) mit fundierten Wirtschaftskenntnissen (Bankenrecht) und Interesse für Familienrecht für Streitkanzlei in Wien in bester Lage gesucht. Mitnutzung der Kanzleiinfrastruktur gegen Regiebeteiligung, spätere Partnerschaft oder Kanzleiübernahme möglich. Bewerbungen per E-Mail an: hu87762a@chello.at

Steiermark

Janezic & Schmidt-Brandstätter Rechtsanwälte OEG bietet jungem Kollegen Regiegemeinschaft in völlig neu adaptierten Räumlichkeiten in der Nähe des künftigen Bezirksgerichtes Graz-West. Telefon (0316) 72 22 20, E-Mail: office@rechtundco.at

Kanzleiübernahme

Steiermark

Rechtsanwaltskanzlei in Eibiswald: Rechtsanwaltskanzlei voll eingerichtet und eingeführt ab sofort zu übernehmen. Anfragen Dr. *Paul Friedl*. Telefon (0676) 637 44 97.

Immobilien

Wien

Kanzleiräumlichkeiten 225 m² (teilmöbliert) im 1. Bezirk (Nähe Museumsquartier); beste Verkehrsanbindung; verfügbar ab Sommer 2006; 2 große repräsentative Partnerzimmer, Sekretariat, Besprechungszimmer, 5 weitere Büros für Juristen/Sachbearbeiter. Optional: Archivraum (50 m²). Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100765.

8. Bezirk, Pfeilgasse. Ideal für eine Kanzleigemeinschaft. 2 Altwohnungen (à 105 m²), auf gleicher Ebene (1. Stock), in einem sehr schönen Stilalthaus mit Lift, renovierungsbedürftig. Hauptmietzins/m² € 6,50 zzgl BK und USt. Vergabe direkt durch die Hausverwaltung, Telefon (01) 486 53 60, täglich 8–12 Uhr oder Telefax (01) 486 53 60-20.

Als Startmöglichkeit für junge/n Kollegen/in, Verhandlungsbasis mit € 500,– zzgl BK. Anruf erbeten unter Telefon (01) 505 72 04-0 oder (01) 505 72 05-0.

Junge Anwaltskanzlei vermietet einen Kanzleiraum (ca 32 m²) in wunderschönem und zentral gelegenem Büro in 1010 Wien. Monatliche Miete inkl Möblierung (auf Wunsch), Mitbenützung Besprechungszimmer und kompletter Kanzlei-Infrastruktur: VB € 1.000,– plus USt. Bei Interesse bitte um Anruf unter Telefon (01) 535 53 60 DW 11.

Diverses

Jabornegg/Karollus/Huemer, handelsrechtliche Entscheidungen (HS) 1969 bis 2005, 30 Bände vollständig an KollegInnen abzugeben. Preis nach Vereinbarung. Telefon (05574) 482 00, E-Mail: e-mail@advokatur-loacker.at

Doralt, Steuerrecht 2006

Der Bestseller im Steuerrecht – jetzt auf dem Stand 1. 1. 2006 mit dem Abgabenänderungsgesetz 2005!

Verlässlich jedes Jahr neu erscheint Doralts „Steuerrecht", umfassend, dennoch konzentriert auf das Wesentliche, mit den im beruflichen Alltag bedeutsamen Steuern. • Topaktuell: Das **Abgabenänderungsgesetz 2005** • Anhang I: Bilanzen lesen • Anhang II: Unternehmensberatung

7. Auflage 2006. XVI, 236 Seiten. Br. EUR 36,– ISBN 3-214-00477-8
Im Abonnement EUR 28,80

MANZ